D. George Gottlieb Börners,

Churfürstl. Sächsischen Consistorial-Assessors in Leipzig,

Erläuterung

des

R. Deutschen Staatsrechts

nach

Anleitung

der

Mascovischen Grundsätze

Zweeter Theil.

Regensburg,

verlegts Johann Leopold Montag. 1764.

Sr. Excellenz

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn

HERRN

Joh. George von Ponikau

Erbherrn auf Pohle rc.

Churfürstl. Sächsischen Hochbestallten Geheimden Conferenz-Minister und würklichen Geheimden Rath, wie auch bey fürwährenden Reichstage bevollmächtigten Comitial- und Evangelischen Directorial-Gesandten

Meinem Gnädigen Herrn

Hochwohlgebohrner Herr
Gnädiger Herr

Ew. Excellenz haben bey meinem vor verschiedenen Jahren in Regensburg gewesenen Aufenthalte mich einer so gnädigen Aufnahme gewürdiget, daß ich mich derselben noch immer mit der lebhaftesten Dankbarkeit erinnere. Ja, ich schätze diese Gnade desto höher, je mehr ich seitdem durch meine bisherige

Beobachtung der öffentlich bekannten Angelegenheiten des Röm. Deutschen Staats, von Dero großen Verdiensten und erhabenen Eigenschaften einige Kenntniß zu erlangen Gelegenheit gefunden habe. Wie eifrig ist daher nicht mein Verlangen, Ew. Excellenz meine Ehrerbietung an den Tag zu legen, und wie sehr wünsche ich nicht, mich des Glückes Dero hohen Schutzes theilhaftig zu machen! Diese Empfindungen sind es, gnädiger Gönner, welche mich zu der Freyheit ermuntern,

Denen=

Denenselben den zweeten Theil meiner Erläuterung des Deutschen Staatsrechts zu widmen. Diese sind es, welche mich durch die Furcht, daß meine Arbeit, der Vorsetzung Dero erlauchten Namens, einer so großen Zierde, unwürdig sey, nicht abschrecken lassen, indem sie mir mit Dero gnädigen Nachsicht schmeicheln. Sollte ich über dieses nicht hoffen, die Wahl des zur Nachahmung mir vorgestellten Urbilds, welches außer allem Zweifel den Augen eines so großen Kenners schätzbar ist, werde Dero Beyfall erhalten?

Mit dieser Hoffnung verbinde ich zugleich eine andere, daß Ew. Excellenz mir zu erlauben geruhen, mich jederzeit mit tiefster Ehrfurcht zu nennen

Ew. Excellenz

Meines gnädigen Herrn

Leipzig am 1. May 1764.

unterthänigster
George Gottlieb Börner.

Vorbericht.

Dieser zweete Theil enthält diejenige Gerechtsamen, durch welche sich die drey Hauptclassen der Reichsstände und auch einzelne höhere Mitglieder derselben von einander unterscheiden. Bey einem so wichtigen und mannigfaltigen Gegenstande konnte man sich nicht in diejenigen Gränzen einschränken, welche, um das in der Vorrede des ersten Theils geleistete Versprechen zu erfüllen, nöthig

gewesen seyn würden. Es folgt also noch ein dritter Theil, welcher die gemeinschaftlichen Rechte des Kaysers und der Stände, die Kayserlichen reservirten Befugnisse, wie auch der Reichsstände Landesherrliche und Privatgerechtsamen abhandeln, und nebst einem vollständigen Register den Beschluß dieser Erläuterung machen soll.

Zusatz.

Seite 65. §. XXV. Zu den gemeinen Churfürstl. Vereinen gehört auch diejenige vom Jahr 1558. welche bey dem letzten Königs-Wahl-Convente von sämtlichen Churfürsten, ausgenommen den Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, dessen baldiger Beytritt aber zu hoffen ist, vermittelst eidlicher Bestärkung, erneuert worden.

Innhalt
des
Zweeten Theils.

Viertes Buch.

I. Cap. Von den Reichs-Ständen überhaupt Seite 1

II. Cap. Von dem Churfürstlichen Collegio und den Churfürstl. Vorrechten überhaupt 20

III. Cap. Von den Gerechtsamen einzelner Churfürsten 78

IV. Cap. Von den geistlichen Reichs-Fürsten. 122

V. Cap. Von den weltlichen Reichs-Fürsten, ingl. von den würklichen Reichs-Grafen und Herren 166

VI. Cap. Verzeichniß der Mitglieder des Reichsfürstlichen Collegii 203

VII. Cap. Von den freyen Reichs-Städten 210

Vier=

Viertes Buch.

I. Cap.

Von den Reichsständen überhaupt.

§. I.

Die Reichsstände befinden sich mit dem Kayser in einer sehr genauen Verbindung, indem sie an den wichtigsten Regierungsgeschäften einen gemeinschaftlichen Antheil nehmen. Diese Verfassung ist gewißermaaßen in allen Staaten, wo die Regierungsform auf eine eingeschränkte Art monarchisch ist, anzutreffen, als in Polen, Schweden und Engelland. Selbst in den einzelnen Ländern des Deutschen Reichs, wo die Regierungsform der vollkommenen Monarchie näher kömmt, giebt es eine ähnliche Art von Ständen, nämlich die Landesstände, welche in gewißen Fällen und sonderlich bey Errichtung neuer Anlagen nicht bloß ein Votum consultativum, sondern auch decisivum haben, oder wenigstens haben sollten. Doch wir

wollen die Vergleichung nicht weiter ausführen. Die Stände des R. Deutschen Reichs befinden sich in Ansehung aller übrigen auf einer so erhabenen Anhöhe, daß man diese kaum erkennen kan, wenn man jene in der Nähe betrachtet. Unter ihre wichtigsten Vorzüge gehört die Landeshoheit, welche in keinem andern Staate den Ständen eigen ist. In diesem Capitel werden wir von den Ständen des R. Deutschen Reichs, insoferne sie ein Corpus zusammen ausmachen, handeln, oder ihre gemeinschaftlichen Eigenschaften erklären; in den folgenden Capiteln aber auf ein jedes besonderes Collegium der Stände, nämlich das Churfürstliche, Fürstliche und Städtische, unser Augenmerk richten.

§. II.

Ein Reichsstand ist ein **unmittelbares Reichs-Mitglied, welches auf dem Reichstage Sitz und Stimme hat.** Anstatt der Benennung Cives immediati Imp. die auch der Autor gebraucht hat, habe ich die von andern angenommene Benennung membra Imp. immediata erwählt; weil jene wegen der Reichsständischen Landeshoheit zu niedrig scheint, und diese mit dem Kayserlichen Titel **Oberhaupt des Reichs** besser überein kömmt. Die Benennung Status oder **Stände** kommt von dem jure standi in Comitiis her; denn sie haben Stimme und Stand in den Reichsversammlungen, wie es im R. Absch. v. J. 1548. §. 56. heißt. Das Wort Stände ist nicht sehr alt. **Müller** behauptet im Reichstags Theatro unter K. Friedr. V. oder III. Regierung, Vorstell. VI. Cap. 51. p. 199. es komme zuerst in einer Urkunde

vom

vom Jahr 1491. welche er daselbst anführt, vor. Bisweilen bedeutet es nach dem Reichs-Styl nur die Mitglieder des Fürstlichen und Städtischen Collegii, wenn es heißt, **Churfürsten, und Stände**, und bisweilen nur die Prälaten, Grafen, Freyherren und Städte, wenn es **Churfürsten, Fürsten und Stände** heißt. Die Eintheilung der Stände ist verschiedentlich: 1) nach ihren Collegiis, in die Stände des Churfürstlichen, Fürstlichen und Städtischen Collegii, 2) nach ihrer Würde, oder Titeln, in Churfürsten, Herzoge, Erzbischöffe, Bischöffe, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Fürsten, gefürstete Grafen, Aebte, Prälaten, Grafen, Freyherren, und Städte, 3) nach ihrem Stande, in Geistliche und Weltliche; 4) in diejenigen, welche vota virilia oder ganze Stimmen haben, als die Churfürsten und Fürsten, und diejenigen, welche nur vota curiata oder getheilte Stimmen haben, als die Grafen, Prälaten und Städte, 5) in die Römischkatholischen und die Evangelischen, welche letztern sich wieder in die Augspurgischen Confeßionsverwandten oder Evangelisch-Lutherischen, und Reformirten abtheilen, 6) in die mächtigern und schwächern.

§. III.

Die Qualitäten oder wesentlichen Eigenschaften eines Reichsstands sind 1) die Unmittelbarkeit, 2) die Verbindlichkeit zu den Reichsanlagen beyzutragen, und 3) das Recht der Stimme und Sitzes auf Reichsversammlungen. Diese dritte Qualität ist die wichtigste, oder der Charakter, durch welchen sich die

Reichsstände von andern unmittelbaren Reichsglie-
dern unterscheiden. Es giebt verschiedene, welche die beyden ersten Qualitäten besitzen, und doch nicht Reichsstände sind, als z. E. die Markgrafen von Meißen, die Landgrafen von Thüringen, und so viele andere Fürsten, Grafen und Freyherren, welche sich als Besitzer gewißer Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften nicht unter der Anzahl der Reichsstände befinden, ob sie es gleich anderer territoriorum wegen sind; ferner die Italiänischen Reichsvasallen, die Reichsritterschaft und einige Reichsdörfer. Diese alle erkennen die Gerichtsbarkeit des Kaysers und der Reichsgerichte, üben die Landeshoheit aus, und contribuiren zu den Reichsanlagen, oder was die drey letztern anlangt, ad Fiscum Imperatoris. Gleichwohl sind sie nur membra Imperii immediata, weil ihnen die dritte Eigenschaft fehlet. Daher werden in den Reichsgesetzen die Unmittelbaren von den Reichsständen genau unterschieden, als im R. Absch. 1555. §. 19. **so dem Reich ohne Mittel unterworfen und Reichsstände sind**, und im R. Deput. Absch. 1564. §. 29. **Und wollen wir als Römischer Kayser gegen denen, so nicht Stände des Heil. Reichs, iedoch dem Heil. Reich** *immediate* **unterworfen, diese Constitution exerciren.**

§. IV.

Die **Unmittelbarkeit** ist diejenige Qualität, vermöge welcher ein Mitglied des Reichs, der Jurisdiktion des Kaysers und der Reichsgerichte unterworfen ist. Alle Reichsstände sind unmittelbar in Ansehung

hung ihrer Person: die meisten sind es auch in Ansehung ihres Landes. Wenn ein Reichsstand außer der Territorialunmittelbarkeit, auch die persönliche verliehrt, so hört seine Reichsstandschaft auf, wie man durch verschiedene Exempel gänzlich eximirter oder ausgezogener Stände erweisen kan.

Seit der Capit. Ferd. IV. Art. 45. gehört der Besitz eines unmittelbaren territorii zu den wesentlichen Eigenschaften eines neuen Reichsstands: aber vorhero ist er nicht nothwendig gewesen. Daher kömmt es, daß es einige alte Reichsstände, welche gar kein Territorium, und also auch kein unmittelbares besitzen, als der Erzbischof zu Besançon, Bischof zu Basel, Bischof zu Strasburg, Abt zu St. Emeran, die Aebtissinnen des Ober- und Niedermünsters zu Regensburg, Abt zu St. Ulrich und Afra, Aebtißinnen zu Buchau, zu Lindau, zu Baindt; andere, welche ein ganz unmittelbares Land besitzen, als im Oesterreichischen Kreyse die Bischöffe von Brixen und Trient, im Obersächsischen Kreyse die Fürsten und Grafen von Stollberg und die Grafen von Schönburg. Diese erkennen, in Ansehung ihres Landes, mit Ausnahme einiger geringern Regalien, die Landeshoheit respective des Erzherzogs von Oesterreich und des Churfürstens von Sachsen, werden auch von ihnen, der außerordentlichen Reichsanlagen wegen, cum onere vertreten: noch andere, welche nebst ihren unmittelbaren Reichsgütern, ein mittelbares Territorium besitzen, und daher Status mixti heißen. Im Obersächsischen Kreyse z. E. sind die Fürsten von Schwarzburg auch noch, seit dem im J. 1719.

und 1731. mit dem Churfürstl. und Herzogl. Hause Sachsen getroffenen Vergleiche, in Ansehung ihrer größten Landesportion, Vasallen und Landsaßen der Churfürsten zu Sachsen, und der Herzoge zu Sachsen-Weymar. Der Graf von Mannsfeld stehet seines größten Antheils wegen unter Chursächsischer und Churbrandenburgischer Belehnung und Landeshoheit. Jedoch besitzen auch beyde, die Fürsten zu Schwarzburg, und der Graf von Mannsfeld, einige unmittelbare Reichsgüter.

Hieraus siehet man soviel, daß die Unmittelbarkeit bisweilen nur persönlich ist, und sich nicht allezeit auf das Territorium erstreckt: daß, ferner, diejenigen Reichsstände, welchen die Territorialunmittelbarkeit gänzlich oder zum Theil fehlt, gewissermaaßen unmittelbare Reichsmitglieder und Landsaßen sind. Die Mittelbarkeit oder Landsäßigkeit ist ihnen deswegen eigen, weil sie in Ansehung ihrer Länder oder einer gewissen Landesportion keine Landeshoheit haben, und der Kayserlichen und Reichsgerichtlichen Jurisdiktion nicht unterworfen sind, sondern die Hoheit und Jurisdiktion ihres Mitstandes erkennen. Doch ist, wie schon vorhero erinnert worden, die persönliche und Territorialunmittelbarkeit meistentheils vereiniget, oder den meisten Reichsständen zugleich eigen. Die meisten besitzen die vollkommene Unmittelbarkeit, gesetzt auch, daß sie ihres unmittelbaren territorii wegen Reichsständische Vasallen wären.

Man würde sich sehr irren, wenn man die Reichsvasallenschaft für eine nothwendige Eigenschaft der per-

perfecte immediatorum halten wollte. A dominio directo ad jurisdictionem supremam & superioritatem territorialem non semper licet argumentari, wie Struv in C. Jur. Publ. C. XVI. §. 3. sagt. Beyde Eigenschaften sind zwar mehrentheils zusammen verbunden: es kan aber doch ein Reichsstand, seiner Territorialimmedietät unbeschadet, ein Vasall seines Mitstandes seyn. Die Regel **ein Vasall ist ein Landsaße** gilt nicht außer den Churfürstenthümern Sachsen, und Brandenburg, und dem Erzherzogthum Oesterreich. s. Henr. Hildebrandi Diss. de Vasallagio Subjectionem non inferente, Altorfi, 1721. und **Wabsts** Histor. Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen Verfassung, S. I. C. I. p. 22. So war z. E. ehemals der Herzog von Würtemberg ein Oesterreichischer Vasall, ob er gleich in Ansehung des bey Oesterreich zu Lehn gehenden Herzogthums, bloß von der Kayserlichen und Reichsgerichtlichen Jurisdiktion abhieng, und die Landeshoheit ausübte. Im J. 1599. ist durch den Pragischen Vertrag dieser Lehnsnexus aufgehoben worden. So sind noch iezt die Fürsten von Waldeck wegen der Grafschaft Waldeck, und die Grafen von Kaunitz wegen der Grafschaft Rietberg, Landgräflichheßische, die Grafen von Reußen, Böhmische, und die Fürsten von Anhalt-Zerbst wegen der Aemter Walternienburg und Mülingen, Chursächsische Vasallen, ob sie gleich vollkommen unmittelbar sind.

§. V.

Die Gewalt und Hoheit der Reichsstände bestehet theils in den Comitialbefugnißen, vermöge wel-

cher sie an der Regierung des Röm. Deutschen Reichs Antheil nehmen, theils in den Landesherrlichen Gerechtsamen. Beyde Theile der Reichsständischen Gewalt sind nicht auf einmal, sondern nach und nach zu der jetzigen Beschaffenheit gekommen. Doch hat die Mitregentschaft einen weit ältern Ursprung als die Landeshoheit. Man findet schon in den Zeiten der unabhängigen Deutschen Völker einige Anfangsgründe. Ihre demokratische Regierungsform war einigermaßen mit der aristokratischen vermischt; wie man z. E. aus der Stelle des **Tacitus** de Mor. Germ. C. XI. sieht: de minoribus rebus Principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, vt ea quoque, quorum penes Plebem arbitrium est, apud Principes pertractentur, und bald darauf: mox Rex vel Princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, autoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. Es gab also schon damals einige Vornehme, nämlich bey einem Volke die Reges und bey dem andern die Principes, auch bey allen die Nobiles, welche zwar keine landesherrliche Gewalt, aber doch an den Staatsgeschäften einen vorzüglichen Antheil hatten.

§. VI.

Die Regierungsform ist hierauf unter der Regierung der Merovingischen und Carolingischen Könige gewißermaaßen mit der Aristokratie vermischt geblieben. Sie hatten keine ganz unumschränkte Gewalt, sondern ließen die Staatsangelegenheiten auf öffentlichen Versammlungen der Stände in Berathschlagung ziehen. Diese Stände wurden in seniores oder majores

jores und in juniores oder minores eingetheilt. Zu jener gehörten die vornehmsten geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, nämlich die Bischöffe, Aebte, Herzoge und Grafen: zu diesen die Abgeordneten der Städte, welche das Volk vorstellten, und der geringere Adel. Die Reichsstandschaft derselben ist z. E. aus der Stelle des Hinkmarus Epist. III. ad Proceres Regni §. 29. zu ersehen: In quo Placito generalitas universorum Majorum, tam clericorum quam laicorum conveniebat: Seniores propter consilium ordinandum, Minores propter idem consilium suscipiendum, & interdum pariter tractandum & confirmandum. s. Prooem. Legis Alemannorum, Diplomata Ludov. Pii, ap. Baluzium Capitul. T. II. App. p. 1406. Ann. Fuld. ad a. 852. Die Concurrenz dieser Stände war aber von der nachherigen sehr unterschieden. Denn sie bestand nicht sowohl in der Entscheidung, als vielmehr in der Berathschlagung und Ertheilung des Gutachtens; daher die damaligen Geschichtschreiber fast allemal nur Consilium und selten Consensum den Ständen zueignen.

§. VII.

Nach der Trennung des Ostfränkischen und Westfränkischen Königreichs, und noch mehr nach Abgang der Carolingischen Linie unter den Sächsischen und Fränkischen Königen und Kaysern, nahm das Ansehen der Reichsstände sehr zu. Sie erschienen nun auf den Reichsversammlungen nicht mehr als bloße Rathgeber, sondern als solche deren Einwilligung zur Entscheidung der meisten Reichsangelegenheiten nothwendig war. Daher ihnen seitdem von den Geschicht-

schreibern mehrentheils consensus zugeeignet wird. s. Pfeffing. Vitr. ill. T. I. p. 85. sqq.

Einen neuen Grad der Vollkommenheit erhielt das Ansehen der Reichsstände durch die Landesherrliche Gewalt oder Landeshoheit. Sie ist der Jnnbegrif derjenigen Regalien oder hohen Gerechtsamen, welche ein jeder Reichsstand in seinem territorio ausübt. So wenig man die Größe dieser Landesherrlichen Gewalt läugnen will, so kann sie doch nicht vollkommen oder unumschränkt genennet werden, weil sie den Reichsgesetzen und den mit den Landständen errichteten Verträgen gemäß ausgeübt werden muß, und durch einige dem Kayser allein zustehende Rechte eingeschränkt ist. Von ihrem Ursprunge giebt es verschiedene Meynungen. **Cäsarinus Fürstenerius** oder **Leibnitz** de Jure Suprematus ac Legat. Principum Germaniae C. XVIII. behauptet, daß schon zur Zeit der Carolinger, die Herzoge und Grafen, Landesherren, und nicht bloße Statthalter oder Vorgesetzte der Provinzen gewesen wären. **Ludewig** sagt, die Herzoge hätten sogleich, nach Abgang der Carolingischen Linie, die völlige Landeshoheit erlangt. s. dessen Erläut. der G. B. Th. I. p. 389. Ejusd. German. Princ. C. IV. §. 30. 31. p. 798. und die gelehrten Anzeigen. Allein wie diese und andere, welche der Landeshoheit einen so frühen Ursprung zueignen, ganz ungegründete Hypothesen annehmen, so urtheilen diejenigen besser, welche behaupten, daß unter den Fränkischen und folgenden Kaysern die landesherrlichen Gerechtsamen nach und nach bis zu dem Grad der Landeshoheit

heit oder Superioritatis territorialis gestiegen sind, als Spener in D. Staatsr. II. 13. und Kemmerich Introd. ad J. P. L. VII. C. II. §. 14. sqq.

§. VIII.

Wir wollen diese Meynung genauer zu bestimmen und zu erläutern suchen. Die Reichsstände haben unter den Fränkischen und Schwäbischen Kaysern nach und nach, theils durch eigenmächtige Anmaßung, theils durch Kayserliche Zulassung und Privilegien, verschiedene Regalien oder landesherrliche Gerechtsamen erlangt, aus welchen endlich im XIV. Jahrhundert, als die Kayserliche concurrens Jurisdictio aufhörte, die Landeshoheit erwachsen ist. Nämlich unter der Regierung der Carolingischen und Sächsischen Könige waren die Reichsstände und selbst die Herzoge bloß Königliche Statthalter, Gouverneurs des Provinces, welche weder einen erblichen Besitz, noch eine eigene Gewalt hatten. Unter den Sächsischen und Fränkischen Kaysern kamen einige Stände zu dem erblichen Besitz der ihnen anvertraueten Länder. Dieses war der erste Schritt zu der Landeshoheit. Hierauf wurden auch die übrigen Territoria nicht allein erblich, sondern die Besitzer erlangten auch eine landesherrliche Gerechtsame nach der andern, sowohl durch Kayserliche Privilegien, als die Münz-Zoll- und Bergwerks-Regalien, theils durch Usurpation und Kayserliche Connivenz, als die unabhängige Gerichtsbarkeit, Gesetzgebung, Auferlegung der Steuern und andern Abgaben, Subjektion der unmittelbaren Grafen, Herren, Prälaten und Städte. Dieser zweete modus acquirendi fieng besonders von den Zeiten K.

Hein-

Heinrichs IV. und V. an. Denn damals nahm die für die Kayser so unglückliche Epoque ihren Anfang, da sie mit den Päbsten in beständige Streitigkeiten verwickelt waren, und deswegen vieles zum Nachtheil der Kayserlichen Gewalt geschehen lassen mußten. In dieser bis auf K. Ludwig den Bayern fortdauernden Epoque ereigneten sich auch andere Unordnungen, nämlich die Privatkriege und Veräußerungen der Kayserlichen Domänen, welche den Ständen zu Erlangung der Landeshoheit sehr dienlich waren. Nach Abgang der Schwäbischen Kayser oder im großen Zwischenreiche befanden sich die Reichsstände in dem Besitze der meisten Hoheitsrechte. Aber gleichwohl machten dieselben noch keine wirkliche Landeshoheit aus, wie sie iezt beschaffen ist, weil die Kayser noch hin und wieder den Mitgebrauch der hohen Regalien oder concurrentem Suprematum hatten. Dieser Mitgebrauch hörte im XIV. Jahrhundert auf, nachdem die Kayser ihre Pfalzstädte veräußert hatten, und, wie zuerst vom K. Ludewig von Bayern bekannt ist, in ihren Erblanden beständig zu residiren sich genöthiget sahen. Alsdenn fiengen die Reichsstände an, die landesherrliche Gewalt in ihren Territorien allein auszuüben. Sie ist nachhero nebst der reichsständischen Mitregentschaft in den Capitulationen, und besonders in dem Westphäl. Fr. Art. VIII. §. 1. 2. bestätiget worden. Die bisher von dem Ursprunge der Landeshoheit vorgetragene Meynung hat der Hr. Canzleydirektor **Struben in den Nebenstunden**, Th. IV. Abh. 22. umständlich an- und ausgeführet. Man conferire auch dessen vernichtigten Beweiß der Deutschen Reichsstände

stände völligen Landeshoheit vor dem sogenannten grossen Interregno, Hanover, 1758. welche Schrift des Hn. Hofrath Hanselmanns Diplomatischen Beweiß, und dessen weiter erläutert- und vertheidigter Landeshoheit des Hauses Hohenlohe vor den Zeiten des sogenannten großen Interregni entgegen gesetzt ist.

§. IX.

Es giebt sowohl allgemeine als besondere Ursachen der landesherrlichen Gewalt, und des Ansehens der Reichsstände. Jene gehen alle Reichsstände zugleich an, als z. E. die Freygebigkeit der Kayser in Verschenkung, Verpfändung und anderer Veräußerung der Kayserlichen Provinzen und Rechte, die Streitigkeiten zwischen den Kaysern und Päbsten, s. Maimbourg de la decadence de l'Empire, 1679. Paris, II. Voll. die Territorialerblichkeit, die Befehdungen oder Privatkriege, u. s. f. Diese sind einer jeden Claße besonders eigen.

Den Herzogen war die Größe ihrer Provinzen zu deren Erweiterung, und zu Vermehrung ihrer Macht dienlich. Die Bischöffe und Aebte, welche besonders in den mittlern unwissenden Zeiten die Gunst der Kayser zu gewinnen geschickt waren, befreyeten sich nach und nach von den Advocatien oder Schutzvogteyen, und erlangten selbst die weltliche Hoheit, s. du Fresne Glossar. sub v. Advocatia. Den Grafen, Freyherren, Prälaten, Städten und der Reichsritterschaft (wiewohl diese nicht unter die Reichsstände gehört) ist die Eifersucht der Kayser auf die Größe der

Her-

Herzoge günstig gewesen. Es ereigneten sich dazu bey der unter K. Friedrich I. geschehenen Achtserklärung Herzog Heinrichs des Löwen, und bey dem Aussterben der Herzoge zu Franken und Schwaben sehr bequeme Gelegenheiten. Denn die beyden verwürkten Herzogthümer Sachsen und Bayern wurden zwar erhalten, aber zertheilt, und sehr vermindert. Die Herzogthümer Franken und Schwaben wurden, wenn man den blosen Titel ausnimmt, gänzlich abgeschaft, und in verschiedene Landesportionen zertheilt. Durch diese Verminderungen und Vertheilungen entstunden viele unmittelbare Grafen, Freyherren, Aebte, Prälaten, Reichsstädte und Reichsritter. s. bey diesem §. **Speners** D. Staatsr. B. II. Cap. V. VI.

§. X.

Die Reichsstandschaft war in den ersten Zeiten des Deutschen Reichs ein persönliches und nicht ein Territorialrecht. Denn die Reichsstände hatten damals weder den erblichen noch landesherrlichen Besitz einer Provinz. Folglich konnten sie nicht Landesbesitzer auf den Reichsversammlungen vorstellen, sondern sie erschienen wegen ihrer persönlichen Würde als Reichsbeamten oder Hofbeamten. Daher hatte kein Reichsstand mehr als eine Stimme, ob er gleich über verschiedene Provinzen gesetzt war. Seitdem aber die Reichsstände den erblichen und landesherrlichen Besitz der Länder erlangt haben, so hat die Reichsstandschaft die Qualität eines reellen oder Territorialrechts angenommen, nämlich, sie ist nicht der Person eigen, sondern mit einem unmittelbaren Reichsterri-

territorio unzertrennlich verknüpft. Man nehme einige wenige Reichsstände aus, welche noch itzt theils gar kein Territorium, theils kein unmittelbares besitzen (s. §. IV.). Außerdem ist die Qualität des Territorialrechts unstreitig. Sie kan aus folgenden Gründen erwiesen werden. 1) Führen bloß die regierenden Herren eines gewißen Hauses, und nicht die apanagirten, Sitz und Stimme auf den Reichsversammlungen. 2) Giebt es einige Reichsstände, von denen ein jeder als Besitzer verschiedener unmittelbarer Reichsländer, verschiedene Stimmen führt, als z. E. der Churfürst zu Bayern, Churfürst zu Brandenburg, Churfürst zu Pfalz, Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, Landgraf zu Hessen-Cassel. 3) Werden in den neuern Reichsgesetzen, zu Erlangung der Reichsstandschaft, ausdrücklich unmittelbare Reichsgüter erfordert. s. den R. A. vom J. 1654. §. 197. und die Capitulation Art. I. §. 5. 4) Diejenigen, welchen ein unmittelbares Reichsterritorium verpfändet ist; genießen, als Pfandinnhaber oder einstweilige Besitzer, das Recht der Reichsstandschaft. 5) Haben die Domcapitel, Sede vacante, das Recht des Sitzes und der Stimme auf Reichs- und Deputationstägen. 6) Ist insonderheit von den Churfürsten in der G. B. tit. XX. §. 1. verordnet, daß sie als Besitzer gewißer Länder, Sitz und Stimme im Churfürstlichen Collegio führen sollen. s. Lynkii Diss. de fundamento Voti Comitialis §. 9. Henniges Meditat. §. 16. Append. p. 285.

§. XI.

Die Reichsstandschaft ist ein zu wichtiges Recht, als

als daß sie vom Kayser allein, und ohne Bedingungen ertheilet werden könnte.

Bey Errichtung einer neuen Chur, oder wenn ein Reichsfürst in das Churfürstliche Collegium aufgenommen werden soll, ist, nach der Reichsobservanz, der Consens sämtlicher Reichsstände und die Uebernehmung des gewöhnlichen Churfürstlichen Matricularanschlags nothwendig: wie z. E. bey der Admißion des Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, und bey der Readmißion des Königs von Böhmen geschehen ist.

Besonders ist die Aufnahme in das Fürstliche Collegium durch gewiße erhebliche Bedingungen eingeschränkt worden. Die Gelegenheit dazu war diese. K. Ferdinand II. hatte viele neue Reichsfürsten von geringem Ansehen und Vermögen creirt, und suchte sie in das Fürstliche Collegium zu bringen, um dadurch das Ansehen der alten Fürstlichen Häuser zu schwächen, und sich vieler Stimmen zu versichern. Wider ihre Admißion nun ward von den alten Fürstlichen Häusern sehr protestiret. Besonders gerieth die Sache in Contestation, als auf dem Reichstage zu Regensburg, 1641. die drey neuen Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz um die Admißion und Introduktion in das Fürstliche Collegium anhielten. Man verwilligte zwar von Seiten der Reichsstände die Admißion, aber in Ansehung der verlangten Introduktion ward ihnen vom Churfürstlich-Maynzischen Reichs-Directorio dieser schriftliche Bescheid ertheilt,

theilt, sie sollten sich zuförderst durch Acquisition Fürstenmäßiger Güter und Uebernehmung eines standesmäßigen Reichsanschlags qualificiren, s. den R. Absch. §. 97. 98. Nach Erfüllung dieser Bedingungen wurden sie auf dem Reichstage zu Regensburg 1653. introduciret. s. den R. Absch. §. 197. Die Reichsstände waren nunmehro der Introduktion um desto weniger zuwider, da kurz vorher in K. Ferdinands IV. Capitulation Art. 45. folgende Verordnung war gemacht worden: **Niemand von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herren, dem Fürstlichen Collegio, es sey gleich auf selbigen oder der Grafen Bänken,** *ad Sessionem & Votum*, **wider deroselben Willen, aufdringen, sie haben sich denn darzu mit Fürstenmäßigen oder Gräflichen Reichsgütern vorher genugsam qualificirt, und zu einer Standeswürdigen Steuer in einen gewissen Kreyß eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, vorher genugsam gehöret worden.** Diese Disposition ward in dem R. Absch. vom J. 1654. §. 197. größtentheils wiederholet, und in allen nachfolgenden Capitulationen beybehalten, außer daß sie seit Carls VI. Capitulation mit einiger Veränderung abgefaßt ist. Es soll nämlich nach dem Art. I. §. 5. (man conf. auch Art. XXII. §. 2.) kein Reichsfürst, Graf und Herr eher in dem Fürstlichen Collegio und Gräflichen Bänken an- und aufgenommen werden, als wenn er sich 1) dazu mit einem immediaten Fürstenthum re-

spective Grafschaft und Herrschaft genugsam qualificiret. Hierdurch hat man die Hoheit der Reichsstände am besten in Sicherheit gesetzt. 2) Soll er sich mit einem standeswürdigen Reichsanschlag in einen gewissen Kreyß einlassen. Ein solcher Anschlag bedeutet dasjenige Quantum zu den ordentlichen und außerordentlichen Reichsanlagen, welches den Landeseinkünften des neuen Reichsstands proportioniret, und nach dieser Proportion auf dem Reichstage zu reguliren ist. 3) Wird die Einwilligung des Churfürstlichen und Fürstlichen Collegii (und wenn der Recipiendus ein Graf oder Herr ist) auch derjenigen Bank, in welcher er aufgenommen werden soll, erfordert. Diese Eigenschaften eines in das Fürstliche Collegium aufzunehmenden Reichsfürsten, Grafen oder Freyherrn hat man bisher genau zu beobachten gesucht, wie z. E. vor der Introduktion des Herzogs von Marlborough geschehen ist. s. Pfeff. Vitr. ill. T. II. C. XVI. §. 11. p. 559. Dagegen sind verschiedene neue Reichsfürsten, als Nassau-Saarbrücken, Oettingen, Löwenstein und Waldeck, weil sie noch nicht præstanda prästiret haben, auch noch nicht admittiret und introduciret worden. Wenn man ja aus besondern Ursachen dispensiret hat, so ist es nicht anders als gegen eine Ausstellung eines Reverses geschehen: dergleichen z. E. der Fürstl. Lichtensteinische vom J. 1712. ist: **deklariren auch dabey nebens, daß unserer Einnehmung der Stimme und Stelle in dem Löbl. R. Fürstenrath unsere *Descendentes masculi* sich anderer Gestalt nicht zu gebrauchen haben sollen, es seyen denn dieselben zuvor mit Fürstenmäßigen von**

uns

uns oder ihnen acquirirten unmittelbaren und von Churfürsten, Fürsten und Ständen dafür erkannten Reichsgütern der Gebühr possessioniret und versehen. Von dem, was dießfalls bey den beyden neuesten Introduktionen der Fürsten zu Thurn und Taxis, und zu Schwarzburg vorgefallen ist, s. Mosers Staatsarchiv, 1754. Th. I. p. 1046. sqq.

Die Admißion einer Stadt in das Reichsstädtische Collegium ist in den Reichsgesetzen nicht bestimmt: vermuthlich, weil sich der Fall nicht leicht ereignen wird. Indessen scheint die von einem solchen Falle unterlassene Erwähnung eine von den Ursachen zu seyn, weswegen die Reichsstädte die Concurrenz ihres Collegii bey der Admißion der Reichsfürsten, Grafen und Herren prätendiren, und daher wider den allegirten 5. §. Art. I. der Capit. im J. 1711. protestiret haben. Diejenigen Ursachen, welche in dieser Protestation angeführet worden, sind vornämlich folgende: weil 1) den Reichsstädten sowohl als den übrigen Reichsständen Jus liberi suffragii in omnibus Imperii negotiis zusteht, 2) in dem R. Absch. vom J. 1654. §. 197. der Consens der Churfürsten und Stände zur Admission neuer Reichsfürsten ausdrücklich erfordert wird, 3) bey den bisherigen Churfürstlichen Receptionen das Reichsstädtische Collegium concurriret hat, und 4) nach dem 3. §. Art. I. der Capit. ohne vorhergehende der Churfürsten, Fürsten und Stände Einwilligung, kein Reichsstand a Voto & Sessione suspendiret oder ausgeschlossen werden soll. s. Fabers

Staatskanzley Th. XVII. p. 962. **Lünigs** Grundveste Europ. Pot. Gerechts. Th. II. p. 580. **Mosers** Capit. Carls VII. Th. II. p. 17.

II. Cap.

Von dem Churfürstlichen Collegio und den Churfürstlichen Vorrechten überhaupt.

§. I.

Die Churfürsten sind die vornehmsten Reichsstände, welche das Recht die Röm. Kayser und Könige zu wählen, auch andere wichtige Gerechtsame, mit Ausschliessung der übrigen Reichsstände, besitzen. Von ihrem Wahlrechte heißen sie Churfürsten, welches von köhren oder kühren, d. i. **wählen**, herkömmt. Wegen ihrer vorzüglichen Gerechtsamen werden ihnen in den Reichsgesetzen verschiedene Ehrentitel beygelegt, als z. E. in Prooem. A. B. Palmites & membra propinquiora und in der Capit. Art. I. §. 2. **vorderste Glieder und des Heil. Röm. Reichs Grundsäulen.** Von dem Ursprunge des Churfürstl. Collegii s. oben im B. III. Cap. II. p. 336. seq. In diesem Cap. wird von der Verfassung des Churfürstl. Collegii, und denjenigen Gerechtsamen, die allen Churfürsten zugleich eigen sind, gehandelt. Zuvörderst entsteht die Frage, ob die Vorrechte der Churfürsten dem Röm. Deutschen Reiche vortheilhaft sind? Man überlege nur, daß diese Vorrechte solche Angelegenheiten angehen, welche zum Besten des Reichs geschwind und ohne großen Widerspruch ausgeübt werden müßen; wird man alsdenn nicht zugeben müssen,

sen, daß die den Churfürsten privative zustehende Ausübung, der Concurrenz sämmtlicher Reichsstände, welche öfters eine nicht geringe Differenz und Langwürigkeit verursacht, vorzuziehen sey?

§. II.

Von Errichtung des Churfürstlichen Collegii an bis auf den Westphäl. Frieden sind sieben Churfürsten gewesen, Maynz, Trier, Cölln, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Die G. B. hat die Erhaltung dieser Anzahl verordnet, vielleicht ob numeri mystici sanctitatem, wie man aus dem prooemio schließen sollte, wo die Churfürsten mit den sieben Leuchtern verglichen werden. Es heißt in der G. B. tit. VII. §. 5. Imperator seu Rex Romanorum, de ipso, scil. vacante Electoratu, providere debebit, d. i. er soll die erledigte Chur wieder besetzen. s. Ludewigs Erl. der G. B. T. I. p. 750. Seit Carls VI. Capitulation, Art. XI. §. 10. wird zu Besetzung einer erledigten Chur auch des Churfürstl. Collegii Einwilligung erfordert.

Kan die erledigte Chur demjenigen, der schon ein Churfürstenthum besitzt, conferiret werden? Diese Frage ward noch neuerlich aufgeworfen, als nach K. Carls VI. Absterben die beyden Churhäuser Sachsen und Bayern auf die Oesterreichische Erbschaft Anspruch machten. Einige affirmiren sie, als Thulemarius de octovir. C. XXIII. §. 31. Ludwig in Erl. der G. B. T. II. p. 233. Pfeffing. Vitr. ill. T. III. p. 464. von andern als Struvio Corp. J. P. Cap. XVII. §. 29. Kemmerich. Introd. L. IV. C. VI. §. 38. Spenero, Deut-

sches Staatsr. L.V.C.II. §. 8. und Gibelino de Lindenfels in Epist. ad amicum de nono Electoratu wird sie geleugnet. Die letztere Meynung scheint deswegen richtiger, weil der Besitz zweyen Churfürstenthümer sowohl die dem ganzen Reiche und insonderheit dem Churfürstl. Collegio nöthige Gleichheit aufhebt und eine bedenkliche Uebermacht verursacht, als auch der bisherigen Praxi Imperii zuwider ist. K. Sigismund trat schon bey Lebzeiten seines Bruders Wenceslai Königs von Böhmen, im J. 1415. die Markgrafschaft und Chur-Brandenburg an Burggraf Friedrich von Nürnberg ab, vermuthlich, um seinen Bruder im Königreich Böhmen succediren zu können. Wenn das principium, daß ein Reichsfürst nicht zwey Churfürstenthümer zugleich besitzen könne, in praxi Imperii nicht für gegründet gehalten würde, warum hätte man nachher in der zwischen Sachsen, Brandenburg und Heßen geschlossenen Erbverbrüderung vom J. 1614. ausgemacht, daß nach Aussterben eines von den beyden Churhäusern die erledigte Chur auf Heßen fallen solle? Warum würde im Instr. P. Osn. Art. IV. §. 9. verordnet, daß mit Abgang der jeztregierenden Wilhelminischen Linie, wenn derselben das Churpfälzische Haus succediret, die Bayerische Chur erlöschen soll?

§. III.

Lange Zeit blieb die Disposition der G. B. unverändert, ob sich gleich einige ansehnliche Competenten zu einer neuen Chur meldeten. s. Repert. Jur. Publ. p. 206. Aber im vorigen Jahrhundert war die Verände-

änderung unvermeidlich. Nämlich bey den Westphälischen Friedenstraktaten suchten die Schwedischen Abgesandten und die Evangelischen R. Stände die Restitution des geächteten Pfalzgrafs, dahingegen die Kayserlichen, Französischen und der katholischen R. Stände Gesandten die Conservation des Churfürsten zu Bayern verlangten. Es war kein ander Vereinigungsmittel als die Errichtung einer neuen Chur für den Pfalzgraf. Viele R. Stände und so gar der Pabst opponirten sich anfänglich unter dem Vorwand daß man die Disposition der G. B. und die angeordnete heilige Zahl beobachten müße. Endlich willigte man in die Errichtung der achten Chur, ohne auf die Päbstliche Protestation zu reflektiren. s. Pfanneri Hist. P. Westph. p. 508. Fritschii Diss. de fundatione octavi Electoratus, Henniges Meditat. ad Instr. Pac. Spec. I. p. 30. Cass. Thucelii Electa Jur. Publ. Curiosa C. II.

§. IV.

Die neunte Chur ward im J. 1692. vom Kayser Leopold dem Herzog Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg, Hannöverischer Linie ertheilet, und zwar in einem besondern Vertrage, in welchem der neue Churfürst Subsidienvölker wider die Türken und zu Behauptung der Spanischen Succeßion, die Beförderung der Böhmischen Readmißion und die Wahlstimme dagegen versprach. s. den Vertrag im Europ. Her. Th. I. p. 313. und **Lünigs** R. Arch. P. Spec. Sect. I. p. 167. Es erfolgte auch in eben diesem Jahre die Belehnung. Aber der Reichsständische Widerspruch war eine eben so nothwendige Folge. Der

Kayser sahe sich also genöthiget, auf dem Reichstage um die Einwilligung anzusuchen. Nachdem man sie endlich im R. Gutachten v. J. 1708. den 30. Jun. ertheilet hatte, so geschahe am 7. Sept. die Introduktion, (s. Fabers Staatscanzley T. XIII. p. 410.) und die Bestätigung der neuen Chur in Capit. Carls VI. Art. II. §. 3. u. Art. III. §. 5.

§. V.

Anstatt sancitum sollte im Compendio nur promissum stehen. Als der Kayser damals um den Consens der R. Stände ansuchte, so versprach er in der an Chur-Maynz abgelassenen Declaration vom 25. Merz 1700. und in einem Commißionsdecret vom 21. Jul. 1706. es solle per sanctionem pragmaticam festgestellt werden, daß man künftig keine neue Chur ohne vorhergehenden Comitialconsens gesamter Churfürsten und Stände einführen wolle. s. Fabers Staatscanzl. T. V. p. 221. und **Schmaußens** Corp. Jur. Publ. Acad. p. 1158. Wegen dieser noch nicht erfolgten sanctionis pragmaticæ ist in einem Gutachten v. J. 1745. Erinnerung geschehen, s. **Mosers** Cap. Franc. I. Th. II.

§. VI.

Man kan die Churfürstlichen Gerechtsamen sowohl ihrer Natur und Beschaffenheit als ihrem Alter nach in verschiedene Claßen bringen. In Ansehung ihrer Beschaffenheit sind sie 1) Reichsregierungsrechte, welche die Churfürsten entweder allein, als das Recht der Wahl, der Capitulationsvorlegung und

der

der Erzämter, oder mit dem Kayser zugleich auszüben, als die Ertheilung der Zoll und Münzprivilegien, die Verrichtung der Reichsgeschäfte, die keinen Verzug leiden, welche zusammen iura cæsareo electoralia heißen. 2) Die Collegialbefugnisse, als das Jus separati Collegii, conventuum & unionum. 3) Die Churfürstl. Territorialbefugnisse, und ceremoniellen Vorrechte. Ihrem Alter nach sind sie nicht weniger verschieden. Einige sind schon vor der G. B. durch die R. Observanz eingeführt, sehr viele in der G. B. nicht wenige nachher, besonders in den Capitulationen. Der Autor hat diese zwote Eintheilung erwählt.

§. VII.

Die Wahlgerechtigkeit der Churfürsten ist sowohl an sich selbst, als insoferne man sie als den Grund aller übrigen Churfürstlichen Rechte betrachtet, die wichtigste Gerechtsame. Das Capitulationsbefugniß ist mit derselben unzertrennlich verbunden. Aus diesem Grunde reservirten sich die Churfürsten in der von sämtlichen Ständen abgefaßten Capitulation Carls VI. das Jus adcapitulandi. Einige Publicisten haben sogar wegen der Wahlgerechtigkeit den Churfürsten das Recht den Kayser abzusetzen zugeeignet. s. Repert. Jur. Publ. p. 592. Die Erzamtsgerechtigkeit ist den Churfürsten schon vor erlangtem Wahlrechte als den mächtigsten R. Fürsten eigenthümlich gewesen. Vermöge derselben üben sie gewiße ceremonielle Funktionen bey der Krönung und den Reichs-Thronbelehnungen aus. Es fehlt auch dem Erzcanz-

ler und Erzmarschall nicht an reellen Befugnissen. s. oben im B. III. Cap. VII.

§. VIII.

Die G. B. befreyet im 29. tit. die Churfürsten von Entrichtung der Lehenssporteln oder Douceurs an die R. Erbbeamten, weil diese Churfürstliche Vicarien sind. Sie betragen 1081. fl. und müßen von allen Reichsfürsten entrichtet werden, weil ihre Belehnung vor des Kaysers Throne in Gegenwart der Erbbeamten geschiehet, wiewohl diese die Kayserlichen Hofbeamten zu substituiren pflegen. Nur die Erzherzoge von Oesterreich, vermöge eines besondern Privilegii, und der Bischof von Fulda als der Kayserin Erzcanzler haben eine gleiche Befreyung. s. Itter. de Feud. Imp. C. XI. p. 601. Wie nun die Churfürsten nicht verbunden sind bey ihrer Belehnung einige Lehnssporteln zu entrichten, so pflegen sie gleichwohl wie die Reichsfürsten, den kayserlichen Hofbedienten ein Geschenk von 129. Gulden oder 86. Thlrn. auszutheilen. s. Schmauß. C. I. P. p. 1064. und Fabers Staatscanzl. T. II. p. 253. Von den Lehnssporteln ist die Lehnstaxe unterschieden, welche von dem Werthe der Reichslehne nach dem in der Lehnstaxrolle regulirten pro Cent an das Reichshofcanzley-Taxamt entrichtet wird. Diese Lehnstaxe kan eben so wenig von den Churfürstlichen als den übrigen Thronlehen gefordert werden. s. Doebneri Diss. de Taxa feudali, Erf. 1719. Was hingegen die Laudemial- und Anfallsgelder anbelangt, welche wegen eines neuerlich ex gratia Imperatoris oder ex pactis familiæ oder ex successione collate-

laterali ohne vorhergehende Coinvestitur acquirirten R. Lehns gegeben werden, so sind die Churfürsten nicht weniger als die übrigen Reichsstände dazu verbunden.

§. IX.

Die Churfürsten werden in der Capit. Art. XI. §. 21. ausdrücklich **des Kaysers innerste Räthe** genennt. Denn der Kayser soll in allen wichtigen Reichssachen bald Anfangs der Churfürsten Gedanken vernehmen, und sich ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens gebrauchen. s. die Capit. Art. III. §. 3. Art. X. §. 7. u. Art. XI. §. 10. Dieser Vorzug hat den Reichsfürsten zu Beschwerden wider die allegirten Stellen Anlaß gegeben, indem sie ihn, ihren in allen Reichsangelegenheiten besonders durch den Westph. Frieden Art. VIII. gegründeten Stimmrechte nachtheilig halten. s. die Monita Ratisbonensia in **Mosers** Cap. Carls VII. Th. II. p. 763. Allein die vorzügliche Concurrenz scheint weniger nachtheilig, wenn man bedenkt 1) daß sie in den alleg. Capitulationsstellen bloß von der Berathschlagung und nicht von der Entscheidung der Reichsangelegenheiten zu verstehen ist, 2) daß sie dem Friedensschluß ohne Abbruch geschehen soll. Art. III. §. 3. und 3) daß auch den übrigen Reichsständen das Recht über wichtige Reichssachen bisweilen zu berathschlagen im Art. X. §. 7. u. Art. XI. §. 21. zugestanden wird.

Es giebt einige noch wichtigere Gerechtsame, nämlich diejenigen, vermöge welcher zu Entscheidung

gewißer

gewißer Reichsangelegenheiten bloß der Churfürstliche Consens erfordert wird, als bey Ausschreibung eines neuen Reichstags, Capit. Art. XIII. §. 1. bey Beschließung eines geschwinden Reichs-Offensivkriegs und Bündnisses, Art. IV. §. 2. bey Zoll-Ertheilungen, Erhöhungen, Verlegungen und Exemtionen, Art. VIII. §. 2. u. 25. bey Stapelgerechtigkeits-Privilegien, Art. VIII. §. 23. bey Münzgerechtigkeits-Privilegien, Art. IX. §. 6 bey andern unverzüglich auszurichtenden Reichssachen, Art. VI. §. 2.

§. X.

Es ist an sich selbst kein Vorrecht, daß die Churfürsten außer den Wahltägen Collegialzusammenkünfte oder Churfürstentäge halten. Denn es giebt eben sowohl Fürsten- Grafen- und Städtetäge. Im 12ten tit. der G. B. wird die Nothwendigkeit der Churfürstentäge gezeigt, und zugleich verordnet, daß sie jährlich einmal vier Wochen nach Ostern von den Churfürsten in Person gehalten werden sollen: wiewohl diese Verordnung der jährlichen Zusammenkunft weder in Ausübung gebracht, noch durch die nachherigen Reichsgesetze ist bestätiget worden. Es heißt bloß in den Capitulationen seit Carl V. daß die Churfürsten, so oft es des Reichs oder ihres Collegii Wohlfahrt erfordert, zusammen zu kommen befugt seyn sollen. s. die neueste Capit. Art. III. §. 12. **Ludewig** behauptet mit Recht, daß die Churfürstentäge schon vor der G. B. gewöhnlich gewesen. Es erhellet sowohl aus den Worten tit. XII. §. 1. Electores ad tractandum de ipsius Imperii Orbisque salute, frequentius

solito

solito congregentur, als aus dem bekannten Exempel der zu Rhense 1338. errichteten Churf. Verein. Nach der G. B. sind die Churfürsten öfters zusammengekommen. s. Pfeffing. Vitr. ill. T. III. p. 641. Seit dem beständigwährenden Reichstage aber weiß man nur zwey Exempel, nämlich v. J. 1689. zu Augspurg, und v. J. 1742. zu Frankfurt nach geendigter Wahl Carls VII. Die auf diesem letzten Convent verabredeten Punkte sind in **Mosers** Capit. Carls VII. Th. I. p. 1. im Anhange befindlich. Die Churfürstentäge können auch ohne des Kaysers Vorwissen und Einwilligung gehalten werden. Dieses ward zwar von K. Wenzel und Friedrich III. streitig gemacht, vermuthlich, weil diese Kayser mit den Conventsangelegenheiten, nämlich mit den Beschwerden über ihre nachläßige und schädliche Regierung, übel zufrieden waren. Aber die Churfürsten erhielten sich im Besitz ihres Rechts, s. Struv. XVII. 17. Es ist auch in der Capit. Carls VII. Art. III. §. 13. ausdrücklich bestätiget worden: **Wir wollen nicht verlangen, daß solches mit Unsern Vorwissen und unter Unserer Autorität geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besondern Deliberationen zugelassen werden müßen.**

Der Churfürst zu Mayntz als Dechant des Churfürstlichen Collegii verrichtet die Ausschreibung und das Direktorium aller Churfürstentäge, außer daß bey denjenigen, welche auf des Kaysers Requisition angestellet werden, die Proposition vom Kayser oder dessen Gesandten geschiehet. Es ist sowohl aus den vor-

vorher allegirten Stellen der G. B. und der Capitulation bekannt, daß die Churfürstliche Zusammenkunft außer den besondern Angelegenheiten des Churfürstlichen Collegii, wohin man auch die Wahl- und Krönungsgeschäfte rechnen kan, auch diejenigen die vom Kayser zugleich oder von dem ganzen Reich abhängen, zum Gegenstand hat. Nun fragt sichs, wie die in Ansehung solcher Angelegenheiten gemachten Schlüsse eine allgemein verbindliche oder gesetzmäßige Kraft erlangen? Denn an und vor sich ist sie ihnen so wenig als den Fürstlichen oder Städtischen Collegial-Conclusis eigen. Zu Beförderung dieser Absicht ist die Berichtserstattung an den Kayser nothwendig, worauf die Vollziehung der das Reich angehenden Puncte, nach Maaßgebung ihrer verschiedenen Beschaffenheit, entweder von des Kaysers Gutbefinden allein, oder von der Comitialeinwilligung und Kayserlichen Ratification abhängt. Auf diesen modum wird in der Capit. Art. XXX. §. 3. abgezielt: **Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammleten Churfürstlichen Collegio durch besondere Schreiben an uns erstattete Gutachten, fördersamst zum wirklichen Vollzug bringen und darauf die Behörde beobachten.** conf. Thulemar. de Octovir. C. 19. §. 26. Sam. Rachelius de Comitiis Elector. Kilon. 1670. Eric. Mauritius de origine Electorum & Comitiis Electoral. Kilon. 1677. God. Dan. Hofmanni Vindiciæ Capitulationum novis. circa uniones & Conventus Electorum, Tubing. 1753.

§. XI.

§. XI.

Es ist ungewiß, wenn sich die Churfürsten bey den Reichstagsberathschlagungen von den übrigen Reichsständen abzusondern angefangen haben. s. Pfeff. Vitr. ill. T. III. p. 637. **Lehmann** in der Speyer. Chron. VII. B. 120. Cap. meynt, es sey nicht eher als auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1489. geschehen. Aber aus dem Recessu Civitatum conventus Spirensis vom J. 1523. siehet man, daß das Recht des abgesonderten Churfürstl. Collegii schon auf den Reichstägen zu Nürnberg 1467. und zu Regensburg 1471. ausgeübt worden sey. s. Pfeffing. l. cit. Einen noch ältern Ursprung behaupten **Struv** in C. J. P. C. 23. p. 834. und **Bek** in Diss. de Collegio Electorum antiquitus a Collegio Principum separato, Argent. 1728. welcher muthmasset, daß sich das Churfürstl. Collegium von dem Fürstlichen schon zur Zeit der G. B. bey den Comitialberathschlagungen abgesondert habe. Doch hätte der Autor die Gründe seiner Muthmassung anführen sollen.

§. XII.

Die Berg- und Salzwerks, Zoll- und Münzprivilegien, das Recht der Juden Aufnahme und das privilegium de non evocando, oder diejenige Gerichtsfreyheit, vermöge welcher die erste Gerichtsinstanz des Landesherrn nicht zu übergehen ist, werden zwar in der G. B. als neue Churfürstliche Gerechtsame angeführt. Aber die Churfürsten und sogar die mehresten geringern Reichsstände hatten sie schon vor der G. B. theils durch Kayserl. Concession, theils als Theile der

Lan-

Landeshoheit durch eigenmächtige Anmasung und Kayserliche Convenienz erlangt.

§. XIII.

Ein sehr merkwürdiges Vorrecht der Churfürsten ist das privilegium de non appellando illimitatum, vermöge dessen die Churfürstl. Unterthanen in keiner Sache, ausgenommen im Fall der verweigerten Justiz, von den Sentenzen der Landesgerichte, an den Kayser oder die Reichsgerichte appelliren können. Eigentlich ist der Ursprung dieses Privilegii aus der G. B. herzuleiten, wo es dem König von Böhmen im VIII. Tit. 2. §. und den übrigen Churfürsten im XI. Tit. 3. 5. §. ausdrücklich ertheilet wird. Die wirkliche Ausübung ist später erfolgt. Aus Hochachtung gegen den Kayser haben sich anfänglich die Churfürsten desselben nicht bedient, und durch diesen Nichtgebrauch die vortheilhafte Disposition in Vergessenheit gebracht. In nachfolgenden Zeiten bemüheten sich die Churfürsten (wenn man den König von Böhmen ausnimmt, der sein in der G. B. erhaltenes Recht beständig ausgeübt hatte) um die Erneuerung ihres Privilegii: Welchem Suchen die Kayser gewillfahret haben, wie die nach und nach aufs neue ertheilten privilegia de non appellando bezeugen. Dem Churfürsten von Maynz ward im J. 1654. vom K. Ferd. III. das Privil. illimitatum verliehen, dem Churfürsten von Trier im J. 1562. vom Kayser Ferd. I. das Privil. limitatum, und im J. 1727. vom Kayser Carl VI. das illimit. dem Churfürsten von Cölln im J. 1570. vom Kayser Maximil. II., im J. 1613. vom Kayser Matthias,

und

und im J. 1653. vom Kayser Ferd. III. verschiedene privilegia limitata; dem Churfürsten von Bayern im J. 1638. vom Kayser Ferd. III. das priv. illim. dem Churfürsten von Sachsen im J. 1423. vom Kayser Sigismund und im J. 1559. vom Kayser Ferd. I. ein priv. illim. dem Churfürsten von Brandenburg im J. 1586. vom Kayser Rudolph II. ein priv. illim. dem Churfürsten von Pfalz im J. 1652. vom Kayser Ferd. III. ein priv. illim. dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg im J. 1716. vom Kayser Carl VI. ein Priv. illim. s. des Hn. von Ludolf Catalogum Privilegiorum de non appellando, ex Edit. noviss. 1740. Wetzlar p. I. seq.

Es befinden sich also nunmehro sämmtliche Churfürsten im Besitze ganz uneingeschränkter privilegiorum de non appellando, wenn man den Churfürsten von Cölln ausnimmt, dessen wiederhergestelltes Recht sich bloß auf die Possessoriensachen, und diejenigen im Petitorio, deren Object höchstens 1000. Goldgülden beträgt, erstrecket.

Die angeführten Churfürstlichen Privilegien gehen bloß die Churlande an. Ich nehme das Churfürstl. Sächsische aus, wo Kayser Sigismund disponiret, daß alle Unterthanen des Churfürsten in dem Churfürstenthum Sachsen und andern seinen Landen und Fürstenthümern vor keinem andern Richter und Gerichte stehen sollen. In den übrigen Churfürstl. Privilegien ist von einer solchen Extension nichts enthalten. Daher haben die Churfürsten von Brandenburg in Ansehung ihrer nicht zur Chur gehörigen Län-

der im J. 1702. vom Kayser Leopold ein Privil. limitatum und vom Kayser Franz I. im J. 1746. ein illimitatum ausgewürket. s. dieses letzte in **Königs** Select. Jur. Publ. noviss. T. XXIV. p. 380. ingleichen der Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg wegen Sachsen-Lauenburg und Hadeln im J. 1747. vom Kayser Franz I. ein illimit. s. **Mosers** Staatsschr. T. V. p. 909. Das Exempel der Churfürsten hat einigen vornehmen Reichsfürsten zu Erlangung solcher uneingeschränkten Privilegien gedienet. Sie sind 1) den Erzherzogen zu Oesterreich im J. 1366. vom Kayser Carl IV. und durch einige nachfolgende Confirmationen besonders im J. 1530 vom Kayser Carl V. 2) den Herzogen von Burgund in Kayser Carls V. Augssp. Vertrage vom J. 1548. 3) den sämmtlichen Herzogen von Sachsen im J. 1559. vom Kayser Ferd. I. 4) den Herzogen von Würtemberg im J. 1495. vom Kayser Maxim. I. und mit Extension auf Mömpelgard im J. 1667. von Kayser Leopold und im J. 1712. vom Kayser Carl VI. 5) den Königen von Schweden wegen ihrer Deutschen Länder im Westphäl. Frieden Instr. Pac. Osn. Art. X. §. 12. 6) den Landgrafen von Hessen-Cassel im J. 1742. vom Kayser Carl VII. (s. **Königs** Selecta Jur. Publ. nov. Th. VIII. p. 1. 7) den Landgrafen von Hessen-Darmstadt im J. 1747. vom Kayser Franz I. (s. **Mosers** Staatsarchiv, Th. II. p. 74.) ertheilet worden. Verschiedene andere Reichsstände haben bloß eingeschränkte Privilegien erhalten, das ist, solche, die sich theils auf eine gewisse Geldsumme des obiecti litis, theils auf gewisse Rechtssachen erstrecken. Von dieser ganzen

zen Materie werden wir im V. B. VI. Cap. umständlicher handeln. Indessen ist hier noch so viel zu erinnern, daß außer dem Verboth der Appellation an die Reichsgerichte, welches sich auf die Kayserl Privilegien gründet, noch ein anderes in gewissen Arten von Rechtssachen zum Vortheil aller Reichsstände durch die Reichsgesetze eingeführt sey, nämlich 1) in Sachen die unter 400. Gülden betragen. Ausgenommen wenn das Object ewige unablößliche Zinnsen und Nutzungen betrift, da 16. Gülden summa appellabilis seyn sollen. s. den R. A. vom J. 1654. §. 112. 2) in Wechselsachen, ibid. §. 107. 3) in geistlichen Sachen, vermöge der Reichsobservanz, 4) in peinlichen Sachen, s. die erneuerte Reichs-Cammergerichts-Ordnung II. Th. 31. tit. 14. §.

§. XIV.

Die Reichslehne insoferne sie nicht von ganz geringer Beschaffenheit sind, können nach der recipirten Verordnung des Longob. Lehnrechts II. 52. 55. ohne des Kaysers als obersten Lehnherrns Einwilligung weder veräußert noch exequiret werden. Die Churfürsten allein sind an diese Bedingung nicht gebunden, indem sie, vermöge der G. B. tit. X. §. 2. a quibuscunque Principibus, magnatibus, comitibus & aliis personis quascunque terras & possessiones ex quacunque causa acquiriren können. Man wendet wider diese Stelle ein, daß das Befugniß bloß den König von Böhmen angehe; daß die Disposition der G. B. die Churfürsten nicht ausdrücklich dispensire; daß sie veraltet und abgekommen sey. Allein 1) ist im 3. §. l. cit. das

Befugniß auf die übrigen Churfürsten extendiret worden. 2) Wird die sonst nothwendige Bedingung der Kayserlichen Einwilligung dadurch aufgehoben, daß der Kayser ex Imperiali gratia den Churfürsten freye Gewalt giebt, durch Schenkungen, Käufe, Verpfändungen und ex quacunque causa, das ist, durch Vermächtniße, Familienverträge und andere Pacta, Reichslehne zu erwerben. Was könnte diese Kayserliche Conceßion sonst bedeuten, als die Aufhebung der Kayserlichen Einwilligung, durch welche vorher die Acquisition der Reichslehne eingeschränkt war? 3) Braucht die gegenwärtige Gesetzmäßigkeit der G. B. nicht bewiesen zu werden. Wollte man über dieses einwenden, daß die allegirte Disposition der G. B. durch den Nichtgebrauch abrogirt sey, so entsteht zuvörderst die Frage, ob zu Ausübung des Befugnißes eine Gelegenheit sich ereignet habe. Doch diese kan man nicht läugnen. So hat zum Exempel der Churfürst zu Cölln die Grafschaft Arensberg durch des letztern Grafen Testament im Jahr 1368. ferner der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg im Nord. Frieden vom J. 1720. die Herzogthümer Bremen und Verden und der Churfürst zu Pfalz durch den Kaufcontract vom J. 1746. die Grafschaft Zwingenberg acquirirt. Nun kommt es darauf an, ob in diesen und andern ähnlichen Acquisitionsfällen, wo der Kayser weder als Contrahent noch durch Conceßion einer Expectanz concurriret ist, dessen Consens gesuchet worden sey. Ich halte in Ermangelung des Beweises, das Gegentheil für wahr. s. Ludewigs Erl. der G. B. Th. I. p. 905. und Itter. de Feud. Imp. C. 23. §. 10.

welche

welche die in der G. B. l. c. den Churfürsten ertheilte Freyheit von der Remißion der Kayserlichen Einwilligung verstehen.

Dieser Erklärung ungeachtet, ist das Churfürstliche Befugniß nicht für ganz uneingeschränkt zu halten. Denn 1) sind die Churfürsten bey Anschaffung neuer Reichslehne an den Consens der Agnaten und aller andern welche Anwartung haben, gebunden: Gleichwie ein jedes Kayserliches Privilegium den juribus tertii antea quæsitis nicht präjudiciret, also kan auch insbesondere das in der G. B. ertheilte Privilegium dem Succeßionsrechte der Agnaten, oder bey Weiber- und Erblehen auch der Cognaten, den Expectanten, Pfandinnhabern und ältern Contrahenten nicht nachtheilig seyn. 2) Kan eben so wenig die Requisition mittelbarer Reichslehne ohne des Lehnherrns Consens geschehen: 3) kan die Disposition der G. B. auf die Churfürstenthümer schlechterdings nicht extendiret werden. Denn wie die Zergliederung derselben unzuläßig ist, indem sie nach der G. B. tit. XXV. unzertrennt bleiben müssen, so ist auch zufolge der bisherigen Reichsobservanz keinem Churfürst erlaubt, ein zweytes Churfürstenthum zu acquiriren, oder vielmehr zwey Churfürstenthümer zugleich zu besitzen.

§. XV.

Kayser Carl IV. hatte auf die dauerhafte Erhaltung der weltlichen Churfürstenthümer sein Absehen gerichtet, indem er in der G. B. verordnete, daß die

Churfürstl. Territoria unzertrennt, und mit der Chur-würde nebst dem Erzamte verbunden dem primogenito zufallen sollten. Durch diese Verordnung ward die seit langer Zeit gewöhnliche Landesvertheilung restringiret, oder vielmehr in Ansehung der Churfürstl. Länder abgeschaft, damit die den Churfürsten höchst nothwendige Macht nicht geschwächet würde. Es ist darüber gestritten worden, ob die G. B. nur von den damaligen Churlanden oder zugleich auch von andern nachher acquirirten Ländern disponire. Die meisten Publicisten haben ganz recht jene Auslegung angenommen. s. Struv. l. cit. C. XVII. §. 24. Ludewig ad A. B. T. II. p. 473. denn es heißt ausdrücklich tit. XXV. §. 2. Decernimus — quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes & magnifici Principatus, videlicet Regum Bohemiæ, Comitatus Palatinus Rheni, Ducatus Saxoniæ & Marchionatus Brandenburgensis terræ — scindi, dividi, seu quavis conditione dimembrari non debeant, sed ut potius in sua perfecta integritate perpetuo maneant. Diese Länder sind die ietzige Churländer, und heißen deswegen so, weil sie zu der Zeit, als das Churfürstl. Collegium durch die G. B. bestätiget ward, diejenigen waren, welche die Churfürsten besaßen. Wenn man diese Erklärung annimmt, so wird man einsehen, daß die nach der G. B. von den Churfürsten öfters gemachten Vertheilungen der G. B. nicht zuwider sind. Mir sind folgende bekannt: der Churfürst zu Pfalz Rupert III. (Röm. Kayser) setzte in seiner vor sieben Zeugen errichteten Disposition seinen Erstgebohrnen, Ludewig den Bärtigen, in den durch einen besondern Vertrag

vom

vom J. 1368. bestimmten Churlanden zum Nachfolger ein, und vertheilte sein übriges Land unter die jüngern drey Söhne Johannes, Stephanus und Otto. s. Tolneri Cod. Dipl. Palat. p. 152. und Imhoffii Not. Proc. Imp. T. I. p. 233. Des Churf. Friedrich des Sanftmüthigen zu Sachsen beyden Söhne Ernst und Albrecht haben im J. 1485. zu Leipzig diesen Theilungstraktat gemacht, daß jener den Churkreyß den größten Theil von Thüringen, nebst den Fränkischen, Vogtländischen und einigen Meißnischen Oertern, dieser aber den größten Theil von Meißen und einige in Thüringen gelegene Oerter bekam, hiernächst beyde sich den gemeinschaftlichen Besitz der Bergwerke und anderer Nutzungen reservirten. s. **Müllers** Sächs. Annales p. 49. Des Churf. Johannes des Beständigen zu Sachsen beyde Söhne Johann der Großmüthige und Joh. Ernst machten im J. 1542. eine erbliche Theilung, vermöge welcher Johann Ernst bloß die in Franken gelegenen Oerter, nämlich die Coburgische Landesportion erhielt. s. **Lünigs** R. Arch. Contin. II. n. 53.

Churfürst Johann George I. zu Sachsen setzte in einer testamentlichen Disposition vom J. 1652. seine vier Prinzen Joh. George II. August, Christian und Moritz zu Erben und Landesnachfolgern ein, jedoch dergestalt, daß die größte Landesportion und der Churkreyß dem Churprinz Joh. George II. zugetheilet ward. Des Churfürst Albrechts Achilles zu Brandenburg Prinzen Joh. Cicero, Friedrich und Sigismund succedirten kraft väterlicher Disposition vom

Jahr 1473. dergestalt, daß Johannes die Churländer, nämlich die Mark Brandenburg, und Friedrich und Sigismund die Fränkischen Fürstenthümer bekamen.

Es giebt vielleicht nur dieses einzige Exempel einer der G. B. zuwiderlaufenden Vertheilung, als der im J. 1440. verstorbene Friedrich I. Churfürst zu Brandenburg disponirte, daß Friedrich II. die Chur nebst dem größten Theil der Mark, Albrecht Achilles die Fränkischen Fürstenthümer, und Friedrich der Dicke die Alte Mark bekommen sollte. Denn hierdurch ward ein Theil des Brandenburgischen Churlands, nämlich die Alte Mark, abgesondert und getrennet.

Aus den bisher angeführten Exempeln erhellet, daß (wenn man das letzte ausnimmt) die in der G. B. verordnete Untheilbarkeit genau beobachtet worden. Sollte sich dieselbe in neuern Zeiten nicht auf alle übrige Länder der Churfürsten erstrecken? ich glaube, allerdings. Denn es bezeuget solches sowohl die neuere R. Gewohnheit, indem seit Churfürst Joh. Georg I. zu Sachsen keine Vertheilung mehr ist gemacht worden, vielmehr die Churgränzen seitdem allezeit zu der ganzen väterlichen Succeßion gekommen sind; und man kan auch eine ausdrückliche Verordnung zum Beweiß anführen. Es wird nämlich in der Capit. Art. I. §. 2. verfüget, daß insonderheit auch die weltlichen Churhäuser bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, bleiben sollen. Diese Stelle kömmt zuerst in

Kay-

Kayser Josephs Capit. Art. III. §. 1. vor. s. Meditat. ad Capit. Josephi p. 71. **Moser macht dabey in Carls VII. Cap. II. Th. p. 10. die Anmerkung: Gelegenheit dazu mag wohl das Testament Churfürst Johann Georgen *I.* zu Sachsen gegeben haben, und die Absicht mag gewesen seyn, daß ein Churfürst seine besitzende Lande nicht mehr unter seine Prinzen theilen könne.**

So unzertrennlich die Churländer sind, eben so genau und nothwendig ist die Churstimme mit ihnen verbunden. s. die G. B. tit. XX. und XXV. Die Absicht dieser Verordnungen war, die Streitigkeiten über den Besitz der Churwürde zu entscheiden und künftig zu verhüten. Dergleichen gab es schon zwischen den beyden damaligen Linien des Hauses Sachsen, und den beyden Linien, Pfalz und Bayern. Eine jede Linie eignete sich die Churwürde zu, weil diese noch auf keinem gewissen Lande haftete. Die G. B. entschied die Pfälzische und Bayerische Differenz, indem der Comitatus Palatinus Rheni zum Churfürstenthum eingesetzt und dem Besitzer desselben die Churwürde ertheilt ward. In Ansehung der Sächsischen Churwürde schien die Differenz noch unentschieden zu seyn. Die G. B. verbindet im Tit. VII. §. 2. und Tit. XXV. §. 2. die Sächsische Chur mit dem Ducatu Saxoniæ. Nun war aber diese Benennung sowohl demjenigen Lande, welches die Herzoge zu Sachsen-Lauenburg besaßen, als demjenigen, welches den Herzogen zu Sachsen-Wittenberg zugehörte, eigen. Jedoch, daß die G. B. unter dem Ducatu Saxoniæ nicht das Niedersächsische,

sondern das Obersächsische oder Sachsen-Wittenbergische Herzogthum verstanden habe, ist aus Kayser Carls IV. Bulla Pragensi de a. 1355. und Bulla Metensi de a. 1357. zu ersehen, wo dem Herzog Rudolph I. zu Sachsen, von der Wittenbergischen Linie und seinen Nachkommen der alleinige Besitz der Sächsischen Churwürde bestätiget und zugesprochen wird. s. Gribneri Diss. ad Car. IV. Bullam Aur. dat. Metis &c.

Die Churwürden haben seit der G. B. beständig die Qualität eines reellen Rechts behalten, daher z. E. Herzog Moritz zu Sachsen nebst der auf ihn transferirten Churwürde zugleich den Churkreyß erhielt.

Es giebt zwey Exempel, welche das Gegentheil zu erweisen scheinen. 1) Die Churfürsten zu Bayern besitzen die Chur bloß als ein persönliches Recht, indem dieselbe nur der Wilhelminischen Linie eigen ist, und nicht auf dem Territorio haftet. 2) Des ietzigen Röm. Kaysers Majestät haben nicht den Besitz des Königreichs Böhmen, und dennoch die Verwaltung der Böhmischen Churwürde. Wider das erste Exempel kan man die bekannte Regel anführen, daß ein älteres allgemeines Gesetz durch ein neues specielles nicht aufgehoben wird. Wenn also die Herzoge zu Bayern im Westphälischen Frieden ihre Churwürde als ein persönliches Recht erhielten, so ward dadurch die in der G. B. festgesetzte Qualität des reellen oder Territorialrechtes der Churwürden nicht abgeschaft.

Was das zweyte Exempel anbelangt, so besitzt der ietztregierende Kayser nicht das Jus Electorale selbst, son-

sondern nur das exercitium Juris electoralis, welches ihm Dero Gemahlin die Kayserin Königin aufgetragen hat. Durch diese Verwaltung wird die Churwürde eben so wenig als durch deren den Vormündern der Churprinzen zustehende Verwaltung von dem Churlande getrennet.

§. XVI.

Die Succeßionsordnung der Churfürstl. Prinzen ist in der G. B. tit. VII. §. 2. 3. sehr umständlich angeordnet. Vorher war die Vertheilung der Churfürstl. Länder eingeführt. Man richtete sich bey der Succeßion nicht nach dem Grundsatze des Longob. Lehnrechts II. Feud. 55. vermöge dessen die feuda regalia untheilbar seyn sollen. Vielmehr succedirten die nächsten Agnaten der Churfürsten aequaliter, wie in privat, oder landsäßigen Lehen. Eine solche Landesfolge hatte nothwendig diese Folge, daß sämmtliche Lehnsfolger sich des gemeinschaftl. Besitzes der Churwürde oder des Churfürstl. Rechts anmaßten. Wie schädlich diese Einrichtung gewesen sey, ist leicht zu erachten. Durch die Trennung der Churfürstlichen Länder ward die höchstnöthige Macht und das Ansehen der Churfürsten geschwächet, und durch die Gemeinschaft der Churwürde entstunden sehr große Uneinigkeiten, indem die Stimmen eines Churhauses sehr verschieden zu seyn pflegten. Wegen dieser nachtheiligen Folgen ist also die allegirte Disposition der Goldnen Bulle für sehr heilsam zu achten. Sie ernennt einen einzigen Descendenten, und zwar den Erstgebohrnen Prinz, oder wenn derselbe schon verstorben

wäre dessen ältsten Sohn, zum Nachfolger in den Churlanden und in der Churwürde: Jus, vox & potestas Electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum --- illo autem non extante, ad primogeniti primogenitum devolvatur. Durch die Worte Jus, vox & potestas Electionis wird zwar eigentlich nur die Churwürde angezeigt. Man muß sie aber extensive auf die Churlande erklären, weil das Wahlrecht in 20. tit. der goldnen Bulle aufs genaueste mit den Churlanden verbunden wird. s. Ludewigs Erl. der goldnen Bulle Th. I. p. 665. Ueberdieses heißt es im 25. tit. 3. §. ausdrücklich primogenitus filius succedat in eis (Scil. Principatibus electoralibus).

Das Recht der Erstgeburth ist zuerst in der Goldnen Bulle in Ansehung der Churhäuser eingeführt worden, und nach diesem Vorgang haben es nach und nach die meisten Reichsstände auf verschiedene Art, nämlich durch Reichsgesetze, Kayserliche Privilegien, Familienverträge oder durch die Observanz erlangt. s. Frid. Car. Voit a Saltzburg Diss. de emolumentis territoriorum inprimis Germaniae ex Jure primogeniturae descendentibus §. 49 - 75. Wenn man dieses Recht genau bestimmen will, so bestehet es darinne, daß vermöge desselben der Erstgebohrne, oder da dieser schon vor dem regierenden Herrn verstorben, dessen primogenitus, oder überhaupt der älteste Descendent des letztverstorbenen primogeniti succediret. Die absteigende Linie des Erstgebohrnen schließt allezeit die collateral Linien aus, obgleich der zu diesen gehörige Prinz ein näherer Descendent des letztverstorbenen regierenden

den Herrn ist. Welcher Vorzug aus dem mit dem Jure primogenituræ verknüpften Jure repræsentationis entsteht. Es giebt nur gewisse wichtige Mängel, welche die Nachfolge nach dem Erstgeburtsrechte verhindern. Die Goldne Bulle hat in der allegirten Stelle die Unehelichkeit und die Geistlichkeit genennt, indem sie verordnet, devolvatur ad primogenitum legitimum & laicum. Unter den legitimis werden nicht allein nach der Bedeutung des bürgerlichen Rechts diejenigen, die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt sind, verstanden, und mithin die naturales, adoptivi, und legitimati per subsequens matrimonium ausgeschlossen, sondern auch die aus einer Standesmäßigen Ehe erzeigten Söhne. Die Mißheyrath oder das matrimonium ad morganaticam macht die Kinder aller Reichsstände nach der Reichsobservanz zur Succeßion unfähig. Ihre Ehengeburth ist desto mehr nothwendig, da sie sogar bey dem niedern Adel zur Aufnahme in die Deutschen Stifter und geistlichen Ritterorden erfordert wird. Ehedem konnte der Kayser die aus einer ungleichen Ehe erzeugten Kinder eines Reichsstands ebenbürtig und succeßionsfähig erklären. Aber dieses Recht ward in Carls VII. Capit. Art. XXII. §. 4. sehr eingeschränkt. Die Weltlichkeit ist die zwote wesentliche Eigenschaft. Die Longobardischen, Sächsischen und Schwäbischen Lehnrechte verordnen schon, daß kein Geistlicher Lehnsfähig seyn soll. Wie nun dieses principium die landsäßige Lehen angehet, so ist auch nach dem ältesten Reichsherkommen ein Geistlicher von der Succeßion in weltlichen Reichslehen ausgeschlossen, ob er gleich geistliche Reichslehen

hen nebst der weltlichen Landesregierung besitzen, und sogar weltliche Reichslehen de novo acquiriren kan. s. Christ. Godofr. Hofmanni Diss. de Clericorum in feuda inprimis S. R. I. majora successione, und **Ludewig** in Diss. de Clerico exule successionis in feuda & principatus S. R. Imp. Nach dieser Reichsobservanz kan noch ietzt kein Geistlicher in einem weltlichen Reichslehne succediren, er wollte denn den geistlichen Stand verlassen; wovon es verschiedene Exempel giebt. s. Ludewig ad A. B. T. I. p. 682. Mascov. de Jure Feud. p. 168. Die übrigen Mängel, welche die Churfürstl. primogenitos zu der Succeßion untüchtig machen, werden in der G. B. tit. 25. §. 3. angeführt: Primogenitus filius succedat — nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi & notabilis defectus existeret; propter quem non deberet seu posset hominibus principari. Außer der Unsinnigkeit und Blödsinnigkeit giebt es gewiße Leibesgebrechen, welche ebenfalls zur Regierung ungeschickt machen, nämlich die Blindheit, Stummheit und Taubheit. Diese werden ohne Zweifel unter der allgemeinen Benennung alterius famosi seu notabilis defectus verstanden. Die Disposition des Sächsischen Lehnrechts Art. IV. **Wirt auch ein Kind geborn stum oder handeloß oder vüzelos oder blint, daz ist vol erbe zu landrecht aber nicht zu len erbe**, schickt sich nicht gänzlich auf unsere Zeiten. Damals hinderte die Verstümmelung der nöthigsten Gliedmaßen an Leistung der Lehendienste. Da aber seit langer Zeit die Reichsvasallen am allerwenigsten einige Lehndienste in Person verrichten, so heißt es cessante legis causa, cessat legis dispositio.

Es

Es giebt einige Exempel, da die Erstgebohrnen oder die Churprinzen sich ihres Primogeniturrechts selbst begeben haben. Rupertus Durus, ein Sohn Churfürsten Adolphs zu Pfalz, überließ im Jahr 1356. seines Vaters Bruder Ruprecht dem Aeltern die Pfälzische Chur, mit Vorbehalt des Succeßionsrechts. s. Tolneri Hist. Pal. p. 56. Vom Churbrandenburgischen Hause ist bekannt, daß Churfürst Friedrich I. mit Einwilligung seines erstgebohrnen Prinzen Johannis Alchymistæ, seinen zweeten Sohn Friedrich II. im Testamente zum Nachfolger ernennte, der auch dem Vater nachfolgte. s. Thulemar. de Octovir. C. XXIII. §. 14.

§. XVII.

In den Feudis primogenituræ ist die Lineal- und nicht die Gradualsucceßion eingeführt, dergestalt, daß nach Absterben der Linie des Erstgebohrnen, der Secundogenitus und dessen Linie, und nach deren Abgang der Tertiogenitus und dessen Linie succediren. Die Linealsucceßion ist schon einigermaaßen in dem Longobardischen Lehnrechte II. 50. angeordnet, iedoch nur in Ansehung einer Linie, nämlich derjenigen, von welcher der Defunctus gewesen, dahingegen sie auf die andern Nebenlinien nicht erstrecket werden soll, als welche æqualiter (subintell. secundum proximitatem gradus) zur Succeßion zu admittiren sind: Si ille, qui feudum habet, decesserit, nullo filio relicto an ad omnes vel ad quos perveniat, quæritur? Respondeo, ad solos vel ad omnes qui ex ista linea sunt, ex qua iste fuit. Et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere. Isti

vero

vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum. Sed omnibus ex hac linea deficientibus omnes aliæ lineæ æqualiter vocantur. Bey den Feudis primogenituræ ist die Linealsuccession uneingeschränkt. Was insonderheit die Churfürstenthümer anbelangt, so ist sie in der G. B. tit. 7. §. 3. ausdrücklich angeordnet. Si vero primogenitus hujusmodi absque heredibus masculis, legitimis, laicis, ab hac luce migraret, virtute præsentis Imperialis edicti, Jus, vox & potestas electionis prædictæ ad seniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam descendentem & deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur. Diese Disposition scheint ganz deutlich zu seyn. Nach Abgang der Linie des Erstgebohrnen soll der zweete Churfürstl. Prinz und nach ihm, dessen ältester Sohn succediren. Der dritte Churfürstl. Prinz wird also von dem ältesten Sohne des Secundogeniti ausgeschlossen. Hierdurch giebt die goldene Bulle ausdrücklich der nähern Linie den Vorzug für dem nähern Grade. Es ist nicht zu leugnen, daß die Disposition noch deutlicher seyn würde, wenn nach den Worten ad illius primogenitum laicum devolvatur stünde, si vero primogenitus hujusmodi absque heredibus masculis obiret, tertiogenitus frater succedat. Aber kan man wohl zweifeln, daß die allegirte Stelle der Goldenen Bulle auf diese Art zu verstehen sey? Zum Beweiß dienen die beyden Sächsischen goldenen Bullen des Kayser Carls IV. zu Frankfurt vom Jahr 1356. und Kayser Sigismunds zu Aachen vom Jahr 1414. welche gewißermaaßen eine avthentische Erklärung der goldenen Bulle enthalten. In der erstern heißt es: Si

vero

vero primogenitus Ducis Wenceslai præfati decesserit, masculini sexus, Laicis duntaxat, legitimis heredibus non relictis, ex tunc secundogenitus filius Wenceslai Ducis prædicti & post obitum ejus secundogeniti filius senior laicus; Et si secundogenitus sine heredibus legitimis masculini sexus, laicis, decesserit, tertiogenitus dicti Wenceslai & senior ejus filius laicus post mortem ipsius & deinceps per talem modum, directa linea genituræ descendentes ab eo laici duntaxat jus vocem dignitatem & potestatem eligendi Roman. Regem cum omnibus & singulis suis dominiis, honoribus — obtinebunt. Die zwote Constitution hat die Succeßion der jüngern Linien eben so deutlich bestimmet. s. Gribneri Diss. ad Car. IV. Aur. B. Saxon. p. 85. 95.

Gleichwohl ist die Churfürstliche Linealnachfolge nicht unangefochten geblieben, weil einige die allegirte Verordnung der Goldenen Bulle für dunkel und zweydeutig gehalten haben. Man hat nämlich die Worte, & deinceps ad illius (scil. senioris fratris) primogenitum laicum devolvatur auch so erkläret, daß in dem Falle, wenn kein Tertiogenitus oder anderer älterer Bruder da wäre, alsdenn erst des Secundogeniti fratris Sohn folgen solle. s. Friedr. Carl Mosers Versuch einer Staatsgrammatik p. 241. Man hat sogar diese für die Gradualsucceßion oder den Majorat gemachte Erklärung aus der Reichsgewohnheit erweisen wollen. Aber so unschlüßig die Exempel sind, wie man zuletzt zeigen wird, so gewiß ist die Reichsobservanz für die Linealsucceßion. Dieses bezeugt erstens das Exempel im Churpfälzischen Hause. Nach

Absterben des letzten Churfürsten von der Simmerischen Linie Carls im Jahr 1685. meldeten sich zur Succeßion zween Competenten Philipp Wilhelm von der Pfalz-Neuburgischen Linie und Leopold Ludewig von der Pfalz-Neuburgischen Linie. Jener war der Linie und dieser dem Grade nach dem verstorbenen Churfürsten näher. s. ihr Generalschema in Struv. C. Hist. Germ. p. 4005. Es obtinirte damals der Pfalzgraf von Neuburg. Ein anderer für die Linealsuceßion ausgemachter aber nicht zur Erfüllung gekommener Fall ereignete sich zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Es hatten die beyden Herzoge zu Sachsen und Brüder Friedrich Wilhelm und Johannes ihre Länder gemeinschaftlich regiert. Als aber nach jenes Absterben im Jahr 1603. dieser Erbtheilungsvertrag gemacht ward, daß die Mutter der vier unmündigen Prinzen Friedrich Wilhelms den Altenburgischen, und Herzog Johannes den Weimarischen Landestheil bekam, so entstand zwischen ihnen ein merkwürdiger Präcedenzstreit. Beyde Theile sowohl die vier unmündigen Prinzen als Herzog Johannes machten auf die eventuelle Succeßion im Churfürstenthum Sachsen Anspruch. Jene als die Söhne des ältern Bruders gründeten ihre Präcedenz auf den Vorzug der Linie, und dieser als proximior agnatus auf den Vorzug des Grads. Die Controvers ward endlich zum Vortheil der Altenburgischen Prinzen durch Kayser Rudolphs II. Decret im Jahr 1607. entschieden, obgleich Sachsen-Weimarischer Seits eine Protestation eingewendet ward, und die Entscheidung durch das im Jahr 1672. erfolgte Aussterben

ben der Altenburgischen Linie fruchtloß geworden ist. s. Crusium de Jure Præcedentiæ L. IV. C. 9.

Man untersuche nunmehro diejenigen Exempel, welche für die Gradualsuccession angeführt werden. Nach des Churf. Rudolphs II. zu Sachsen Ableben im Jahr 1370. succedirte nicht Albrecht des ältern verstorbenen Bruders Ottonis Sohn, sondern der jüngere Churfürst Bruder Wenceslaus. Allein es geschahe nicht, weil ihn die Nachfolge, nach Vorschrift der Goldnen Bulle, gehörte, sondern ex speciali lege Imp. Car. IV. Es hatte nämlich dieser Kayser in der Sächsischen Goldnen Bulle zu Metz vom Jahr 1357. verordnet, daß Wenceslaus und nach ihm dessen primogenitus dem der Linie nach nähern Alberto vorgehen sollten. Da diese Disposition einen einzigen speciellen Fall angieng, so ward dadurch lex generalis A. B. nicht aufgehoben, und kan folglich dieses Exempel nicht als ein Beweiß für die Gradualsuccession gelten. Eben so wenig beweißt das Exempel, da nach Churf. Ludewigs zu Pfalz Tode im Jahr 1544. dessen ältern Bruders Ruperti Sohn Otto Heinrich von dem jüngern Bruder des defuncti, Friedrich III. ausgeschlossen ward. Denn dieser begab sich seines Rechts freywillig. s. Ludewigs Erl. der Goldnen Bulle Th. I. p. 710. Die bisher abgehandelte Successionsmaterie hat zu verschiedenen Streitschriften Anlaß gegeben. Besonders hat Marq. Freherus in Comment. ad C. VIII. A. B. Arn. Engelbrecht de Successione in Electoratibus ex Jure Primogeniturae, Joh. Wolfg. Textor in Diss. de Successione lineali in Electoratibus Imp. secularibus defensa atque de-

clarata für die Linealsucceßion, Melch. Goldastus hingegen in Tr. de Maioratu und in Discursu de Jure Repræsentationis in primogenitura Imp. Germ. und Jo. Schilterus in Comm. ad II. Feud. 50. de natura success. feudalis und in Mantissa ad hanc Commentationem für die Gradualsucceßion geschrieben.

§. XVIII.

Die in der Goldnen Bulle tit. VII. §. 4. angeordnete Churf. Vormundschaft gehört deswegen unter die Churfürstl. Vorrechte, weil sie dem Interesse der Churhäuser sehr vortheilhaft ist, wie man aus dem folgenden §. sehen wird. Nach der jetzt alleg. Stelle soll der älteste Bruder Vormund des Churprinzen seyn, welches extensive erkläret werden muß. Nämlich senior frater bedeutet überhaupt den nächsten Agnat von der nächsten Linie. Zum Beweiß dienen die im §. XVII. alleg. Sächsis. Bullen. Es heißt in der Frankfurtischen vom Jahr 1376. frater senior, nepos aut consanguineus proximior in linea geniturae laicus duntaxat — de jure tutor esse debet & curator &c. In der Aachischen vom Jahr 1417. so soll des verstorbenen eldester Bruder der nechste Neve oder Mage in der Linien der Geburt, der Lege sey, ob der Bruder nicht were — Vormünder oder Verweser seyn &c. Dieser Erklärung kömmt auch die Analogie der Römischen und ältern Deutschen Gesetze zu statten, welche wegen des nächsten Erbschaftsrechts dem nächsten Agnat die tutelam legitimam zueignen, als z. E. im Sächsischen Weichbild Art. XLIX. Stirbt ein Mann, der Kinder hat, die zu ihren

Jaren

Jaren nicht kommen seind, Ihr nächster ebenbürtiger Schwerdtmag soll ihr Vormund seyn, bis sie zu Iren Jaren kommen.

§. XIX.

Weil in der Goldnen Bulle die Frage, ob der nächste Agnat bloß in Ermangelung eines testamentarischen Vormunds, oder auch bey dessen Existenz die Vormundschaft führen solle, nicht entschieden worden, so ist daher eine nicht geringe Streitigkeit entstanden. Beyde Theile haben sehr wichtige Gründe angeführt. Diejenigen, welche der testamentarischen Vormundschaft den Vorzug geben, berufen sich vornämlich auf das Civilrecht, nach welchen die nächsten Verwandten nur alsdenn, wenn kein testamentarischer Vormund vorhanden ist, admittiret werden. Sie glauben, es verhalte sich eben so in Ansehung der Churfürsten, weil weder die Goldne Bulle noch ein anderes Reichsgesetz die testamentarische Tutel untersage; es könne auch die alleg. Stelle der Goldnen Bulle nicht im engen Verstande angenommen werden, weil nicht wahrscheinlich sey, daß Kayser Carl IV. den Churfürsten das Recht einen Vormund im Testamente zu ernennen, welches allen illustribus & privatis zustehe, werde benommen haben.

Zu Behauptung der privative geltenden vetterlichen Vormundschaft hingegen führt man an, daß die Disposition der Goldnen Bulle ohne Einschränkung oder absolute diese Art der Vormundschaft anordne, daß sie eben so uneingeschränkt, und noch ausdrück-

 licher

licher in den beyden Sächsischen Bullen wiederhohlt werde, daß der Vorzug der tutelæ legitimæ vor der testamentarischen dem politischen Interesse der Churfürsten sehr gemäß sey, u. s. f. Ohne Zweifel ist diese letzte Meynung richtiger. Man erwäge zumal, daß Kayser Carl IV. in der Goldnen Bulle die Absicht hatte, den Churfürsten neue Gerechtsamen zu ertheilen. Wird man wohl die Vormundschafts-Anordnung dafür halten, wenn man die erste Erklärung annimmt? Sie ist es bloß nach der andern, und nach eben derselben ist sie auch eine vortheilhafte Gerechtsame. Denn wenn derjenige, der die nächste Hoffnung zur Succession hat, Vormund ist, so werden die Arcana familiæ geheimer bleiben, das Land wird auch besser regieret und conserviret werden, als unter der Administration eines fremden oder doch nicht so nahe verwandten testamentarischen Vormunds, als welcher kein so wirkliches Interesse hat. Dieser Gegengründe ungeachtet, gehöret die Materie von der Churfürstlichen Vormundschaft noch unter die zweifelhaften und streitigen. Denn es fehlt an einer avthentischen Erklärung der alleg. Disposition der Goldnen Bulle und die Reichsobservanz kan weder für die eine noch die andere Meynung angeführt werden. Es giebt sowohl Exempel, daß der nächste Agnat den testamentarischen Vormund ausgeschlossen hat, als daß dieser jenem ist vorgezogen worden. Jeder Fall hat sich im Churpfälzischen Hause zweymal ereignet. Was die vetterliche Vormundschaft anbelangt 1) nach Absterben Ludewigs IV. des Sanftmüthigen im Jahr 1449. Dieser hatte den Churfürst Heinrich zu Maynz und

den

den Graf Ulrich von Würtemberg in seinem Testamente zu Vormündern seines Churprinz Philipps ernennt. Aber Friedrich der Siegreiche, als zweyter Churfürstlicher Prinz oder senior frater defuncti gieng ihnen vor. 2) Nach Absterben Ludewigs VI. im Jahr 1583. Es hatte derselbe in einer testamentarischen Disposition seinen Bruder Johann Casimir zum Vormund des Churprinzen Friedrichs IV. eingesetzt, und demselben den Markgr. George Friedrich zu Brandenburg, den Landgr. Ludewig von Hessen-Darmstadt und den Herzog Ludewig von Würtemberg zu Mitvormündern zugeordnet. Demungeachtet nahm der Pfalzgraf Johann Casimir die Vormundschaft allein in Besitz.

In Ansehung der testamentarischen Vormundschaft ist bekannt, daß 1) Ludewig der Bärtige, der im Jahr 1439. verstarb, seinem jüngsten Bruder Otten von Moßbach in seinem letzten Willen die Vormundschaft über den Churprinz Ludewig den Sanftmüthigen aufgetragen hatte, welcher sie auch antrat mit Uebergehung seiner beyden ältern Brüder Johannes und Stephanus. Daß 2) nach Friedrichs IV. Ableben im Jahr 1610. vermöge seiner Disposition, der weitläuftige Vetter Johannes II. Pfalzgr. von Zweybrücken dem nähern Agnat Philipp Ludwig Pfalzgraf von Neuburg die Vormundschaft des Churprinzens Friedrichs V. entzog. Man kan leicht erachten, daß sich diese verschiedenen Exempel nicht ohne Differenzen und Deductionen ereignet haben. Besonders verdienen die bey Gelegenheit der im Jahr 1610. entstandenen Vormundschaftsaffaire herausgekom-

kommenen Streitschriften angemerkt zu werden, nämlich für die testamentarische Tutel Marq. Freheri Comment. ad A. B. de legitima tutela curaque Elect. Palatina, Heidelb. 1611. & ejusd. Comm. de testam. tutela curaque electorali libera & integra, ib. 1614. und Dion. Gothofredi Libb. VII. de tutelis Electoralibus testamentariis legitimas excludentibus ibid. für die vetterliche Vormundschaft hingegen Joh. Zeschlini de tutela Elect. legitima semper & soli agnato seniori atque proximiori, nullo obstante testamento, ex lege publica debita, Lavingæ 1613. eiusd. Vindiciæ tutelares secundum legem, Colon. 1614. und Zachar. Friedenreich Synopsis controversiæ quæ hodie in S. R. I. de tutela & administratione Elect. Palatina agitatur, ibid. 1613. ingl. Chp. Ehemii und Justi Reuberi Consilia & Tractatus de tutela legitima Electorum adversus testamentariam. Man conf. bey diesem §. Pfeffing. Vitr. ill. T. III. p. 773. und Ludewigs Erl. der Goldnen Bulle T. I. p. 716. seq.

§. XX. XXI.

Die beste Entscheidung der zweifelhaften Frage: Ob die Churfürstliche Vormundschaft dem nächsten Agnaten, oder dem testamentarischen Vormund zugehöre, scheint einigen berühmten Publicisten diese zu seyn, wenn man jenem die Verwaltung der Churgeschäfte, diesem aber die Erziehung des Unmündigen und die Regierung des Landes nebst der Administration der darzu gehörigen Gerechtsamen zueignet. s. Heinr. Cocceji Diss. de Tutelis Illustrium Sect. III. Ludewigs Erl. der G. B. Th. I. p. 731. und

Spe=

Speners D. St. Recht V. B. II. Cap. p. 352. Ihre Gründe sind, daß 1) die goldene Bulle durch die allegirte Vormundschaftsanordnung nur die Absicht habe, die bey Wahl- und Reichstägen über der Verwaltung der Churgeschäfte leicht entstehenden Irrungen und Streitigkeiten abzuwenden, und daß sie daher dem nächsten Agnaten bloß in Ansehung der Churgeschäfte die Vormundschaft zueigne. 2) Könne diese Disposition der Goldenen Bulle nicht dergestalt, daß der nächste Agnat auch in Ansehung der Erziehung und Landesadministration den testamentarischen Vormund ausschließen solle, verstanden werden, ohne dem natürlichen Rechte, dem politischen Interesse, und der Analogie des Staatsrechts zu nahe zu treten. 3) Sey auch ex Praxi Imperii zu erweisen, daß man in einigen Churfürstl. Häusern zuweilen eben dasselbe Temperament getroffen, und dem nächsten Agnat zwar die Verwaltung der Churgeschäfte, aber die Erziehung des Unmündigen und die Landesadministration dem testamentarischen Vormunde überlassen hätte. So stark diese Gründe scheinen, so wenig sind sie es doch, wenn man sie genauer betrachtet. Denn 1) wird in der Goldenen Bulle die tutela legitima ohne Einschränkung auf die Churgeschäfte angeordnet. Die Worte tit. 7. §. 4. sit tutor & administrator eorum zeigen eine allgemeine oder uneingeschränkte Vormundschaft an. 2) Ist es zwar dem natürlichen Recht zuwider, wenn Privatpersonen die Freyheit für ihre Kinder durch Bestellung eines Vormundes zu sorgen untersagt wird, aber in Ansehung der Landesherren kan die Regel ob causam salutis publicæ ihre Ausnahme

me leiden. Daß das politische Interesse den Vorzug des testamentarischen Vormundes erfordere, ist aus dem, was im vorigen §. dießfalls behauptet worden, zu ersehen. Die Beschaffenheit einer Churfürstlichen Gerechtsame kan aus der Analogie der Gerechtsamen anderer Reichsstände nicht erwiesen werden. 3) Sind die von den obgenannten Publicisten und hier in Compendio angeführten Exempel dem gegenwärtigen Falle gar nicht angemessen. Joachim I. von Brandenburg, der wegen seiner Minderjährigkeit die Churgeschäfte seinem Vetter Markgraf Friedrichen überließ, trat die Landesregierung selbst an. Churfürst Christian I. zu Sachsen machte in seinem Testament keinen Unterscheid zwischen der Administration der Churgeschäfte und der Vorsorge für die Erziehung des Unmündigen, und für die Landesregierung, sondern setzte seine Gemahlin, den nächsten Agnat Friedrich Wilhelm Herzog von Altenburg und Churfürst Johann Georgen von Brandenburg zu gemeinschaftlichen Vormündern ein, worauf auch Friedrich Wilhelm gleichen Antheil an Christians II. Erziehung und an der Landesadministration nahm, ob er gleich die Reichsangelegenheiten allein besorgte. Churfürst Maximilian von Bayern setzte seine Gemahlin Maria Anna nicht im Testamente zur Vormünderin ein, sondern in einem mit dem K. Ferdinand III. dießfalls errichteten Vertrage, wo also dieser Kayser, vermöge seiner obristrichterlichen Gewalt, eine stillschweigende Dispensation ertheilete.

Der bisher widerlegten Entscheidung steht noch dieses entgegen, daß zu Bestreitung der erforderlichen

Un-

Unkosten, und zu aller Vergütung überhaupt, nach Maaßgebung der hergebrachten tutelæ fructuariæ illustrium, die Verwaltung der Churgeschäfte von der Landesadministration nicht getrennet werden könne. Aber sollte die Meynung ganz verwerflich seyn? Ich glaube es nicht, wenn man sie mit dieser Einschränkung annimmt, daß dem nächsten Agnaten in Ansehung der Erziehung und Landesregierung der testamentarische Vormund als Mitvormund zugeordnet werden könne.

§. XXII.

Es ist ein besonderes Vorrecht der Churprinzen, daß sie vermöge der G. B. tit. VII. §. 4. sogleich nach zurückgelegtem 18ten Jahre von der Vormundschaft befreyet werden, oder die Volljährigkeit erlangen. Denn in Ansehung der übrigen Reichsstände, außerhalb Sachsen, pflegt man sich nach dem Jure communi zu richten, woferne der Kayser nicht veniam ætatis ertheilet, oder in den Kayserlichen Privilegien und Familienverträgen nicht ein frühzeitigerer Majorennitätstermin festgesetzt worden. Es kan seyn, daß Kayser Carl IV. deswegen das 18te Jahr erwählte, weil schon lange vorher nach den Longobardischen Rechten und einigen andern deutschen Gewohnheiten eben dieser Termin zu Erlangung der Volljährigkeit eingeführt war. s. Ludewigs Erl. der G. B. Th. I. p. 737. ejusd. Differt. de ætate legitima puberum & majorum Cap. IV. Man muß besonders die Praxin Imperii zu Hülfe nehmen, um einige über die Churfürstliche Majorennität entstehende Fragen zu beantworten. Die

erste

erste ist: Ob der in der Goldenen Bulle angeordnete terminus majorennitatis den Churprinzen blos zu Führung der Churfürstlichen Stimme oder zugleich zum Antritt der Landesregierung berechtige. Es ward darüber gestritten, als der Churpfälzische Vormund im Jahr 1592. die Landesadministration bis auf des Churfürsten Friedrichs IV. 25stes Jahr prätendirte, und sich hauptsächlich auf Caroli IV. Dipl. Palat. de a. 1356. dessen Bullam Saxonicam de a. 1357. & de a. 1376. und Sigism. Bullam Saxon. de a. 1414. berufte. Damals ward Pfalzgraf Johann Casimir mit seinem Suchen abgewiesen, und seitdem ist das 18te Jahr plenæ majorennitatis terminus geblieben; weil 1) die Führung der Churfürstlichen Stimme mit der Churfürstl. Landesregierung unzertrennlich verbunden ist, weil 2) derjenige, der im Stande ist, die Angelegenheiten des Reichs und des Churfürstl. Collegii zu besorgen, eben sowohl und zur Regierung geschickt seyn muß, weil 3) ein sehr deutlicher Beweiß für die einem 18jährigen Churprinzen zugehörige Landesregierung in der vom Kayser Carl IV. a. 1356. an Pfalzgraf Rupertum Seniorem ausgestellten Confirmationsurkunde enthalten ist. (ap. Tolner. in cod. Diplom. Pal. n. CXL.) **Wann aber derselbe Elter Sun achzehen Jahr alt wirdet, zu Hant sol im derselbe Formünde alle lande, herrschafte, wirdekeit, eren und ander Rechten, Nutzen und Zugehörungen, die er altz ein Vormunde ingenommen hat, an alle widerrede, Fürtzog oder Hindernizze abtretten, und im die in antwurten an Geverde.** Was die entgegenstehenden Pfälzischen und Sächsischen

schen Bullas anbelangt, so kan man dawider einwenden, daß sie als specielle vom Kayser allein erlassene Constitutionen, die Disposition der Goldenen Bulle als ein allgemeines Reichsgesetz nicht avthentice erklären oder ändern können. s. Kemmerichii Diss. de majori Principum ætate p. 16. seq. Die zwote Frage, ob ein Churprinz nach zurückgelegten achtzehenden Jahre die Regierung der außer dem Churfürstlichen Territorio ihm zugehörigen Länder zu übernehmen befugt sey, wird nach der bisherigen Praxi Imp. affirmative beantwortet.

Eben so wird auch die Frage entschieden, ob bey gewißen Umständen der Churprinz in das Churfürstliche Collegium und zur Landesregierung admittiret werden könne, wenn an seiner Majorennität ein oder zwey Jahre ermangeln. Eigentlich wird noch jetzt die vollkommene Majorennität des Churprinzen erfordert. Denn die Disposition der Goldenen Bulle ist dießfalls durch kein Reichsgesetz geändert worden, und es ist niemals ein Vormund genöthiget gewesen, die Vormundschaft vor wirklich erlangter Majorennität niederzulegen. Aber es giebt gewisse Fälle, da man von der Regel abzugehen, kein Bedenken gefunden. Z. E. wenn der Churfürst mit Hinterlassung eines sechzehn oder siebzehnjährigen Nachfolgers verstirbt, wie die Exempel Churfürst Friedrichs des Sanftmüthigen, zu Sachsen, und Joachims I. von Brandenburg bezeugen, welche gleich nach Absterben ihrer Väter succedirten, ob sie gleich das siebenzehende Jahr noch nicht zurück gelegt hatten. Ferner wenn der Vormund kurz

vor

vor dem termino majorennitatis verstirbt, wie das Exempel Churfürst Friedrichs IV. zu Pfalz beweiset, der bey Absterben seines Vormundes, Johann Casimirs im Jahr 1592. noch nicht völlig achtzehen Jahre alt war. Endlich wenn es dem Churfürstlichen Collegio vortheilhaft scheinet, wie anno 1688. geschahe, da man den Bayerischen siebzehnjährigen Prinz, Joseph Clemens, als Churfürsten zu Cölln in das Churfürstliche Collegium admittirte, um die Prätension des Cardinals von Fürstenberg desto mehr zu vernichten s. Pfeffing. Vit. ill. T. I. p. 1053. seq.

§. XXIII.

Diejenigen, die wider das Leben der Churfürsten gefährliche Anschläge fassen, sollen vermöge der Goldenen Bulle tit. 24. als Verbrecher der beleidigten Majestät angesehen, und am Leben gestraft werden. Es ist bekannt, daß diese Disposition dem Inhalt und den Worten nach aus der l. 5. pr. C. ad legem Juliam majestatis genommen ist, vermöge welcher das Verbrechen der beleidigten Majestät nicht allein wider den Kayser, sondern auch wider die Römischen Senatoren und Kayserlichen Räthe begangen wird. Dieses Gesetz der Kayser Arcadius und Honorius ward mit größerm Rechte in der Goldenen Bulle in Ansehung der Churfürsten angeordnet; denn sie werden zwar nicht mit dem Majestäts Titel benennet, aber sie sind doch der Majestät, das ist der höchsten Gewalt, in Absicht auf das ganze Reich, theilhaftig. Aus diesem Grunde kan das crimen læsæ Majestatis auch wider einen jeden Reichsstand von allen Unterthanen des

Reichs

Reichs begangen werden s. **Ludewigs** Erl. der Goldenen Bulle Th. II. p. 381. Einige behaupten, daß sogar die Reichsstände, die sich an einem Churfürsten vergreifen, der Strafe der beleidigten Majestät sich schuldig machen. Als z. E. **Spener** in dem Staats-Recht Th. VII. pag. 44. Aber sie gehen zu weit. Denn es heißt nicht in der Goldenen Bulle l. cit. Si quis princeps sondern si quis cum principibus-factionem inierit de nece Electorum-utpote Majestatis reus gladio feriatur. Es ist wider die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, da bloß die Unterthanen nicht aber Bundesgenossen oder coimperantes, dergleichen die Churfürsten und geringern Reichsstände, gegen einander betrachtet, sind, die Majestät, oder höchste Gewalt, erkennen. Die Meynung kan übrigens desto weniger bestehen, da die Reichsstände sogar, wenn sie etwas wider des Kaysers Person und Hoheit vorgenommen, oder ihn feindlich angegriffen, nicht mehr am Leben sondern nur mit der Acht bestrafet werden. Sie begehen nunmehro in diesem Falle bloß eine Felonie nicht aber ein Verbrechen der beleidigten Majestät s. Crameri Dissert. de Delictis & Pœnis statuum Imperii R. G. §. 4. Man weiß aus der Geschichte des unglücklichen Churfürstens, Friedrichs, zu Sachsen, wie sehr die Reichsstände diesen Grundsatz der strengen Absicht Kaysers Carl V. entgegen setzten, und wie standhaft sie ihn behaupteten, die Richtigkeit desselben in Absicht auf die Churfürsten wird also desto weniger zweifelhaft seyn. Zum Beweiß ex praxi Imperii dient das zu Ende des vorigen Jahrhunderts sich ereignete Exempel, da so gar ein solcher Prinz, der kein Reichs-

stand

stand war, und auf eine augenscheinliche Art dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg nachgestellet hatte, nicht am Leben bestraffet ward. s. Rinks Leben Kayser Leopolds p. 1161. s. das Exempel des beschuldigten criminis læsæ majestatis wider Churfürst Christian II. zu Sachsen in Köhlers Reichshistorie p. 497.

§. XXIV.

Die Anordnung des Reichscammergerichts und der Reichsdeputationen verschaffte den Churfürsten einige neue Gerechtsamen. Anfänglich wurden die Reichscammergerichts Assessores von der ganzen Reichs-Versammlung ernennet, s. O.C. 1495. tit. I. §. 1. aber nicht lange darauf ward die Wahl den Churfürsten und Kreysen überlassen, dergestalt daß jeder Churfürst einen Assessor zu ernennen berechtiget seyn sollte. s. O. C. 1507. tit. I. Als man nachher im Westphälischen Frieden die Anzahl der sämmtlichen Assessoren auf 50. setzte, so erhielt jeder Churfürst das Recht, zween Assessores zu præsentiren, wie man aus den im J. P. Osn. A. V. §. 56. und im R. J. noviss. §. 169. enthaltenen Schematibus ersiehet. Seit dem Reichsgutachten vom J. 1719. welches die Hälfte der Beysitzer einstweilen vermindert hat, ist §. I. die einfache Präsentation wiederhergestellt. Ehedem war Böhmen, weil es nichts zu den Cammerzielern gab, von diesem Rechte ausgeschlossen, es ist aber diese Chur nach Uebernehmung eines Matricular quanti von 300. fl. in dem Reichsgutachten vom J. 1708. sowohl als die neue Chur Braunschweig-Lüneburg zur Präsentation berechtiget worden, und hat deren erster Assessor am 28. Jan. 1726.

in

in dem Reichscammergerichte Sitz und Stimme erhalten. Von den Qualitäten, Verrichtungen, und Gehalte der Cammergerichts-Assessorum. s. unten das V. Buch VII. Cap.

Auf den ordentlichen Reichsdeputationen können sämmtliche Churfürsten erscheinen, s. R. A. vom Jahr 1555. §. 65. wiewohl dieses Recht seit 1662. da die letzte ordentliche Deputation geendigt ward, nicht ausgeübet worden.

§. XXV.

Daß verschiedene hohe und geringere, viele und wenige Reichsstände und unmittelbare Reichsglieder unter sich Bündnisse schliessen, ist eine sehr alte Gewohnheit. Ehemals war besonders die öffentliche Sicherheit der Endzweck derselben, und nachher ist es die Erhaltung gewißer Gerechtsamen geworden. Dahin gehören vornämlich die Churfürstlichen, Fürstl. und Gräfl. Vereinen. Die erstern haben sowohl die Wohlfahrt des ganzen Reichs, als insonderheit die gemeinschaftliche Erhaltung der Churfürstlichen Collegialrechte zum Gegenstand. Die erste ward auf dem Reichstage zu Rhense 1338. bey den damals fortdaurenden Streitigkeiten des Pabsts und des Kaysers, zu Erhaltung der Wahlgerechtigkeit, errichtet. Hierauf ist sie oft erneuert, und verschiedentlich nach Beschaffenheit der Angelegenheiten des Reichs und besonders des Churfürstlichen Collegii eingerichtet worden, nämlich in den Jahren 1399. 1424. 1438. 1439. 1446. 1502. 1521. 1652. und zuletzt 1745. Bey der neuesten Verein

haben zwar die Churfürsten zu Cölln, Brandenburg und Pfalz nicht concurriret, sie ist aber deswegen merkwürdig, weil Chur-Böhmen, welche bey den vorigen Vereinen, wie überhaupt bis zur Readmißion vom Jahr 1708. bey den Churfürstl. Collegialangelegenheiten, die Wahl ausgenommen, ausgeschlossen gewesen, sowohl als auch die neue Chur Braunschweig-Lüneburg nach abgelegten Eyd aufgenommen worden sind. s. dieselbe in K. Franz I. Krön. Diario im Anhang. Diese Churfürstl. Vereinen werden die gemeinen genennt, weil es auch eine besondere giebt, welche nur von den vier Rheinischen Churfürsten Maynz, Trier, Cölln und Pfalz im Jahr 1519. zu Oberwesel geschlossen ward. Sie vereinigten sich hierdurch bey dem damals durch K. Maxim. I. Absterben entstandenen Zwischenreiche, wider alle zu besorgenden Unruhen, und, obgleich nicht ausdrücklich, auch wider die Absicht des Königs von Frankreich auf die Kayserliche Würde.

Schon Kayser Friedrich III. hat im Jahr 1446. die allgemeine Churf. Verein bestätiget. Beyde Arten der Unionen sind hierauf von dem Kayser Matthias und allen seinen Nachfolgern in den Wahlcapitulationen ratificiret worden. s. die neueste, Art. III. §. 6. 7. Man conf. **Wildvogels, Hundlings** und **Herzbergs**, in Hoffmanni Selectis de Vnionibus Elector. befindliche Dissertatt. Eine Sammlung der Vereinen ist in **Lünigs** Reichsarchiv P. Spec. Abth. II. p. 219. seq. und im cit. Krön. Diario zu finden.

§. XXVI.

§. XXVI.

Nach den wirklichen Churf. Gerechtsamen folgen die Ceremoniellen. Man betrachte diese nicht bloß als solche, welche in der Einbildung bestehen. Das Ceremoniel scheint zwar zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft nichts beyzutragen, aber in der That ist es eine nothwendige Einrichtung, weil der höhere eben sowohl berechtiget ist äußerliche Ehrenbezeugungen von den geringern zu fordern, als es diesem sie zu erweisen zum Vortheil gereicht. Nur schade, daß es kein vollkommen bestimmtes Ceremoniel giebt. Wie viele gute Absichten würden weniger aufgehalten und mehr ausgeführet werden, wenn die Staaten untereinander bey allen Gelegenheiten über ihren Rang, Titulatur, und andere Kennzeichen der Achtung völlig, und auf eine beständige Art einig wären. Dasjenige Regulativ, dem man iezt folgt, ist in einigen Fällen gewiß, in andern ungewiß. Jenes gründet sich auf eine unter den Staaten gültige Observanz, dieses hingegen entweder auf einseitige Anordnungen, oder auf mangelhafte Gewohnheiten, das ist, auf solche, wo von beyden Theilen Exempel angeführt werden können. Die Ceremoniellgerechtsamen der Churfürsten sind größtentheils durch eine allgemeine Observanz gewiß und bestimmt. Wenn der Grundsatz richtig wäre, daß die Churfürsten den Königen ganz gleich sind, so würde zwischen ihnen kein Unterschied im Ceremoniel seyn. Aber der geringere Grad der Churfürstlichen Würde schließt sie von einigen Königlichen Gerechtsamen aus: z. E. daß sie die Titel **Majestät** und **Großmächtigster** nicht bekommen, daß sie von ihren Untertha-

nen nicht Allerdurchlauchtigste genennet werden, daß ihnen die Krönung und Salbung und die besonders alsdenn gewöhnlichen Insignien nicht zukommen, daß ihnen die Könige niemals die place d'honneur einräumen. Doch ist die Verschiedenheit nicht allgemein. Denn in Ansehung der Gesandtschaften und des Rangs über die Republiken und andere Fürsten haben sie ein gleiches Recht mit den Königen.

§. XXVII.

Daß die Churfürsten bey Wahl- Krönungs- und andern Reichsversammlungen den Rang über die Könige haben, gründet sich auf die uneingeschränkte Disposition der Goldnen Bulle tit. VI. §. un. Eisque --- in quibuscunque actibus ad curiam spectantibus eundo, sedendo, vel stando, nullus Princeps alius, cuiuscunque status, dignitatis, præeminentiæ vel conditionis existat, nullatenus præferatur, besonders aber auf die seitdem hergebrachte Gewohnheit. s. **Ludewigs** Erl. der Goldnen Bulle Th. I. p. 618. Außerdem machen sie den Königen die Präcedenz nicht streitig und richten sich dießfalls nach den Ceremon. Rom. Eccl. L. I. Sect. 13. C. 3. Sie weichen sogar den Königlichen Wittwen und den unmündigen Kron- und Erbprinzen des verstorbenen Königs, weil jene die Königliche Würde besitzen, diese aber schon zur Succeßion gelanget sind, ob sie gleich wegen ihres zarten Alters ihr Succeßionsrecht noch nicht ausüben. Ist aber diese Präcedenz ohne alle Einschränkung zu verstehen? Die Könige behaupten es: dagegen die Churfürsten solche alsdenn, wenn sie sich an eines Königes

niges Hofe befinden, nicht zugestehen wollen. Ihre Verweigerung gründet sich auf das Ceremonialbefugniß ihrer Gesandten, welche in dem Quartiere der Königl. Gesandten die rechte Hand oder place d'honneur erhalten. Ein sonderbarer Anspruch ist dieser, da ehedem einige Königl. Gesandten die Oberstelle selbst von den Churfürsten an deren Höfen verlangt haben. s. **Zwanzigs** Theatr. Præced. P. I. C. 21.

§. XXVIII.

Daß die Churfürsten unmittelbar auf die Könige folgen, beruhet auf einer alten Observanz. Es heißt daher im Cerem. Rom. Eccl. L. I. Sect. 13. C. 3. Principes Electores S. I. digniores habentur aliis Principibus præter Reges. Unter diese alios principes gehören die Titular Könige, die Kronprinzen eines noch lebenden Königs, die übrigen Königlichen Prinzen, die Fürsten, welche den Titel Königliche Hoheit führen, die Erzherzoge u. s. f. So allgemein diese Churfürstl. Präcedenz scheint, so ist sie doch einigen Ausnahmen und Differenzen unterworfen. Vor jenen ist besonders diese bekannt, daß die Churfürsten in ihrer Residenz den Erzherzogen zu Oesterreich die place d'honneur lassen. s. **Stievens** Europ. Hofceremoniel, Th. II. p. 205. In Ansehung der hieher gehörigen Differenzen ist hauptsächlich anzumerken, daß die Cronprinzen von den Churfürsten und die Königlichen Erbprinzeßinnen von den Churfürstinnen überall, die Erzherzoge aber außer dem besagten entschiedenen Falle, in loco tertio den Rang prätendiren. s. **Speners** D. Staatsr. Th. VIII. p. 60. seq. Sonst haben auch die Herzoge

von Burgund, Savoyen, Lothringen und Florenz auf den Rang Anspruch gemacht. s. **Ludewigs** Erl. der Goldenen Bulle Th. I. p. 614. Daß ihn die beyden letztern wegen des zu Ende des vorigen Jahrhund. angenommenen Titels **Königliche Hoheit**, noch jetzt verlangen, ist sehr wahrscheinlich, wiewohl die Herzoge von Savoyen, die nunmehro seit 1720. als Könige von Sardinien vorgehen, in dem im Jahr 1665. mit Churfürsten Friedr. Wilhelm zu Brandenburg errichteten Vergleiche, ungeachtet sie damals wegen ihres Anspruchs auf das Königreich Cypern den Titel Königl. Hoheit angenommen hatten, den Churfürsten zu weichen sich erklärten. s. diesen Vergleich in **Lünigs** Theatr. Cerem. P. I. p. 424.

§. XXIX.

Die Republicken Venedig und Holland sind nur in soferne den Königen gleich, weil ihre Gesandten eben so wie die Churfürstlichen, als Königl. Gesandten traktiret werden. Man hat ihnen diese Prärogativ zuerst bey dem Westphälischen Friedenscongreß zugestanden. Mit dieser Einschränkung sind die Worte dieses §. quod & Respublica par Regibus habeatur, zu verstehen. Was nun besonders die von der Republick Venedig damals verlangte Präcedenz über die Churfürsten anbelangt, so ist dieselbe so wenig als nachher eingeräumet worden. Diese befinden sich in einer durch verschiedene actus possessorios bestättigten Poßeß s. **Zwanzigs** Theatr. Præc. P. I. p. 93. Andere Gründe zu geschweigen, als z. E. daß die Republicken keine persönliche, sondern nur eine Territorialhoheit

besitzen. Es hatte zwar Venedig im Jahr 1636. durch Kayser Ferdinands II. Decret den Rang unmittelbar nach den Königen erhalten. Aber als das Churfürstl. Collegium sowohl in der im Jahr 1638. an den Kayser erlassenen Remonstration, als in der auf dem Churfürstentage zu Nürnberg vom Jahr 1640. abgefaßten Protestation erwiesen hatte, daß die Präcedenz ihrem Juri quæsito präjudicire, und ohne ihre Bewilligung eingeräumt worden wäre, so ward sie in Kayser Leopolds Capitul. Art. V. wieder aufgehoben. **Was auch darwider hiebevor** *per Decreta* **und absonderlich** *An.* 1636. **oder sonst vorgenommen oder verordnet, soll förderist abgestellet und kraftloß seyn.**

§. XXX.

Der Rangstreit mit den Cardinälen kan aus ihren beyderseitigen Gründen leicht beurtheilt werden. Sie führen an, daß sie nach dem Ceremon. Eccl. und der Bulla Sixti V. mit den Königen alterniren, den Pabst wählen, und selbst zu der Päbstlichen Würde, welche der Kayserlichen vorgehe, gelangen können. Die Churfürsten berufen sich auf die älteste beständige Posseß, Mitregierung im Röm. Deutschen Reiche, Landeshoheit und Macht. s. **Strievens** l. cit. p. 146. **Zwanzig** l. cit. p. 86. seq. **Lünig** l. cit. p. 287.

§. XXXI.

In ältern Zeiten hielt man die Titulaturen für kein so wichtiges Unterscheidungszeichen der Stände und Würden. Von der ietzigen vielfachen Grada-

tion wußte man nichts. Daher kömmt es, daß die Vornehmern sich von den Geringern durch keine prächtigklingenden Titel zu unterscheiden brauchten. Die geistlichen Churfürsten sind lange Zeit nur venerabiles, Ehrwürdige, und die weltlichen nur Illustres, Hochgebohrne genennet worden, z. E. in der Vorrede der ersten Capitulationen. Hierauf wurden die Prädicate **Hochwürdige** und **Durchlauchtige** eingeführt. s. **Speners** D. Staatsr. Th. VIII. p. 97. seq. Zuletzt ist den Churfürsten in Kayser Carls VI. Capit. Art. III. die Titulatur respective **Hochwürdigste** und **Durchlauchtigste** beygeleget worden.

Die beyden Churfürstl. Benennungen **Neve** und **Oheim** sind im 14ten und 15ten Jahrhundert anstatt der vorher gewöhnlichen Consanguineus und Cognatus, den Churfürsten sowohl als andern Reichsständen, ohne Unterschied ihres geistlichen oder weltlichen Stands von den Kaysern gegeben worden. Aber nachher und besonders von Kayser Carl V. an ist jener Titel den geistlichen Churfürsten und dieser den weltlichen Churfürsten und ältern Reichsfürsten eigen. s. Pfeffing. Vitr. illustr. T. III. p. 685. seq. Der berühmte jüngere Herr **Moser** macht in der Staatsgrammatik p. 92. die Anmerkung, die geistlichen Churfürsten würden deswegen so genennt, weil sie gemeiniglich von adelicher und gar selten fürstlicher Herkunft wären, folglich dem Kayser als Oheime nicht verwandt seyn könnten. Die Courtoisie **Ew. Liebden** wird vom Kayser nur den Churfürsten ertheilt, dagegen die

Court.

Court. Dr. Liebden, das ist, deiner Liebden, an die Reichsfürsten gewöhnlich ist.

§. XXXII.

Besonders seit dem Westphälischen Frieden geben alle Könige den Churfürsten das Prädicat **Durchlauchtigste**, Serenissimi, **Ew. Churfürstl. Durchlaucht.** Daß schon vorher der Röm. König Ferdinand I. im Ladanischen Vertrage vom J. 1534. den Churfürsten Joh. Friedrich von Sachsen **Durchlauchtigster** genennet hatte, war wider den damaligen Canzleystil. Die vorzügliche Benennung **Bruder**, welche die Könige gegeneinander brauchen, ist zuerst dem Churfürsten von Brandenburg im Jahr 1647. bey dem Westphäl. Friedenscongreß vom König von Frankreich gegeben worden. Der Brandenburgische Gesandte Graf von Dohna verlangte dieses Prädicat für seinen Herrn, und berufte sich auf das Exempel der Erzherzoge von Oesterreich und des Herzogs von Savoyen, welche der König von Frankreich schon also genennt hätte. Er fand anfänglich kein Gehör. Aber endlich ward es vom Cardinal Mazarin verwilliget. s. Wicquefort de l'Ambassadeur, L. I. Sect. 25. der als damaliger Brandenburgischer Resident am Französischen Hofe sich die dießfalls geführte Negociation zueignet. Hierauf haben auch die übrigen Churfürsten diese Titulatur erlangt, dagegen aber der Titel **Majestät**, anstatt des bisherigen, **Königliche Würde**, den Königen zugestanden. Cæsar. Fürstenerius de Suprematu, C. 36. sagt: Ab eo tempore ceteris Electoribus idem honor habitus, ubi vicissim Regibus Majestatem reddidere.

§. XXXIII.

Die Churfürsten haben dieses Recht mit den Königen gemein, daß sie Ambassadeurs oder Gesandten vom ersten Range, die wegen ihres characteris repræsentatitii sehr vorzügliche Ehrenbezeugungen genießen, schicken können. Dieselbe bestehen vornämlich 1) in dem Titel Excellenz, 2) in dem solennen Einzuge, 3) in der Abhohlung zur Audienz, 4) in einer besonders feyerlichen Aufnahme bey der Audienz, 5) daß sie sich bey der Audienz bedecken können, 6) daß ihnen alle Envoyés oder Gesandten vom zweeten Range die erste Visite und rechte Hand geben. Untereinander beobachten sie in Ansehung des letzten Punkts dieses Ceremoniels, daß ein Ambassadeur in seinem Quartiere den andern die rechte Hand läßt, und daß der später ankommende nach geschehener Notification die erste Visite bekömmt. Zuerst bey dem Westphälischen Friedenscongresse sind diejenigen Churfürstl. Gesandten, welchen in ihren Creditiven der vorstellende Charakter beygelegt war, als Königl. Ambassadeurs von den Kayserl. Französ. Schwedischen und übrigen Gesandtschaften traktirt worden, außer daß die Reichsfürstlichen den Titel Excellenz verweigerten. s. Pfanneri Hist. P. Westph. L. II. §. 45. und von Meyern Acta P. Westph. L. IV. §. 55. Die Gelegenheit dazu gab das Exempel des Venetianischen Gesandtens Contarini, dem man die Ehrenbezeugungen eines Ambassadeurs zugestanden hatte. Bey dem Niemwegischen Congreß ward die Churfürstliche Gerechtsame befestiget: und als nachher bey der Ryßwickischen Friedensversammlung die Kayserlichen Gesandten den Churfürstlichen

lichen das bisherige Traktament versagten, so wurden die Churfürsten veranlasset in der nächsten Capitulation Art. III. §. 21. die Disposition einzurücken, daß allen und ieden Churfürstl. Gesandten primi ordinis gleiche honores in allen wie den Königlichen gegeben werden sollen.

§. XXXIV.

Dieses Churfürstl. Gesandtschafts Befugniß ist völlig uneingeschränkt. Daher nehmen auch die Churfürstl. Ambassadeurs, wenn sie mit andern solchen Gesandten concurriren, den Rang ihrer Principale, mithin über die Venetianischen und Holländischen Gesandten der ersten Claße. s. den Churfürstl. Colleg. Schluß vom Jahr 1671. Sie gehen ebenfalls allen und jeden auch den Königl. Envoyés vor. Sie haben den Rang über die Fürstlichen Personen. Endlich wird auch den mehrern Ambassadeurs eines Churfürsten eine gleiche Ehre erwiesen. Diese nothwendigen Folgen des uneingeschränkten juris legatorum primi ordinis sind nach und nach in den Capitulationen seit K. Ferd. III. bestätiget worden. s. die neueste, Art. III. §. 21.

§. XXXV.

Nach dem Grundsatze, daß zwischen den Churfürsten und den Reichsfürsten eine ziemliche Gleichheit sey, haben diese sowohl die Parification ihrer repräsentirenden Gesandten gesucht, als wider den passum der alleg. Capit. Stelle, und auch den Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen, protestiret. Was den ersten Punkt anbelangt, so verlang-

langten die ältern Reichsfürsten auf den Reichstage zu Regensburg vom Jahr 1653. und sonderlich die Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg auf dem Niemwegischen Friedenscongreße vom Jahr 1677. daß den Fürstlichen Gesandten, welche den characterem repræsentat. hätten, nicht weniger als solchen Churfürstl. Gesandten die Ehrenbezeugungen der Ambassadeurs einzuräumen wären. Zu Vertheidigung dieses Anspruchs ward damals von Cæsarino Fürstenerio oder **Gottfr. Wilh. Leibnitz** das bekannte Buch de Jure suprematus ac Legationis Principum Imp. im Jahr 1678. herausgegeben. Hierauf ward in dem Churfürstl. Collegialgutachten vom Jahr 1679. der Fürstl. Seits gemachten Prätension widersprochen. Weil nun dieser Widerspruch noch fortdauert, so weigern sich dagegen die Alt-Reichsfürstl. Gesandten den Churfürstl. Ambassadeurs den Titel Excellenz zu geben. s. den Fürstl. Seits approbirten Aufsatz vom Jahr 1742. in **Königs** Select. Jur. P. Th. V. p. 353. und es unterbleiben die solennen Visiten zwischen den Churfürstl. und Fürstl. Gesandten. s. **Königs** Abh. von den Deutschen Reichstägen p. 176.

Der zweete Punkt von der Präcedenz der Churfürstl. Gesandten primi ordinis vor den Fürsten in Person ohne Unterschied hat zu noch größere Beschwerden Anlaß gegeben. Die Reichsfürsten hielten diesen schon in Ferd. IV. Capit. Art. IV. eingerückten passum für die größte Verkleinerung ihres Collegii, und in ihren Beschwerden wider K. Carls VII. Capit. erklären sie sich, es sey eine noch nicht erhörte und höchst

prä-

präjudicirliche Sache, daß ein Alt Geistlicher Reichsfürst, Erz- und Bischoff oder Alt Weltlicher Fürst einem Churfürstl. Gesandten außer in actu momentaneo functionis bey Wahl- und Krönungstägen oder in Comitiis, wo man collegialiter zu erscheinen pflege, den Rang lassen solle, es müsse wenigstens in der allegirten Stelle, anstatt der Worte, **ohne Unterscheid**, gesetzet werden, **auch aller auswärtigen Republiken Gesandten und Fürsten in Person**, sie würden übrigens ihre Reichsbefugsamkeit und Würde auf alle Reichs-constitutionsmäßige Art und Weise behaupten. s. Mosers Capit. Franz I. Th. I. p. 105. Gleichwohl ist dießfalls in der neuesten Capitulation keine Aenderung geschehen.

Es ist bey diesem Cap. noch übrig, daß wir die bey Wahl- und Reichstägen im Churfürstl. Collegio gewöhnliche und in dem Collegialvergleiche vom Jahr 1653. bestimmte Ordnung anzeigen. Sie wird in die Lineal und Seitenordnung eingetheilt. Jene ist bey dem Wahlactu eingeführt, und auch in Ansehung anderer Collegialseßionen alsdenn, wenn die Churfürsten durch ihre zweeten oder dritten legatos primi ordinis votiren lassen, wiewohl dieses außer den vor der Wahl vorhergehenden Conferenzen nicht zu geschehen pflegt. Diese Linealordnung ist so beschaffen, daß obenan Churmaynz und hierauf die folgenden Churfürsten oder deren Gesandten in einer geraden Reihe sitzen. Was den ordinem lateralem anbelangt, so bedient man sich desselben ordentlich bey allen Reichstags-Deliberationen. Ist der Kayser dabey zugegen (nämlich im

Re-

Re- und Correlationssaale) so sitzt derselbe in der Mitte, Chur-Trier gegen über, und auf beyden Seiten die übrigen Churfürsten. Wenn aber der Principal-Commissarius anwesend ist, oder der Kayserl. Lehnsessel ledig steht (wie fast allezeit) so nimmt Chur-Trier auch zur Seite Platz. Außerdem (nämlich im Churfürstl. Rathszimmer und Nebenzimmer) sitzt Chur-Maynz in der Mitte, zur rechten Hand Chur-Böhmen, Bayern, Brandenburg, Braunschweig, und zur Linken Trier, Cölln (jedoch beyde alternative) Sachsen, und Pfalz. Auf diese Weise werden die schon in der Goldenen Bulle fundirten latera gehalten. f. die hieher gehörigen Schemata in **Pütters** Elem. Jur. P. p. 136. und **Königs** Abh. von den deutschen Reichstägen p. 243. Der Rang einer Chur über die andere wird in beyden Fällen des Sitzens nur alsdenn geändert, wenn anwesende nachstehende Churfürsten mit den Gesandten vorstehender abwesender Churfürsten concurriren. (s. oben Th. I. p. 355.)

III. Cap.

Von den Gerechtsamen einzelner Churfürsten.

§. I.

Ein jeder Churfürst ist mit gewißen eigenen oder besondern Gerechtsamen versehen, von welchen einige eine Beziehung auf das ganze Reich haben, andere nur einen gewißen Theil der Reichsverfassung angehen, und noch andere sich auf sein Territorium einschränken. Diese Rechte sind nicht weniger von den

den allgemeinen Landesherrlichen und Reichsständischen, als von den bisher erklärten allgemeinen Churfürstlichen Befugnissen unterschieden. Wegen ihrer speciellen Beschaffenheit gehören sie eigentlich nicht zu dem Staatsrechte des ganzen Röm. Deutschen Reichs, wie in **Ludewigs** Obſervat. schon wider dieses Cap. erinnert worden. Doch ist der Autor deswegen zu entschuldigen, weil er nur die vorzüglichsten speciellen Gerechtsamen oder diejenigen, die einen sehr genauen Zusammenhang mit dem allgemeinen Röm. Deutschen Staatsrechte haben, gewählt hat. Eben diese Einschränkung soll von uns beobachtet werden, daher wir die speciellen durch die Observanz oder Kayserliche Privilegien erlangten landesherrlichen Gerechtsamen gänzlich übergehen, und unsere Leser dießfalls auf **Pfeffingers** Vitriar. illuſtr. T. III. p. 697. Giovanni Germ. princ. und **Pütters** hist. polit. Handbuch von den besondern Deutschen Staaten und die daselbst p. 7. allegirten besondern Staatsrechte des berühmten Herrn Geh. Raths v. **Moser**, verweisen wollen. Unser Gegenstand sind bloß diejenigen Particular-Rechte, die das Röm. Deutsche Reich entweder vollkommen oder gewißermaaßen angehen, und mithin die Gränzen der Churfürstlichen einzelnen Staaten überschreiten.

§. II.

Der Churfürst von Maynz hat nicht allein dem Range nach, sondern auch wegen der wichtigsten Vorrechte die erste Stelle im Churfürstl. Collegio, und wird daher Dechant desselben genennt. Der Ursprung

sprung dieses Vorzugs wird von den meisten dem Maynzischen Primat und ersten Erzbischöflichen Würde in Deutschland zugeeignet. s. Pfeffing. Vitr. illustr. T. III. p. 698. Es ist aber wahrscheinlicher, daß er aus dem Maynzischen Erzcanzleramt entstanden sey, welches der Erzbischof von Maynz eher und öfterer als die andern beyden Erzcanzler verwaltet hat, und dessen wichtige Funktionen ihm ein vorzügliches Ansehen unter den Reichsständen verschaft haben.

§. III.

Als Dechant des Churfürstl. Collegii hat der Churfürst von Maynz den Rang über die andere Churfürsten, ist dem Churrheinischen Kreyse als alleiniger Creysausschreibender Fürst und Direktor vorgesetzt, dirigiret die Convente der associirten Kreyse, und übt alle Direktorialgerechtsamen im Churfürstl. Collegio aus, die besonders in der Ausschreibung des Wahltags und anderer Collegialconvente, in der Proposition, Aufrufung der Stimmen, Führung des Hauptprotocolls, Abnehmung des Capitulation Eids, Abfassung des Churfürstentags-Abschieds, Collegialgutachten bey den Reichstage und Berichts an den Kayser, bestehen.

Als Erzcanzler ist er den Reichscanzleyen und Reichsarchiven vorgesetzt, (s. B. III. Cap. VII. §. 19.) Die übrigen daher entstehenden Befugnisse sind das Direktorium auf dem Reichstage und bey dem Corpore Catholicorum, die Protektion des Kayserl. Reichs-Postwesens, die Direktion der Reichsgerichtlichen Visita-

sitationen, und Annehmung der Cammergerichtlichen Revisionen.

Von dem Chur-Maynzischen Primat und besondern Erzbischöfflichen Rechten s. das folgende Cap. Soviel ist hier zu erinnern, daß sie keine Beziehung auf das ganze Reich haben, außer dem Krönungsrechte, welches nach Maaßgebung des Vergleichs vom Jahr 1657. Chur-Maynz mit Chur-Trier abwechselnd führet. (s. B. III. Cap. III. §. 10.)

Unter den Gerechtsamen die einige Beziehung auf andere Reichsstände und Länder haben, ist vornämlich anzumerken, 1) die Oberherrschaft über den Rheinstrom mit Concurrenz der übrigen Rheinischen Churfürsten, wiewohl sie von den Mitständen des Niederrheinischen Kreyses sehr bestritten wird. 2) Die Jurisdiktion über das auf die Frankfurter Meßen abgehende Marktschif. 3) Daß sich unter den Chur-Maynzischen Erbbeamten die Landgrafen von Heßen als Erzmarschälle und die Pfalzgrafen von Zweybrücken als Erzküchenmeister befinden. Uebrigens ist merkwürdig, daß die landesherrliche Macht und Gewalt, in den außer dem Erzstifte gelegenen Ländern, als im Eichsfeld, dem größern Theile der Grafschaft Königstein und anderen Territorien, einen größern Umfang hat, weil der Adel im Erzstifte nicht landsäßig ist, sondern zur unmittelbaren Reichsritterschaft gehört. s. Joh. Jac. Mosers Einl. in das Churf. Maynz. Staatsr. p. 271.

§. IV.

Dem Churfürsten von Trier gehört in soferne die zwote Stelle im Churfürstl. Collegio, weil vermöge der G. B. Tit. IV. §. 4. dessen Stimme vom Churfürsten von Maynz zuerst aufgerufen wird. Ausserdem hat er nicht die Präcedenz vor dem Churfürsten von Cölln. Daß er den Sitz dem Kayser gegenüber nimmt, ist in der G. B. Tit. III. §. 2. nicht des Vorzugs wegen, sondern zu Vermeidung der Rangstreitigkeit angeordnet. s. **Ludewigs** Erl. der G. B. Th. I. p. 430. Bey solennen Proceßionen geht der Churfürst von Trier dem Kayser unmittelbar vor, wenn die Reichs-Insignien nicht vorgetragen werden. Denn in diesem Falle folgen ihm die Erzbeamten unmittelbar vor dem Kayser. Bey allen Zusammenkünften, wo der Kayser nicht in Person zugegen ist, alterniren Chur-Trier und Chur-Cölln im Sitzen, sowohl wenn die Lineal- als Lateralordnung beobachtet wird. s. den des Rangs halber vom Churfürstl. Collegio errichteten Vertrag vom Jahr 1653. in **Lünigs** Theatr. Cerem. Th. I. p. 1026.

Von dem Chur-Trierischen Erzcanzleramte, welches so wenig als das Cöllnische, wegen des zeitherigen Aufenthalts der Kayser in Deutschland, ausgeübt wird, und nur bey der Krönung in einer ceremoniellen Funktion besteht, s. B. III. C. VII. §. 17. 18. Vermöge dieses Erzamts prätendirt Chur-Trier bey Erledigung des Maynzischen Erzbißthums, oder in Abwesenheit des Chur-Maynzischen Gesandten, das Comitial-Direktorium: welchem Anspruche aber nicht weniger

niger als des Churfürsten von Cölln und des Maynzischen Domcapitels Prätensionen von Chur-Sachsen widersprochen wird. s. Prætorii Abhandl. für Chur-Trier, welche **Feustels** und **Neureuters** Dissertationen entgegengesetzt ist, Frf. u. Leipz. 1747.

§. V.

Wie dessen uneingeschränktes Privilegium de non appellando durch Kayser Carls VI. Urkunde vom Jahr 1727. wiederhergestellt worden, ist bereits im vorigen Cap. XIII. §. angemerkt. s. Pütteri Introd. in rem judic. Imp. p. 48. Hiernächst hat der Churfürst von Trier das Recht, daß die wider Reichscammergerichtliche Sentenzen eingewandten Revisionen bey ihm angebracht werden müßen, wenn die Sache den Churfürsten von Maynz intereßirt. s. Wiederholdt Comm. de Prærogativis Electoris Trevir. §. 13.

Die landesherrliche Gewalt erstreckt sich nicht weit, weil ein großer Distrikt des Trierischen Erzstifts, dem unmittelbaren Reichsadel unterworfen ist, dessen Unmittelbarkeit, nach dem vor dem Reichscammergerichte geführten Processe, der Churfürst in dem Vergleiche vom Jahr 1729. erkennet hat. s. **Mosers** N. Fama, Th. VI. p. 76. und Th. VIII. p. 652.

§. VI.

Der Churfürst von Cölln hat die zwote Stimme im Churfürstl. Collegio; und alterniret bey der Seßion mit Chur-Trier. Es ist sonderbar, daß nur dieser Churfürst kein ganz unumschränktes Privilegium de

non appellando besitzt. Obgleich Kayser Ferdinand III. durch ein Diploma vom 29. April 1653. dem Churfürsten Maximilian Heinrich diese Gerechtsame aufs neue ertheilet hatte, so ist sie doch von diesem Churfürsten durch einen Landtagsschluß vom 15. May 1653. dergestalt limitiret worden, daß die Cöllnischen Unterthanen zwar niemals im Possessorio, gleichwohl aber, wenn das streitige Objekt die Summa von 1000. Goldgülden übersteigt, im Petitorio, an die Reichsgerichte appelliren können. s. Ludolfs Catal. Privileg. de non appell. p. 9.

Von des Churfürsten von Cölln Erzcanzleramt in Italien wird im B. III. Cap. VII. §. 14. von dessen Concurrenz bey der Krönung im B. III. Cap. III. §. 10. und von dessen Würde eines legati nati des Röm. Stuhls im folgenden Capitel gehandelt.

Die landesherrliche Gewalt erstreckt sich sowohl auf den in dem Erzstifte angesessenen Adel, als auch auf das nach Herzog Heinrichs des Löwen Achtserklärung acquirirte Herzogthum Engern und Westphalen und einige Grafschaften.

§. VII. VIII.

Die Goldene Bulle hat sowohl in Ansehung der Stimme als des Sitzes dem König von Böhmen den Rang über die andern weltlichen Churfürsten zugeeignet, vermuthlich wegen der Königl. Würde, und weil Kayser Carl der IV. selbst König in Böhmen war. Von dessen Erzschenkenamt s. B. III. Cap. VII. §. 29. Nach dem, was Goldast de R. Bohem. und Ludewig

wig in Diss. de Jure Suffragii R. Bohem. und in der Erl. der G. B. Th. I. p. 637. zum Beweiß der längst hergebrachten Reichsstandschaft des Königs von Böhmen angeführt haben, würde es überflüßig seyn, die gegenseitige Meynung einiger Publicisten und besonders Coccei in Prud. Jur. Publ. zu widerlegen. Ihre Gründe sind zugleich darauf gerichtet, daß sie die Qualität einer Territorialgerechtsame der Böhmischen Reichsstandschaft zueignen. Böhmen war zwar unter den Carolingischen Königen dem Fränkischen Reiche nur zinßbar. Aber dieses Land ward zur Zeit Kayser Heinr. I. und Ottens I. nach deren vollkommenen Siegen über die Herzoge von Böhmen eine Provinz des Deutschen Reichs. Denn seitdem sind die Herzoge und nachherigen Könige von Böhmen mit dieser Provinz von den Kaysern beliehen worden, sie haben viele landesherrliche Privilegien erhalten, es sind Reichstäge in Böhmen gehalten worden, in ältern Zeiten sind die Böhmischen Landesangelegenheiten vor die Kayserl. Gerichtsbarkeit gezogen und den Bischöfen die geistliche Belehnung vom Kayser ertheilet worden.

§. IX.

Die Herzoge und Könige von Böhmen sind auf den Reichs- und Wahltägen von Kayser Heinrichs I. Zeit an zugegen gewesen. s. Goldast. l. c. L. IV. C. III. seq. Sie continuirten diese persönliche Gegenwart, ungeachtet sie vermöge des vom Kayser Friedrich II. zu Basel im Jahr 1212. erlangten Privilegii nicht nöthig gehabt hätten, außer den Reichstägen zu Bam-

 berg,

berg, Nürnberg und Merseburg zu erscheinen. Aber unter Kayser Friedrichs III. Regierung fieng man an von Seiten der Churfürsten und übrigen Stände den Königen von Böhmen ihre bisherige Reichsstandschaft abzusprechen. Vermuthlich, weil die damaligen Könige von Böhmen, George Podiebrad, Uladislaus IV. und Ludewig IV. nicht von deutscher, sondern fremder Herkunft waren, und der Hußiten Unruhen favorisirten. Nachher blieb es bis aufs Jahr 1708. dabey, daß man die Könige von Böhmen weder bey den Wahlconferenzen noch Reichstägen, sondern bloß bey dem Wahlactu admittirte. Ohne Zweifel dauerte der Reichsständische Widerspruch, nach Abgang der Böhmischen Könige von fremder Herkunft, deswegen fort, weil sich die Könige von Böhmen wegen ihrer Exemtion von allen Reichsanlagen und von der Kreyßverbindung, wegen ihrer Königl. und Kayserl. Würde und anderer hohen Privilegien eine gewiße Superiorität zueigneten.

§. X.

Des K. Mathias von Ungarn und Böhmen Gesandter, Cardinal Clesel, bemühte sich auf dem Churfürsten Tage zu Nürnberg vom Jahr 1611. vergebens um die Admißion seines Principals im Churfürstl. Collegio. Man setzte seiner Prätension die bisherige Observanz entgegen. s. Goldast. l. cit. Lib. IV. c. 6. K. Josephs Suchen hatte einen glücklichern Erfolg. Er proponirte in den Commißionsdecrete von 21. Jul. 1706. nebst der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Introduktion zugleich die Chur-Böhmische Readmißion

sion, und damit diese desto eher Gehör finden möchte, erboth er sich zu Uebernehmung eines Churfürstlichen Anschlags zu allen Reichs- und Kreysanlagen, und einem Quanto von 300. Gulden zum Cammergericht. Nach gepflogener Comitialdeliberation ward die Chur-Böhmische Readmißion zu allen Reichsdeputations-Collegial- und andern Conventen in dem Reichsgutachten vom 30. Jun. 1708. verwilliget, jedoch unter der Bedingung, wenn der Kayser als König von Böhmen einen Revers, daß er sich des dem Churfürsten von Maynz allein zustehenden Reichs und Churfürstl. Collegialdirektorii nicht anmassen, und auf keine Weise einigen Eingriff thun wolle, vorher ausstellen würde. Diese verlangte Assecurationsakte oder Revers ward unterm d. Wien den 14. Aug. 1708. ausgestellet. Worauf der K. von Böhmen zugleich mit dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, vermittelst ihrer Gesandten, von dem Chur-Maynzischen-Direktorialgesandten am 7. Sept. 1708. in das Churfürstl. Collegium introduciret worden. s. Fabers St. Canzl. Th. XIII. Cap. 9. Electa Juris Publ. Th I. Cap. I. und Hertii Diss. de renovato R. G. Imp. & R. Boh. nexu, Sect. IV. §. 6.

§. XI.

Das Territorium des Königreichs Böhmen ist nicht viel weniger vermindert, als vorher vergrössert worden. Zu den einverleibt gebliebenen Provinzen gehört die Markgrafschaft Mähren. Diesen Namen hatte in uralten Zeiten ein sehr weitläuftiges Reich. Carl der Große machte das Mährische Königreich zinsbar,

bar, und seine Nachfolger erhielten sich bey diesem Ansehen. Bald nach Abgang der Carolingischen Könige ward dieses Königreich von den Hunnen zerstört. s. Regin. Prum. ad an. 894. Zventibolch Rex Marahensium Sclavorum, vir inter suos prudentissimus & ingenio callidissimus, diem clausit extremum. Cujus regnum filii ejus pauco tempore infeliciter tenuerunt, Vngaris omnia usque ad solum depopulantibus. Nachdem hierauf die Polen, Ungern und Böhmen sich in Mähren getheilt hatten, so ward der von den Herzogen von Böhmen in Besitz genommene Theil von K. Heinrich IV. im Jahr 1086 auf dem Reichstage zu Maynz in eine Markgrafschaft verwandelt, und nebst mehrern Provinzen dem neuen Königreich Böhmen unterwürfig gemacht, s. Goldast. l. cit. L. III. C. XII. Seitdem sind die Könige von Böhmen mit der Markgrafschaft Mähren vom Kayser beliehen worden, und haben lange Zeit diese Provinz als ein Reichsafterlehn ihren Prinzen oder Verwandten überlassen. Jodocus, K. Carls IV. Bruder ist der letzte besondere Markgraf von Mähren gewesen. Denn nach ihm haben die K. von Böhmen dieses Land selbst regiert und besessen.

§. XII.

Schlesien, anfänglich eine Polnische Provinz, kam schon unter K. Heinr. IV. dadurch mit Böhmen in eine gewisse Verbindung, daß dieser Kayser dem K. Wratislaus im Jahr 1086. den bisher an das R. Deutsche Reich entrichteten Tribut abtrat. Uebrigens blieb Schlesien bey Polen, und auch nachher, als es im Jahr 1138. in verschiedene Herzogthümer vertheilt

ward,

ward, erkennten die besondern Herzoge aus der Piastischen Familie die Oberherrschaft des Königreichs Polen. Aber gegen das Ende des XIII. und zu Anfange des XIV. Jahrhundert haben die Schlesischen Herzoge, einer nach dem andern sich unter die Böhmische Lehnsherrschaft und Protektion begeben, dergestalt daß K. Carl IV. ganz Schlesien seinem Königreich Böhmen in der Pragischen Constitution vom J. 1355. incorporiren konnte (s. Goldast. Const. Impp. T. I. p. 346. Ejusd. de R. Bohem. in App. Docum. Henelii Silesiographiam C. IX. und Conring. de Fin. Imp. L. II. c. 29.) In nachfolgenden Zeiten ist durch Aussterben der Schlesischen Herzoge, das dominium utile mit dem dom. directo des Königreichs Böhmen consolidirt worden. So blieb es, bis der K. von Preußen wegen seiner Ansprüche auf die Herzogthümer Jägerndorf, Lignitz, Brieg und Wohlau das ganze Land eroberte, und die Kayserin Königin nöthigte, ihm in den Breßlauer und Dreßdner-Friedensschlüssen vom Jahr 1742. und 1745. Nieder-Schlesien, und den größten Theil von Oberschlesien nebst der Grafschaft Glatz abzutreten. Hierdurch ist blos das Fürstenthum Teschen der District des Fürstenthums Troppau jenseit der Oppau, und ein Theil der Fürstenthümer Jägerndorf und Grotkau in der Verbindung mit Böhmen gelassen worden.

In den Markgrafschaften Ober- und Nieder-Lausitz, welche auch eine lange Zeit zu dem Königreich Böhmen gehörten, haben sich ebenfalls merkwürdige Regierungsveränderungen ereignet. Beyde Markgrafschaften hat Kayser Heinrich I. errichtet

und ihnen den tapfern Gero, der zugleich Markgraf von Brandenburg und Burggraf von Magdeburg war, vorgesetzt. Die Niederlausitz hieß damals allein Marchia Luzici oder Lusaciensis, die Oberlausitz, die vorher größtentheils zum Pago Nisen gehörte, Marchia Budissinensis und Marchia Milzavia, welche Benennungen auch nachher auf einige Zeit blieben. Dem Markgraf Gero folgten die Grafen von Wettin und nachherigen Markgrafen von Meißen, bis Kayser Heinrich IV. dem Markgrafen Dedo wegen seines vor die Freyheit der Sachsen wider ihn geführten Krieges die Lausitz nahm, und sie dem Herzog Wratislaus von Böhmen im Jahr 1075. (s. Lamb. Schaffnab ad h. a.) und aufs neue bey Einsetzung der Böhmischen Königl. Würde im Jahr 1086. conferirte. s. Pauli Langii Monachi Ziticens. Chron. ad h. a. Dedons Sohn Heinrich I. büßte sogar die Markgrafschaft Meißen ein, die er aber durch Hülfe des jungen Markgrafen Ecberts I. vindicirte. Vermuthlich hat derselbe damals zugleich von dem König von Böhmen die Niederlausitz nebst einem Theil der Oberlausitz wieder erobert. s. Leuberi Descr. Ortenberg. C. IV. p. 56. seq. Dieser König von Böhmen trat hierauf im Jahr 1095. den zurückbehaltenen größern Theil der Oberlausitz an den Graf Wiprecht von Gröitsch seinen Eidam ab. Nach Abgang dieses Gräfl. Hauses ist deren Marchia Budissinensis nebst dem Osterlande, welches zusammen Marchia Orientalis hieß, an den Markgrafen Conrad I. von Meißen im Jahr 1136. gekommen, und mithin die ganze Lausitz wieder vereiniget worden. s. Chron. Montis Sereni (in Hoffmanni Scr.

Lusat.

Lusat. T. IV.) Marchiam vero Lusicensem, quæ nunc Orientalis dicitur, Imperator (Lotharius Saxo) Conrado Marchioni Misnensi concessit, qui etiam totius proprietatis heres factus est, quia (Henricus Comes Groicensis) alium heredem non habuit. Bald darauf ereignete sich eine neue Vertheilung. Die Oberlausitz kam als ein Heyrathsgut im Jahr 1271. an das Haus Brandenburg, als sich Markgraf Albrecht III. von Brandenburg mit Markgraf Conrads III. von Meißen Tochter Mechtildis vermählte: worauf im Jahr 1313. Markgraf Woldemar von Brandenburg Fridericum Admorsum auch zu Abtretung der Niederlausitz, durch die Gefangenschaft zwang. Die Vertheilung ward wieder erneuert. Nach Abgang des Ascanischen Hauses Brandenburgischer Linie überließ Kayser Ludewig IV. im Jahr 1319. dem Könige Johannes von Böhmen die Oberlausitz als ein Reichslehn, welche nachher Kayser Carl IV. in der allegirten Constitution vom Jahr 1355. dem Königreich Böhmen einverleibte. Dieser Röm. Kayser und König von Böhmen acquirirte auch im Jahr 1370. die Niederlausitz durch den Kauf von den Markgrafen von Brandenburg (v. tabb. Emtionis in Hofmanni Scr. Lusat. T. IV. p. 203.) in welcher Urkunde diese Marchia ebenfalls incorporirt wird. Endlich sind beyde Markgrafschaften von Kayser Ferdinand II. dem Churfürsten Johann Georgen von Sachsen für die aufgewandten Kriegskosten im Jahr 1623. unterpfändlich, und durch den Prager Frieden im Jahr 1635. eigenthümlich iedoch als Böhmische Reichs-Afterlehne überlassen worden. s. Lünigs R. Archiv

T. V.

T. V. P. I. p. 97. und Londorpii Acta publ. T. IV. p. 458.

§. XIII.

Seit K. Ferd. I. befindet sich das Erzherzogl. Oesterreichische Haus in dem beständigen Besitze des Königreichs Böhmen. Vorher war zwar schon der Kayser und Erzherzog Albrecht I. König von Böhmen gewesen, aber nach dessen Todte ist dieses Reich an den K. von Ungarn Ladislaum Postumum und an drey Polnische Prinzen gekommen. Ferd. I. ward als des letztverstorbenen K. Ludewigs von Böhmen Schwester Anna Sohn im Jahr 1527. zum König erwählt. Nach K. Matthias Ableben wollten die Böhmischen Stände von dem Hause Oesterreich abgehen; sie erklärten im Jahr 1619. den Erzherzog Ferdinand II. den sie schon im Jahr 1617. gekrönet hatten, des Königreichs verlustig, und wählten den Churfürsten Friedrich V. zu Pfalz. Ferdinand II. führte aber sein Recht durch die Waffen aus. Bey dieser Gelegenheit ward in verschiedenen Schriften über die Qualität des Königreichs Böhmen gestritten. Vornämlich schrieb Goldastus in Comm. de R. Bohem. für das Oesterreichische Haus, P. Stransky de Rep. Boh. zum Vortheil der Böhmischen Stände. Jener gründet besonders die asserirte Erbgerechtigkeit auf K. Friedrich II. Constit. vom Jahr 1212. auf K. Carls IV. Urkunde vom Jahr 1348. und die Goldene Bulle Tit. VII. und XXV. Dieser beruft sich in Ansehung der vertheydigten Wahlgerechtigkeit insonderheit auf die Observanz und auf die Ungültigkeit der ohne Einwilligung der Böhmischen

schen Stände gemachten Carolinischen Constitutionen. s. Ludewigs Erl. der Goldenen Bulle T. I. p. 754. Wie der siegreiche Erfolg der Oesterreichischen Waffen damals die Böhmischen Stände zur Wiederannehmung des K. Ferdinand II. nöthigte, so ist auch bald darauf durch K. Ferdinand II. Landesordnung vom Jahr 1627. die Erbgerechtigkeit des Königlichen Hauses dergestalt bestätiget worden, daß die Böhmischen Stände eher nicht als nach Abgang des Oesterreichischen männlichen und weiblichen Geschlechts einen König zu wählen befugt seyn sollen.

Als besondere Gerechtsamen und Hoheiten des Königs von Böhmen sind hier anzuführen, 1) die Exemtion von der Kreysverbindung, 2) das Befugniß innerhalb 15. Meilen von der Böhmischen Gränze die Belehnung zu fordern, vermöge K. Friedrich III. Diploma vom Jahr 1462. 3) die Befreyung von der Anwesenheit auf den Reichstägen, wenn sie nicht in Bamberg, Nürnberg oder Merseburg gehalten werden, vermöge K. Friedrich II. Diploma vom Jahr 1412. Wiewohl diese Befugniß so wenig, seit der Böhmischen Readmißion ausgeübt wird, als die damals ausdrücklich aufgehobene Immunität von den Reichsanlagen, 4) das dominium directum sehr vieler hin und wieder in Deutschland gelegenen ansehnlicher Reichsafterlehne, deren Verzeichniß in Fabers Staats-Canzley T. II. p. 189. befindlich ist. Hiernächst hat sich Böhmen den Besitz der Unabhängigkeit von dem Reichsvicariate angemaßt, (s. Mosers Staatsrecht, T. VII. p. 541.) und bezieht sich dießfalls auf verschie-

dene Kayserl. Privilegien, wiewohl dieselben blos Oesterreich angehen, und sich nicht auf Böhmen erstrecken.

§. XIV.

Der Churfürst von Bayern hat die fünfte Stelle und Stimme im Churfürstlichen Collegio. Vor der Churpfälzischen Achtserklärung war er nur Herzog. Das Herzogthum Bayern ist schon unter den letzten Carolingischen Königen erneuert worden (s. oben B. II. Cap. II. §. 12) und es hatte damals so mächtige Besitzer, daß sie nach Abgang des Carolingischen Hauses ihre Provinz in ein von dem Deutschen Reiche unabhängiges Königreich verwandeln wollten. Der Herzog Arnold oder Arnolph von Bayern gerieth darüber mit K. Conrad I. und Heinrich I. in Krieg, der endlich, wie Luitprandus I. L. II. c. 7. bezeugt, dergestalt beygelegt ward, ut Arnoldus Henricum Regem eligeret (h. e. jam electum agnosceret) eique juraret clientelam, contra Henricus indulgeret Arnoldo in Bojoaria principalem potentatum etiam in Sacrorum jure & Episcopis nominandis. Quod ultimum præcessores ejus non habuerunt. Hierauf haben die Bayerischen Herzoge bey Wahl- und Reichstägen jederzeit ein vorzügliches Ansehen behauptet. s. z. E. Conr. Abbatis Vrsperg. Chron. p. 327. ad a. 1210. Tunc (scil. Ottone excommunicato) Principes Germaniæ, Rex videlicet Bohemiæ, Dux Austriæ, Dux Bavariæ & Lantgrafius Thuringiæ & alii quam plurimi convenientes Fridericum Regem Siciliæ elegerunt in Imperatorem.

§. XV.

§. XV.

Eine merkwürdige Epoque der Bayerischen Geschichte war die Acquisition der Pfalzgrafschaft am Rhein. K. Friedrich II. hatte im Jahr 1215. auf der Regenspurgischen Fürstenversammlung den Pfalzgraf Heinrich, weil er gegen ihn mit seinem Bruder dem excommunicirten K. Otto IV. alliirt war, in die Acht erklärt, und dagegen den Herzog Ludewig von Bayern mit den Pfalzgräflichen Ländern und Würden belehnt. Herzog Ludewig konnte aber nicht eher als nach des geächteten Pfalzgrafen Tode, im Jahr 1227. zum Besitz gelangen, nachdem dieser vorher im Jahr 1225. seine Tochter Agnes an Herzogs Ludewigs Sohn Otto dem Erlauchten vermählt, und sich mit dem K. Friedrich II. ausgesöhnet hatte. s. Tolneri Hist. Palat. C. XVI. & XVII. Otto der Erlauchte verließ zween Prinzen, die sich dergestalt theilten, daß Ludewig der Strenge Oberbayern und die Rheinische Pfalzgrafschaft, Heinrich aber Niederbayern bekam. Von Ludewig dem Strengen stammen die jetzigen beyden Durchlauchtigen Churhäuser zu Bayern und Pfalz ab. Denn sein ältester Sohn Rudolph, der Stammler, der bey der Theilung vom Jahr 1294. die Pfalzgrafschaft, und einen Theil von Oberbayern (die Oberpfalz) erhielt, stiftete die Rudolphinische oder Pfälzische Linie, und der jüngere Ludewig (nachheriger K. Ludovicus Bavarus) an welchen der übrige Theil von Ober-Bayern kam, die Herzoglich-Bayerische die nachher von Wilhelm IV. die Wilhelmische genennt ward. s. Tolneri l. c. C. 18. & 19. und Adlzreiter. P. I. L. 20. p. 672. Von diesem Ludwig ist nach Abgang der Nie-

der-

derbayerischen Linie im Jahr 1340. Niederbayern mit seinem Lande vereiniget worden. s. Giovanni Germ. Princ. L. IV. c. I. §. 12.

§. XVI — XVIII.

Nach Errichtung beyder Linien sind große Streitigkeiten und Veränderungen in Ansehung der Churwürde entstanden. Beyde Linien waren über den Besitz derselben gleich anfänglich uneinig, bis K. Ludovicus Bavarus mit seines Bruders Söhnen Rudolph II. und Rupert I. im Jahr 1329. zu Pavia diesen Vergleich schloß, daß Pfalz und Bayern mit Ausübung des Wahlrechts alterniren sollten. s. Gewold. de S. R. I. Septemviratu C. X. p. 218.

K. Carl IV. hob den eidlich bestärkten Vergleich wieder auf, und ertheilte sowohl in besondern Urkunden vom Jahr 1354. und 1356. als in der Goldenen Bulle Tit. I. IV. VII. XXII. XXVII. dem Pfälzischen Hause den alleinigen Besitz der Churwürde und des Erztruchseßamts, weil er sich mit des Churfürsten Rudolphs II. zu Pfalz Tochter Anna vermählte, und den Söhnen K. Ludewigs IV. sehr abgeneigt war. s. außer dem allegirten Cod. Dipl. Tolneri, auch Goldasti Constit. Impp. T. I. und Freheri Tr. de tutela Palatina, sub init.

Die Herzoge von Bayern haben zu verschiedenen malen wider ihre Ausschliessung protestiret, als bey Friedr. II. Belehnung, da auch Herzog Wilhelm IV. von Bayern in Kayser Carls V. Edikte versichert ward, daß ihm die Belehnung an seinen Rechten unnachtheilig seyn solle. s. Gewoldi l. c. p. 230. und ferner

ner im Jahr 1612. als **Marq. Freher** in seinen wegen des Vormundschaftsstreits herausgegebenen Schriften behauptet hatte, daß die Chur auf der Rheinischen Pfalzgrafschaft hafte.

Die Protestationen blieben so lange unwirksam, bis Churfürst Friedr. V. im Jahr 1621. in die Reichsacht verfiel, und dagegen Herzog Maximilian von Bayern mit der erledigten Chur, Erzamt, Oberpfalz und Grafschaft Cham belehnet ward. s. die Lehnbriefe vom Jahr 1623. und 1628. in **Lünigs R. Arch.** P. Spec. Vol. V. p. 693. und die Bestätigung des Westph. Fr. Instr. P. Osn. A. IV. §. 3.

Die letzte Veränderung ereignete sich im Jahr 1706. als der mit Frankreich alliirte Churfürst Maximilian Emanuel von Bayern durch die Achtserklärung die Chur und sämtliche Länder verlohr, bald darauf aber im Baadischen Frieden völlig restituirt ward.

§. XIX.

Die Chur-Bayerischen Gerechtsamen, welche eine Beziehung auf das Reich haben, sind hauptsächlich folgende: 1) Das Erztruchseßamt, (s. B. III. Cap. VII. §. 30.) 2) Der Rheinische Vicariat, welchen Bayern und Pfalz alternative führen, (s. B. III. Cap. VIII. §. 6. seq.) 3) Das Recht einer vierfachen Stimme in den R. Collegiis, nämlich a) in dem Churfürstlichen, b) in dem Fürstlichen wegen des Herzogthums Bayern, c) wegen der Landgrafschaft Leuchtenberg, welche im Jahr 1646. nach Absterben des

letzten Landgrafs an dessen Eydam Herzog Albrecht von Bayern gefallen war, und von diesem an seinen Bruder Churfürst Maximilian von Bayern gegen andere Güter vertauscht ward, d) auf der Schwäbischen Grafenbank, wegen der Herrschaft Wiesensteig. 4) Das Kreyßausschreibamt und Kreyßdirektorium im Bayerischen Kreyße, welches der Churfürst von Bayern und Erzbischof von Salzburg, und zwar jenes gemeinschaftlich, dieses aber abwechselnd von einem Kreyßtage zum andern führen. 5) Die Bayerische Kreyßobristenstelle, s. **Mosers** Staatsrecht T. XXIX. p. 38. seq. Man conf. überhaupt **Joh. Jacob Mosers Einleit. in das Churf. Bayer. Staatsr. vom Jahr 1754.**

§. XX. XXI.

Das Herzogthum Sachsen ist sowohl in Ansehung des Territorii als der regierenden Häuser, verschiedenen wichtigen Veränderungen unterworfen gewesen. Es ward schon zu Ende der Carolingischen Könige errichtet, und bestand damals aus Niedersachsen und Westphalen, oder aus dem Transalbinischen und Cisalbinischen Sachsen. Ludolph, ein Nachkomme des großen Wittekinds, ward schon unter Kayser Ludewig dem Deutschen über ganz Sachsen, welches bisher unter verschiedenen Grafen, die von den alten Geschichtschreibern bisweilen Duces, Herzoge, genennt werden, als Herzog gesetzt. s. Chron. Pictur. Conradi Bothonis ad a. 842. (ap. Leibn. Scr. Rer. Brunsv. T. III. p. 298.) **In dußem Jare kam Hertoge Ludeleff in Oster Saßen, unt wart eyn**

eyn Hertoge over alle Saßen Lant, unt was van Hertoge Wedekindes Slechte in den andern Kny: und Hroswithæ Carm. de Construct. Cœnob. Gandersh. (ap. Senkfeld. Antiq. Gandersh. C. 30.)

Hinc nam Francorum Magni Regis Hludowici
Militiæ primus ascriptus (s. Ludolfus) pene sub annis
Ex ipso digne summo sublatus honore
Gentis Saxonum mox suscepit Comitatum
Ac cito maiori donatus munere Juris
Principibus fit par, Ducibus sed nec fuit impar.

Ihm folgten seine Nachkommen Bruno, Otto, Kayser Heinrich I. und Kayser Otto der Große. Der Canzler von Ludewig und andere wollen zu Erweisung, daß die Herzoge gleich nach Abgang des Carolingischen Hauses die Landeshoheit erlangt, sich auch auf das Exempel Kayser Heinrichs I. berufen, von welchen Wittekindus Abbas Corbejensis L. I. Ann. sagt: Natus est autem ei (Ottoni) filius toti mundo necessarius Regum maximus, optimus, Henricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia. Aber diese libera potestas kam ihm nicht als Herzog von Sachsen, sondern als König von Deutschland zu. Unter Kayser Otto I. entstand ein neues Herzogthum Sachsen, welches Hermann von Billingen wegen seiner Tapferkeit gegen die Dänen und Slaven im Jahr 961. erhielt. Zu demselben gehörte das Transalbinische Sachsen nebst einem Theil von Lüneburg und dem neuerrichteten Burggrafthum Magdeburg. Diese Meynung, daß Herzog Hermann nicht ganz Sachsen, sondern

nur den angezeigten Landestheil unter dem Titel eines Herzogthums erhalten habe, wird von Meibom in verschiedenen Schriften des III. T. Scr. Rer. Germ. von Cranz in Saxonia L. IV. c. 16. Remmerich in Introd. ad J. Publ. I. R. G. L. I. C. 8. Menken in Diss. de Elect. Sax. Friderico Bellic. jure meritoque collato §. 6. Köhlern in der R. Hist. p. 85. und Reinhard de Officiis Imp. Saxon. Prooem. p. 19. behauptet; dagegen andere unter diesem Ducatu ganz Sachsen verstehen, als Lambecius in Orig. Hamb L. I. p. 12. Schilter in Tr. de Invest. Princ. simult. C. IV. §. 4. 5. und in Comm. ad J. Feud. Alemann. p. 258. Pfeffinger in Vitr. ill. L. I. Tit. 16. p. 105. Allein die von den letztern angeführten Stellen beweisen nichts anders, als daß Kayser Otto I. bisweilen den zurückbehaltenen größern Theil des Cisalbinischen Sachsen, wozu auch das von den Sorben Wenden eroberte Obersachsen gehörte, während seiner Abwesenheit dem Herzog Hermann als Vicario anvertrauet hat. Dieses geschahe z. E. bey Unternehmung seiner ersten Italiänischen Expedition im Jahr 951. s. Ad. Brem. Hist. Eccl. L. II. C. IV. p. 16. 17. Cum Rex victoriosissimus Otto ad liberandam sedem Apostolicam vocaretur in Italiam, consilium habuit, quem post se Vicarium potestatis, ad faciendam justitiam relinqueret in his partibus, quæ barbaris confines sunt terminis. Qua necessitate Rex persuasus Hermanno primum tutelæ vicem in Saxonia commisit. Ferner während des Feldzugs wider seinen Sohn Ludolph, s. Witich. Ann L. III. p. 654 Militante adversum Moguntiam Rege, Herimannus Dux Saxoniam procurabat: und endlich zu der

Zeit

Zeit der Expedition in Apulien gegen die Griechischen Kayser im Jahr 968. s. Annalistam Sax. ad h. a. Imperator Romam pergens prædicto Duci (Hermanno) regendæ interim Saxoniæ commisit potestatem. Dieses Cisalbinische Sachsen, zu welchem der größte Theil der Braunschweig-Lüneburgischen Länder, und Obersachsen vornämlich gehörte, behielt Kayser Otto I. s. Cranzii Saxoniam L. IV. C. 16. Terram enim Brunsvicensem, quæ postea in Ducatum evecta & Gottingensem, & quæ Transylvana dicitur, cum terra Wittenbergensi, quæ nunc superior Saxonia vocatur & omnem Misniam Turingiamque tum Saxonici juris, pro se ac posteris servavere Imperatores. Einen Theil von diesem zurückbehaltenen Cisalbinischen Sachsen, nämlich das Braunschweigische Land, überließ hierauf Kayser Otto I. seinem Bruder Herzog Heinrich von Bayern, dessen Nachkommen, theils als Markgrafen von Sachsen und Herren von Braunschweig, theils als Herzoge zu Sachsen an der Weser, bis auf den letzten Herzog Heinrich den Dicken, solches Land besessen haben. s. Fabricii Orig. Saxon. L. III. p. 331. Obersachsen behielten die Kayser Otto II. und III. als Herzoge von Sachsen, welchen die Markgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen unterworfen waren. Sie wurden von dieser Dependenz befreyet, als Kayser Otto III. ohne Leibeserben starb. (Denn der nachfolgende letzte Sächsische Kayser Heinrich II. war von der Bayerischen Linie des Sächsischen Hauses). Indessen blieben die beyden Sächsischen Herzogthümer abgesondert, bis sie zu Anfang des zwölften Jahrhunderts vom Graf Lotharius von Supplin-

 burg

burg (nachherigen Kayser Lothar. dem Sachsen) vereiniget und zugleich besessen wurden. Das Herzogthum an der Weser nebst der Markgrafschaft Sachsen und Herrschaft Braunschweig bekam er nach Herzog Heinrichs des Dicken Ermordung im Jahr 1101. als dessen Eidam oder als Gemahl der Richenza. Das Transalbinische oder eigentliche Herzogthum Sachsen conferirte ihm Kayser Heinrich V. nach des letzten Billingischen Herzogs Magni Absterben im Jahr 1106. Von beyden Acquisitionen s. das Chron. Pictur. Bothonis ad a. 1108. p. 333. Bald darauf kam der vereinigte Ducatus Saxoniæ an das Guelphische oder Bayerische Haus, indem ihn Kayser Lotharius II. an seinen Eydam Herzog Heinrich den Hoffärtigen von Bayern im Jahr 1127. oder wie Helmoldus Chron. Slavor. L. I. behauptet, im Jahr 1136 abtrat. s. Mascovii Commentt. de Reb. Imp. R. G. P. III. in Annotatt. p. 325. Die Achtserklärung Herzog Heinrichs des Löwen, die auf dem Reichstage zu Würzburg im Jahr 1180. geschahe, hatte in Ansehung des Herzogthums Sachsen die sehr merkwürdige Folge, daß es in viele territoria vertheilt ward, von welchen ein kleiner Distrikt in Obersachsen, nämlich der ietzige Churkreyß, und ein kleiner Strich von Niedersachsen, nämlich Sachsen-Lauenburg, den Titel Ducatus Saxoniæ allein behielt. Dieser kam an das Ascanische Haus, als Kayser Friedrich I. auf dem besagten Reichstage den Graf Bernhard von Ascanien belehnt hatte. s. des Herrn v. Bünau Leben und Thaten Kayser Friedrichs I. p. 263.

§. XXII.

§. XXII. XXIII.

Das so sehr verminderte Herzogthum ist dem ungeachtet von des Herzog Bernhards beyden Enkeln wieder getheilet worden. Johannes nahm den Niedersächsischen und Albrecht II. den Obersächsischen Antheil. Daher jener der Lauenburgischen und dieser der Wittenbergischen Linie Stifter war. Es entstand hierauf die Churstreitigkeit unter ihnen, die sich zum Vortheil der Sachsen-Wittenbergischen Linie endigte, indem Herzog Albrecht II. bey Kayser Rudolphs I. Adolphs, Albrechts I. Wahlen und dessen Sohn Rudolph I. bey Kayser Heinrich VII. und Ludewig IV. Wahlen den alleinigen Besitz behaupteten, in welchem die Nachkommen derselben durch die Kayserl. Urkunden Carls IV. vom Jahr 1355. 1357. 1376. und Sigismunds vom Jahr 1414. und 1420. bestätiget wurden. s. Gribneri Diss. ad Car. IV. Bullam aur. Saxon. §. 21. seq. und Electa Jur. Publ. T. VI. p. 892. Dem Ascanischen Hause ist das ietztblühende Markgräfl. Meißnische succediret. Als Albrecht III. der letzte von der Churfürstl. Ascanischen Linie abgieng, competirten auch Erich V. Herzog zu Sachsen-Lauenburg als nächster Agnat, und kraft der im Jahr 1414. vom Kaiser Sigismund bey der Belehnung erhaltenen Expektanz, ingleichen Johannes Alchymist, Churfürst Friedrich I. von Brandenburg ältester Prinz, der mit des Churfürsten Rudolphs III. zu Sachsen Tochter Barbara vermählt war, und Churfürst Ludewig der Bärtige für seinen Churprinz. Es ward ihnen aber Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen vorgezogen, weil dessen

Verdienste und sonderlich die dem Kayser bey den Hußitenunruhen geleisteten Dienste die gegenseitigen Anspruchsgründe übertrafen. Denn diese wurden dadurch entkräftet, weil 1) die Herzoge von Sachsen-Lauenburg die Mitbelehnschaft allezeit verabsäumt, und die Kayserliche Expektanz sub & obreptitie erschlichen hatten, 2) der Brandenburgische Churprinz durch seine Vermählung kein Succeßionsrecht in einem Churfürstenthum, der Mannlehnsqualität wegen, haben konnte; und 3) der Pfälzische Anspruch bloß ein auf die Kayserliche Gnade gegründetes Suchen war. Daher conferirte Kayser Sigismund dem Markgrafen Friedrich das erledigte Churfürstenthum in dem Decret zu Preßburg vom Jahr 1423. und belehnte ihn, nach der im Jahr 1424. zu Bingen im Churfürstl. Collegio geschehenen Introduktion, im Jahr 1425. zu Ofen. s. Horns Leben Friedrichs des Streitbaren p. 165. Als nachhero Herzog Erichs Protestation und Vorstellung bey der Baselischen Kirchenversammlung im Jahr 1434. eben so unwirksam waren als die bey den Chursächsischen Belehnungen eingewandten Salvatoria, so ward endlich die Controvers in dem zwischen Churfürst Joh. Georg II. und Herzog Jul. Franz von Sachsen-Lauenburg im Jahr 1671. errichteten Vertrage dergestalt beygelegt, daß man Chursächsischer Seits den Gebrauch der unterwärts gekehrten Churschwerder im Wapen einräumte, beyde Theile aber die eventuelle Succeßion der Lausitz und Lauenburgs einander bedungen. s. bey diesem §. Hortleders Handl. und Ausschr. Th. I. p. 1423. Menckenii und Hahnii Diss. de Electoratu Friderici Bellic.

§. XXIV.

§. XXIV.

Die neuern Epoquen der Sächsischen Regierung sind 1) die Errichtung der beyden Linien von Churfürsten Friedrichs des Sanftmüthigen Söhnen, die sich nach geführter gemeinschaftlichen Regierung im Jahr 1485. in ihre Länder theilten. s. **Müllers** Sächsis. Ann. ad h. a. und **Lünigs** Reichsarchiv, P. Spec. Cont. II. p. 236. 2) Die Translation der Chur von der Ernestischen Linie auf die Albertinische, als nach Churfürsten Joh. Friedrichs Achtserklärung Herzog Moritz auf dem Reichstage zu Augspurg im Jahr 1548. mit der Churwürde, Erzamte, und den vermöge der Wittenbergischen Capitulation vom 19. May 1547. transferirten Ländern belehnt ward, s. **Lünig** l. c. p. 289. 3) Die vom Churfürsten Joh. Ge. I. disponirte Vertheilung, die aber durch Abgang der Herzoge zu Weißenfels, Merseburg und Zeitz wieder aufgehoben worden.

Das Glück der Churfürstlichen oder Albertinischen Linie ist nicht allein durch diese Wiedervereinigung der Länder, sondern auch durch andere Territorialacceßionen und Expektanzen vermehrt worden. Zu jenen gehört 1) die Landesportion von $\frac{5}{12}$. Theilen an der gefürsteten Grafschaft Henneberg, welche, nachdem beyde Linien im Jahr 1523. kraft des Pacti successorii zum Besitz dieser Grafschaft gekommen waren, Chur-Sachsen in dem Theilungsreceß vom Jahr 1661. erhalten hat, s. **Lünig** l. c. p. 179. 2) Die vier Aemter, Weyda, Arnshaug, Ziegenrück im Vogtlande und Sachsenburg in Thüringen, die dem Churfürsten

August wegen seiner im Jahr 1567. auf die Sachsen-Gothaische Execution aufgewandten Unkosten in einem besondern Assecurationsscheine vom 8. Jan. 1567. verpfändet und in dem mit der Ernestinischen Linie vom 9. Aug. 1660. geschlossenen Vertrage eigenthümlich überlassen worden. s. **Lünigs** l. c. p. 519. und **Struvens** Histor. Polit. Archiv Th. III. p. 201. 3) Der Grafschaft Mansfeld größerer Antheil der seit 1570. außer der schon vorher zustehenden Landeshoheit und Lehnsverbindlichkeit von Chur-Sachsen sequestriret wird, so daß dem Graf von Mansfeld nur einige Cammergüter und Einkünfte nebst der Comitialstimme übrig gelassen sind. s. die Sequestrationsabschiede in **Lünigs** l. c. p. 109. 376. 4) Die Markgrafschaften Ober- und Nieder-Lausitz, welche Churfürst Joh. Ge. I. in dem Pragerfrieden vom 30. May 1635. wegen der zum Vortheil des Kaysers aufgewandten Kriegskosten acquiriret hat. s. die Traditionsrecesse im Cod. Aug. Tom. II. Th. III. 5) Die vier Magdeburgischen resp. Herrschaften und Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Borg, welche im Pragischen Frieden, vermöge des Nebenrecesses vom 30. May 1635. von dem Erzbißthum Magdeburg an Chur-Sachsen erblich überlassen worden, wovon die Bestätigung im Westphälischen Frieden Instr. P. O. Art. XI. §. 9. enthalten ist, wiewohl nachher das Amt Borg in dem Vertrage vom Jahr 1687. an Chur-Brandenburg abgetreten ward. s. **Müllers** Sächs. Ann. ad h. a. 6) Die Grafschaft Barby, die nach Absterben des letzten Graf August Ludewigs im Jahr 1659. an Herzog August zu Sachsen-Weissenfels, kraft der vom Churfürst

August

August als Lehnsherrn erlangten Expektanz gekommen, und hierauf mit dem Churhause consolidiret worden.

§. XXV.

Diejenigen speciellen Churfürstlich-Sächsischen Gerechtsamen, welche eine Beziehung auf das Röm. Deutsche Reich haben, sind 1) das Erzmarschallamt, (s. III. B. VII. Cap. 31. §) 2) der Vicariat in denen des Sächsischen Rechts und an Enden dahin gehörenden Landen, (s. III. B. VIII. Cap.) 3) das Direktorium des Evangelischen Corporis, welches die Churfürsten von Sachsen seit der Reformation geführet, und auch nach der Religionsveränderung, ungeachtet der dawider erregten Bedenklichkeiten und der Chur-Brandenburgischen Prätension, besitzen, wovon im V. B. V. Cap. de Comitiis Imp. 4) das Direktorium auf dem Reichstage bey Erledigung des Maynzischen Erzbißthums und im Fall der Abwesenheit oder Illegitimation des Chur-Maynzischen Gesandten, von welcher Gerechtsame die Churfürsten von Sachsen gegen der Churfürsten von Trier und Cölln auch des Maynzischen Erzstifts Ansprüche sich in Besitz erhalten haben. s. das alleg. V. Cap. de Comitiis. 5) das Direktorial und Kreys-Obristen Amt im Ober-Sächsischen Kreyse (II. B. VI. Cap. 20. 42. §.) 6) die Beschützung der Sächsischen Rechte, s. Pfeffing. Vitr. ill. T. III. p. 956. wiewohl diese Gerechtsame eigentlich in die Classe dererjenigen gehört, von welchen hier nicht gehandelt wird, dergleichen auch die Burggrafschaft zu Magdeburg ist, welche eine sehr sonderbare Beschaffenheit hat. Denn ob sich gleich Churfürst August in

dem

dem mit Markgraf Joachim Friedrich von Brandenburg als Administrator des Erzstifts Magdeburg im Jahr 1579. errichteten Vertrage, der in Electis Jur. Publ. Th. I. p. 534. befindlich ist, der alten Burggräflichen Gerechtsamen begab, so ward doch die Burggräfliche Würde nebst dem Titel und Wapen dergestalt reserviret, daß sie auf den vier zurückbehaltenen Aemtern, Gommern, Elbenau, Ranis und Plotzkau (von welchen jetzt nur das erste ein Amt ist) gegründet seyn solle. s. Hornii Diss. de Burggrafiis Magdeburgicis §. 30. seq. Diese Burggrafschaft zu Magdeburg ist eben sowohl als die Sächsische Pfalzgrafschaft und das Wapen der beyden Schwerdter ein nicht dem gesammten Hause Sachsen sondern nur dem Churfürstlichen eigenes Recht. Es fehlt noch an einer ausführlichen Abhandlung von dem besondern Chur-Sächsischen Staatsrechte, indem Clari Mich. Hellmondi Delineatio Jur. Publ. Saxon. nur ein kurzer, das ganze Sächsische Haus angehender Entwurf ist.

§. XXVI. XXVII.

Der Ursprung der Markgrafen von Brandenburg kan nicht mit Gewißheit bestimmet werden. Denn die gewöhnlichste Meynung daß K. Heinrich I. gegen die Heneter oder Veneter, den Graf Sigfried von Merseburg zum Markgraf von Brandenburg eingesetzt, daß auf K. Otto I. Anordnung in solcher Markgräflichen Würde Gero Markgraf von Lausitz, und nachher Brunico gefolget sind, gründet sich nicht auf ausdrückliche Zeugnisse alter Geschichtschreiber oder Urkunden. Welche Anmerkung schon Joh. Friedr.

Schröer

Schröer in Originibus Marchiæ Brandeb. §. 10. 11. und Casp. Sagittarius in Hist. March. & Elect. Brandeb. §. 2. gemacht haben. Dieses ist außer allen Zweifel, daß schon zu Kayser Otto II. Zeit, die Mark Brandenburg errichtet gewesen. Dittmar im III. B. p. 345. und IV. B. p. 352. nennet Graf Dietrichen Defensorem Brandeburgensis Episcopatus & Marchionem. Wider diesen Markgraf rebellirten die damals in der Mark wohnenden Heneter, und vertrieben ihn. s. Ad. Brem. L. II. c. 31. Iste Thiedericus Slavorum erat Marchio, cujus ignavia coegit eos fieri desertores. Qui postmodum ab honore suo depulsus & ab omni hereditate sua apud Magdeburg præbendarius, vitam, ut dignus erat, mala morte finivit. Das Brandenburgische Land ist hierauf der Sclavischen Bothmäßigkeit lange Zeit unterworfen gewesen. Die meisten glauben, bis auf Kayser Heinrich IV. Regierung. Denn damals wären die Grafen von Stade zum Besitz der Markgrafschaft gekommen. Aber wie diese Meynung aus alten Zeugnißen nicht erweißlich ist, so kan man auch daraus, daß die Grafen von Stade, Sigfried, Udo I., Udo II., Rudolph, und Heinrich Markgrafen genennt werden, nichts schließen, weil sie Besitzer der Markgrafschaft Soltwedel, Marchionatus Septentrionalis, gewesen sind. Man kan vielmehr behaupten, daß sich die Fürsten der Heneter, bis auf den Prebislaus, der sich bey Annehmung der christlichen Religion Heinrich nennte, in dem usurpirten Besitze von Brandenburg erhalten haben. Dieser setzte den Ascanischen Graf Albrecht den Bär, der schon die Markgrafschaft Soltwedel nach Abgang der Grafen von Stade acquirirt

rirt hatte, zum Erben ein. Daher derselbe im Jahr 1142. succedirte und vom Kayser Conrad III. belehnt ward. s. Köhlers Reichs-Historie p. 171. und dessen Diss. de Priberlao, s. Henrico Rege Brandeburgico §. 2. Schröeri Orig. Marchicæ §. 42. Pfeffing. Vitr. ill. L. I. tit. 16. §. 62. Nach Abgang des Ascanischen Hauses mit Johannes IV. im Jahr 1322. ist das Bayerische gefolget, indem K. Ludewig IV. seine drey Prinzen nach einander mit der Mark Brandenburg beliehe, von welchen der letzte, Otto, dieselbe an K. Carl IV. verkaufte. s. Aventini L. VII. p. 490. Bey dem Luxenburgischen Hause blieb die Markgrafschaft oder das nunmehrige Churfürstenthum nicht länger. Wenzel besaß es bis aufs Jahr 1378. Da er nach Absterben seines Vaters, Kayser und König von Böhmen ward, und Sigismund, dem es dieser abtrat, bis aufs Jahr 1415. s. Zach. Garcaei de Reb. gest. Marchionum L. II. in Coll. Ser. Hist. March. Brandenb. Vol. II. p. 141. Alsdenn überließ dasselbe K. Sigismund, der die nächste Anwartschaft auf das Königreich Böhmen hatte, dem Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg aus dem Gräfl. Hohenzollerischen Hause, s. Casp. Sagittarii Hist. March. & El. Brand. §. 43. und belehnte ihn auf der Costnitzer Kirchenversammlung im Jahr 1417. s. Herm. v. d. Hardt Act. Conc. Const. T. IV. p. 1222. Das jetztregierende Hohenzollerische Haus kam also damals zu dem Besitz des Churfürstenthums, welches aus der Alten und Mittel-Mark bestand, womit aber bald darauf die Uker-Mark durch den Sieg über die Herzoge von Pommern als unrechtmäßige Besitzer, und die Neue Mark durch die im Jahr 1455.

von

von dem Deutschen Orden erhaltene Reluition wieder vereiniget ward.

§. XXVIII.

Die mächtigsten jetztregierenden Häuser in Deutschland haben dieses glückliche Schicksal gemein, daß sie von einem geringen Grade der Hoheit bis zu dem erhabensten gestiegen sind, wie die alte Geschichte der Grafen von Habspurg, von Wittelsbach, von Wettin, von Este und von Hohenzollern genugsam bezeuget. Die letztern wurden Burggrafen von Nürnberg, und nachher Markgrafen und Churfürsten von Brandenburg. Ihre Macht hat hierauf durch die Acquisition vieler ansehnlichen Länder zugenommen. Dahin gehört 1) das Herzogthum Cleve nebst den Grafschaften Mark und Ravensberg, welche nach des Herzogs Joh. Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg im Jahr 1609. erfolgten Ableben, Churfürst Joh. Sigismund in Besitz nahm, und ungeachtet des rechtmäßigen Chur- und Fürstl. Sächsischen Widerspruchs, vermöge des mit Pfalz-Neuburg im Jahr 1666. zu Düsseldorf geschlossenen Theilungsvertrags behalten hat. 2) Das Herzogthum Preußen, wo Churfürst Johann Sigismund, wegen der vom K. Sigismund III. von Polen ertheilten Eventualbelehnung, nach seinen Schwiegervater Herzog Albrecht Friedrich von Preußen im Jahr 1618 succedirte. Dieses Land ward in Churf. Friedrich Wilhelms Welauischen Vertrag vom Jahr 1657. von der Polnischen Lehnsverbindlichkeit befreyet, und von dessen Sohne Friedrich im Jahr 1701. in ein Königreich verwandelt. s. **Lengnichs** Hist.

Hist Polon. p. 299. 3) Das Herzogthum Pommern, in welchem, kraft des Succeßionsvertrags, Churfürst Friedrich Wilhelm dem letzten Herzog Bogislaus XIV. im Jahr 1637. folgte. Im Westphälischen Frieden Instr. Pac. Osn. Art. X. §. 2. ward Vorpommern nebst Rügen und einem Theil von Hinterpommern an Schweden abgetreten, welches Schwedische Hinter-Pommern aber König Friedrich Wilhelm von Preußen im Stokholmischen Frieden vom Jahr 1720. Art. III. XII. XIX. wieder erlangte. 4) Das Herzogthum Magdeburg und die Fürstenthümer Halberstadt, Minden und Camin, als ein Aequivalent das abgetretene Pommern, s. Instr. Pac. Osn. Art. XI. §. 1. 4. 5. 6. 5) Das Fürstenthum Neufchatel und Vallengin (s. B. II. Cap. IV. §. 30. 6) Ein Theil von Obergeldern (B. II. Cap. III. §. 33.) 7) Die Grafschaft Tecklenburg, die während des zwischen Solms-Braunfels und Bentheim-Tecklenburg über die Succeßion anhängigen Processes, König Friedr. I. von Preußen, von jenem Hause erkaufte, s. das Verzeichniß der damaligen Streitschriften in **Lünigs** Bibl. Deduct. T. IV. 8) Die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien nebst der Grafschaft Glatz, verschiedene Ober-Schlesische Distrikte ausgenommen, vermöge des Breßlauer Friedens vom Jahr 1742. Art. V. und des Dreßdner Friedens vom Jahr 1745. Art. II. 6) Das Fürstenthum Ostfrießland, welches nach Abgang des letzten Fürsten Carl Eduards vom Jahr 1744. der ietzige König von Preußen wegen der vom Kayser Leopold im Jahr 1694. ertheilten Expectanz in Besitz genommen hat. Dawider aber seitdem sowohl von Chur-

Braun-

Braunschweig als von dem Gräfl. Wied-Runkelischen Hause protestiret wird. Jenes gründet sein Succeßionsrecht auf die mit dem Fürsten Christian Eberhard von Ostfriesland im Jahr 1691. errichtete Erbverbrüderung und Erbvereinigung, dieses aber auf die nach Abgang des männlichen Stammes in dem Fürstenthum Ostfriesland als einem feudo feminino, ex proximitate lineæ & gradus zustehende Lehnsfolge. s. die dießfalls herausgekommenen Deduktionen in Selectis Jur. Publ. noviss. Th. VII. VIII. IX. X. bis XXII. und den 105ten Theil der Staatscanzley p. 275. wo in dem Reichsgutachten vom Jahr 1753. die Ostfriesische Sache, Chur-Braunschweig entgegen Chur-Brandenburg von dem Reichsconvent an den Reichshofrath gewiesen wird. 10) Das Fürstenthum Möurs, Grafschaft Lingen und andere dazu gehörige Herrschaften, welche König Friedrich I. von Preußen im Jahr 1712. in Besitz nahm, und König Friedrich Wilhelm II. in dem über König Wilhelm III. von Groß-Britannien Verlassenschaft mit dem Fürstl. Hause Nassau-Oranien im Jahr 1732. zu Berlin geschlossenen Theilungstraktat, Art. V. eigenthümlich erhielt, s. diesen Vertrag in Rousset Recueil Histor. T. VIII. p. 408. Wobey zu merken ist, daß das auf dem Reichstage im Jahr 1708. wegen dieses unmittelbaren Reichsfürstenthums zugestandene Sitz- und Stimrecht noch nicht zur Wirklichkeit gediehen und annoch von Chur-Brandenburg gesucht wird. s. Fabers Staatscanzl. Th. 107. p. 325. Th. 108. p. 266.

Die vorzüglichen Churfürstl. Brandenburgischen Gerechtsamen sind 1) das Erzcämmereramt (B. III,

Cap. VII. §. 34. 2) das alternirende Condirektorium im Niedersächsischen Kreyse wegen Magdeburg, und im Westphälischen wegen Cleve (B. III. Cap. VI. §. 41. 43.) 3) die Führung der sechs Stimmen im Fürstl. Collegio, nämlich auf der weltlichen Fürsten-Bank, wegen Magdeburg, Halberstadt, Pommern, Minden und Camin, und auf der Westphälischen Grafenbank, wegen Tecklenburg; 4) die Protektion über den Johanniterorden in den Brandenburgischen Ländern, und insonderheit über das Herrenmeisterthum zu Sonneburg, s. **Beckmanns** Beschr. des Johann. Ord. Cap. IV. §. 9. Daß dem Churfürsten von Brandenburg annoch das Recht, Zölle anzulegen, zu erhöhen und zu verlegen zustehe, welches er durch Kayser Friedrichs III. Privilegium vom Jahr 1456. erhalten hat, läßt sich wegen der Disposition der Capit. §. 8. 9. 10. nicht wohl behaupten. Denn obgleich sonst ein Privilegium durch ein nachheriges allgemeines Gesetz nicht aufgehoben wird, woferne in diesem die Aufhebung nicht ausdrücklich enthalten ist, so kan doch solches Principium auf den gegenwärtigen Fall keinesweges appliciret werden, weil die Präsumtion vorhanden ist, daß der Churfürst von Brandenburg, der mit den übrigen Churfürsten zugleich besagte Capitulationsdisposition abgefasset hat, entweder in den allegirten §§. der Capit. sein Privilegium ausdrücklich sich vorbehalten, oder dawider protestiret haben würde, wenn er die Conservation seines Privilegii gewollt hätte.

§. XXIX.

Der Churfürst zu Pfalz hat seit dem Westphälischen Frieden, anstatt der vormaligen fünften Chur-Würde, die achte. (s. B. IV. Cap. II. §. 3.) Den Besitz der Chur haben nach und nach verschiedene Pfälzische Linien erlangt, welche nach der im XIII. Jahrhundert geschehenen Abtheilung des Hauses Pfalz-Bayern in zwo Familien, entstanden sind. Nach Abgang der ältesten oder Churfürstlichen mit Otto Heinrich den Großmüthigen im Jahr 1559. succedirte die Simmerische, hierauf im Jahr 1685. die Neuburgische, und neuerlich im Jahr 1742. die Sulzbachische in der Person des ietztregierenden Durchl. Churfürsten Carl Philipp Theodors.

Diese Regierungsveränderungen haben zugleich die Churpfälzischen Länder vermehrt, und der Verlust der Oberpfalz und Grafschaft Cham ist sowohl von der Neuburgischen Linie durch die Acquisition der Herzogthümer Jülich und Berg, als von dem ietzigen Churfürsten durch die im Jahr 1746 erkaufte Fränkische Herrschaft Zwingenberg ersetzet worden.

§. XXX.

Dem Churfürsten zu Pfalz sind viele wichtige Gerechtsamen eigen, welche theils eine allgemeinere, theils eine speciellere Beziehung auf das Röm. Deutsche Reich haben. Zu jenen gehört 1) das Erzschatzmeisteramt, (B. III. Cap. VII. §. 35 - 37.) 2) der Vicariat in den Rheinischen Landen, in Schwaben und wo sonst Frankenlandisches Recht gilt, (B. III.

Cap. VIII.) 3) das Mitkreyßausschreibamt im Ober-Rheinischen Kreyße, wegen Pfalz-Simmern, und das mit Chur-Brandenburg alternirende Mitkreyß-ausschreibamt, und Condirektorium im Westphälischen Kreyse, wegen Jülich und Berg, (B. II. Cap. VI. §. 39-41.) 4) die Führung der vier Stimmen im Fürstl. Collegio, wegen Lautern, Simmern, Neuburg und Veldenz, iedoch in Ansehung des letztern alternative mit Pfalz-Zweybrücken. Es pflegt gemeiniglich auch die ehemalige Gerichtsbarkeit der Rheinischen Pfalzgrafen über den Kayser, zu den Chur-Pfälzischen Vorrechten gerechnet zu werden. Ein Befugniß, welches eben so sehr von einigen behauptet als von andern geläugnet wird, s. Pfeffing. Vitr. ill. T. III. p. 880. Ich glaube, daß man zwar die ehemalige Wirklichkeit des Pfalzgräfl. Rheinischen Richteramts nicht in Zweifel ziehen könne, weil sie in der G. B. Tit. V. §. 3. und den damit übereinstimmenden Stellen des Sächs. und Schwäb. Spiegels versichert wird, hiernächst auf diese Instanz bey verschiedenen Gelegenheiten, als z. E. in der Schweitzerischen und Donauwerthischen Sache ausdrücklich provociret worden; worinne also **Ludewigs** affirmativa in Erl. der G. B. Th. I p. 585. für richtig zu halten ist. Aber nicht weniger ist dieses gewiß, daß das Judicium Palatinum in Cæsarem ein längst veraltetes und abgekommenes Recht sey. Denn wie man überhaupt von dessen Ausübung kein einziges Exempel anzuführen weiß, welches **Struv**, ein Vertheidiger desselben in C. Jur. Publ. C. XXV. §. 3. selbst zugesteht, so ist auch ganz unstreitig, daß dieses Recht, dessen Ge-

Gebrauch in ältern Zeiten man ungeachtet der ermangelnden Exempel nicht läugnet, seit verschiedenen Jahrhunderten niemals ausgeübt worden sey. Vielmehr werden nach der bisherigen Praxi Imperii die öffentlichen Reichs-Regierungssachen, welche den Kayser betreffen, vor dem Reichsconvente, die Privat- und Territorialsachen aber, wo der Kayser intereßirt ist, vor den Reichsgerichten angebracht und entschieden. Ein so langwieriger Nichtgebrauch hat nothwendig die Verjährung des Rechts nach sich ziehen müßen, weil die Gelegenheit dasselbe auszuüben nicht ermangelt hat. Und insoferne muß man des Herrn **von Senkenberg** Meynung billigen, s. dessen Diss. de Fabula Judicii Palatini. In einem gewißen Churgutachten (in **Mosers** Wahlcapit. Carls VII. Th. III. p. 188.) ward die Frage aufgeworfen: **Ob nicht künftighin das** *in Aur. B.* **vorgeschriebene** *Judicium Palatinum* **in mehrere Obſervanz zu setzen?** welches aber ohne Zweifel eben so wenig als das zu einem neuen Erzamt vorgeschlagene Erzhofmeisteramt placitiret werden dürfte.

Zu der zwoten Gattung der Chur-Pfälzischen Gerechtsamen gehört 1) das Wildfangsrecht, vermöge dessen der Churfürst zu Pfalz alle Wildfänge, das ist, diejenigen herrenlosen Leute, die sich über Jahr und Tag in den Pfälzischen und verschiedenen benachbarten Landen aufgehalten haben, zu Leibeigenen zu machen berechtiget ist, dergestalt daß sie gewisse Geld- und Frohndienste leisten müßen. Die dießfalls zwischen dem Churfürsten und den benachbarten Reichs-

ständen entstandene Streitigkeit ward endlich durch den compromissorialischen Ausspruch einiger Französischen und Schwedischen Abgesandten, zu Heilbronn im Jahr 1667. auf diese Art beygelegt, daß das Wildfangsrecht an den Orten, wo es hergebracht, auf die der Observanz gemäße Weise, ohne Präjuditz der andern Reichsständen sonst zustehenden landesherrlichen Gewalt und ohne Extension auf Reisende beybehalten werden solle. s. dieses laudum in Thulemarii Octovir. C. XVIII. §. 39. 2) Die Schutzvogtey über die Reichsstädte Aachen, Worms und Speyer. 3) Das Befugniß adeliche, freyherrliche und gräfliche Würden auch außer der Vicariatszeit zu ertheilen, s. Eur. Her. Th. I. p. 298. 4) Das Schutzrecht über die Keßlerzünfte in den Rheinischen, Fränkischen und Schwäbischen Ländern, welches wie die vorherangeführten Befugnisse durch die Observanz entstanden seyn mag; worauf Kayser Rupert im Jahr 1405. und einige nachfolgende Kayser die Confirmation ertheilt haben, s. Pfeff. Vitr. ill. T. III. p. 913. und **Lünigs R. Arch.** P. Gen. Th. I. p. 569.

§. XXXI.

Der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg erhielt die neunte Chur, nachdem der besonders von dem Reichsfürstlichen Collegio erregte Widerspruch beygelegt war (B. IV. Cap. II. §. 4.) So wenig die Reichsstände anfänglich geneigt waren sich des Kaysers Willen zu conformiren, da die Errichtung der Braunschweigischen Churwürde ohne ihre Einwilligung geschehen war, und der Goldenen Bulle zuwider

zu

zu seyn schien, hiernächst das Reichsfürstliche Collegium hierdurch geschwächt ward, und der Vorzug des jüngern Prinzen von der zwoten Braunschweigischen Linie eine nicht ungegründete Beschwerde veranlaßte, so gab man doch endlich diese und andere Bedenklichkeiten deswegen auf, weil der Kayser um den Reichsständischen Consens anhielt, weil sich die Hannöverische Linie sehr verdienet um das Reich gemacht hatte, weil die allzugroße Disproportion der Evangelischen Churstimmen gegen die Catholischen dadurch abgestellet, und die aus der zu besorgenden Gleichheit der bisherigen acht Wahlstimmen entstehende Uneinigkeit abgewendet ward. s. das Verzeichniß der damaligen Staatsschriften in **Lünigs** Bibl. Deduct. Th. I. p. 161. Es hat sich nachher die Braunschweig-Wolfenbüttelische Linie bemühet die Extension der neunten Chur oder die Eventualsucceßion zu erhalten, welches Suchen selbst vom Kayser Carl VI. und dem Churhause Braunschweig-Lüneburg unterstützt ward, aber noch nicht zur Wirklichkeit gediehen ist. s. die im Jahr 1719. an verschiedene Reichsstände erlassenen Schreiben in Fabers Staatscanzley Th. 33. p. 691. und Electa Jur. Publ. Th. I. p. 1.

Das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg war anfänglich ein Theil des Ducatus Saxonici, und bekam unter Kayser Otto I. die Herzoge von der Bayerischen Linie zu Besitzern, bis nach Abgang derselben Kayser Lotharius II. succedirte. Worauf das Welphische Haus zum Besitz gelangte (s. dieses Cap. §. 20. 21.) welches schon nach Herzogs Otto II. Absetzung unter

Kayser Heinr. IV. Regierung, im Jahr 1071. das Herzogthum Bayern acquirirt hatte. s. Lamb. Schaffnab. ad h. a. Diese Familie behielt das Braunschweig-Lüneburgische Territorium, obgleich durch Herzog Heinrichs des Löwen Achtserklärung alle übrigen Länder verlohren wurden: daher Schurzfleisch in Diss. de Henr. Leone §. 6. sagt: Fortuna Henrico Leoni eas tantum possessiones, quæ ad liberum & nulli obnoxium Guelphorum patrimonium pertinebant, reliquit. Diese Allodialqualität ward bald darauf aufgehoben, als Herzogs Heinrichs Enkel Herzog Otto das Kind dem K. Friedr. II. sein Land zu Lehn auftrug und dafür die Verwandelung in ein Herzogthum erhielt, s. den Lehnbrief vom Jahr 1235. in Meibomii Hist. Erect. Duc. Brunsv. (in Ser. Rer. Germ. T. III. p. 508.) Nachdem von dessen Nachkommen durch die Stiftung verschiedener Linien, das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg in einzelne Landesportionen war vertheilt worden, so erfolgte die Wiedervereinigung derselben mit Ausnahme des Grubenhagischen oder Einbeckischen Landes Antheils, als Herzog *Magnus* mit der Kette von der Braunschweigischen Linie nach Abgang der Lüneburgischen, das Herzogthum Lüneburg erbte. Durch die von dessen Söhnen Bernhard und Heinrich gemachte Theilung entstanden wieder zwo Linien, von welchen die jüngere theils in der Callenberg-Göttingischen im Jahr 1584. theils in der Wolfenbüttel-Calenbergischen im Jahr 1634. sich endigte. Die ältere besteht nach Abgang der Haarburgischen und Gifhornischen Linie, aus den beyden jetztregierenden Häusern, deren Stammväter Herzog Ernsts Söhne Heinrich

rich und Wilhelm, jener von der Dannebergischen und nachher Wolfenbüttelischen, dieser von der Cellischen und nachher Hanöverischen Linie gewesen sind.

§. XXXII.

Die Wilhelmische Linie war schon bey dem Antrit der Churwürde zu einem höhern Grad der Landesmacht gelanget, indem sie außer Celle, die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, die Grafschaften Hoya und Diepholz besaß. Seitdem aber ist das Ansehen des Churhauses durch die im Stockholmischen Frieden vom Jahr 1719. Art. III. (s. Recueil de Rousset Tom. II. p. 469.) von Schweden abgetretenen Herzogthümer Bremen und Verden und durch die Besteigung des Großbritannischen Throns im Jahr 1714. sehr vermehrt und befestiget worden. Die Accesion des Königreichs Großbritannien gründete sich auf die Englische Succeßions-Acte, kraft welcher des ersten Churfürsten Ernst Augusts Gemahlin Sophia, als K. Jacobs I. von Engelland Enkelin und alle deren Descendenten nach K. Wilhelms III. und der damaligen Prinzeßin Anna Absterben, succediren sollten. s. diese Akte in Elect. Jur. Publ. Th. VII. p. 202.

In Ansehung der besondern Gerechtsamen die dem Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg eigen sind, bemerken wir 1) das Erzschatzmeisteramt (III. B. VII. Cap. 37. §.) 2) das Kreysausschreibamt und Direktorium im Nieder-Sächsischen Kreyse, welches dieser Churfürst als Herzog von Bremen mit dem Churfür-

sten von Brandenburg als Herzog von Magdeburg abwechselnd führt, ingleichen das Condirektorium in diesem Kreyse, wenn derselbe Senior des gesammten Braunschweigischen Hauses ist. 3) Die alternirende Succeßion im Bißthum Oßnabrüg, nach Vorschrift des Instr. Pac. Osn. Art. XIII. wovon man das folgende Cap. conferire. 4) Das Recht der sechs Stimmen im Reichsfürstenrathe wegen Bremen, Celle, Calenberg, Grubenhagen, Verden, Sachsen-Lauenburg, und der vier Stimmen auf der Westphälischen Grafen Bank wegen Hoya, Diepholz Spiegelberg und Reinstein, wiewohl die letztere Stimme von Chur-Brandenburg streitig gemacht wird. 5) Die Schutzgerechtigkeit über die Reichsstädte Goßlar und Hildesheim, und die Stadt Höxter in der Abtey Corvey.

IV. Cap.

Von den geistlichen Reichsfürsten.

§. I.

Es würde der Ordnung mehr gemäß seyn, wenn ein besonders Cap. von den Gerechtsamen, welche allen Reichsfürsten zukommen, voraus gesetzt wäre. Man muß zwar gestehen, daß sie nicht so mannigfaltig und wichtig, als die allgemeinen Churfürstlichen Prärogativen sind. Aber dem ungeachtet ist ihre Erheblichkeit unläugbar, wenn man sie mit denjenigen besondern Rechten vergleicht, welche den geringern Reichsständen gemeinschaftlich zustehen. Es sind mehrentheils Ceremonialrechte, welche die Titulaturen, Wapen, den Rang, die Abgesandten der Reichsfürsten

sten und die Solennität bey der Introduktion angehen; Es giebt aber auch verschiedene reelle Reichsfürstliche Gerechtsamen, als das Jus Voti virilis in comitiis, die Immunität von der Lehntaxe wegen ihrer Thronlehne, die Privilegia de non appellando, welche einigen mächtigern Reichsfürsten illimitate, und den mehresten auf eine eingeschränkte Art eigen sind, (s. II. Cap. 13. §.) das Primogeniturrecht (ib. §. 16.) Von jenen wird im folgenden Cap. gehandelt, und diese, als den Churfürsten gemeinschaftliche sind schon aus den vorigen Cap. bekannt; Es ist dabey zugleich angemerkt worden, daß die Reichsfürsten auf verschiedene Vorrechte, welche von den Churfürsten allein besessen werden, Anspruch machen, und wie dießfalls Reichsfürstlicher Seits Beschwerde geführet wird.

Die Eintheilung der Reichsfürsten in Geistliche und Weltliche ist die hauptsächlichste. Sie gründet sich nicht sowohl auf eine zweyfache Beschaffenheit der Reichsangelegenheiten. Denn sonst würde folgen, daß die geistlichen Sachen auf den Reichstägen zu entscheiden sind, welches doch, woferne die Sache keinen Einfluß auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit hat, niemals geschehen ist. Sie beruhet vielmehr auf einer persönlichen Distinktion, die schon in den ältesten Zeiten der Deutschen gewöhnlich war. Tacitus de Mor. Germ. sagt: die Principes hätten den größten Antheil an den Berathschlagungen gehabt, daß sie per vicos pagosque Recht gesprochen, u. s. f. Von den Geistlichen hingegen c. 7. Ceterum neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem

dem nisi sacerdotibus permissum, und Cap. 11. Silentium per sacerdotes, quibustum & coercendi jus est, imperatur. Nachgehends auf den Versammlungen des Fränkischen Reichs haben die vornehmern Geistlichen und Weltlichen auf gleiche Art bey den Reichsgeschäften concurriret. s. Hincmari Ep. III. c. 35. In quo placito generalitas universorum Majorum & Minorum tam clericorum quam laicorum conveniebat. Es machten auch lange Zeit über alle vornehmere Geistliche und Weltliche, ungeachtet ihrer ungleichen Macht und Standes nur ein Collegium oder Corpus aus, und wurden unter der allgemeinen Benennung Principes und Optimates begriffen, (s. Struv. C. I. P. c. 19. §. 1.) bis sich einige mächtigere, nämlich die Erzbeamten, von den übrigen treñten, und nach erlangter Churfürstl. Würde ein besonderes Collegium errichteten. (s. III. B. II. Cap.) Es geschahe anfänglich bey den Wahltägen, und bey Errichtung der ersten Churfürstl. Vereinen. Wenn aber die Absonderung auf den Reichstägen angefangen habe, oder auf welchem Reichstage zuerst die Berathschlagungen in 3. verschiedenen Collegiis der Reichsstände angestellet worden, ist ungewiß und streitig: wiewohl die meisten Meynungen darinnen überein kommen, daß die Abtheilung der Churfürsten, ferner der Reichsfürsten nebst den Prälaten, Grafen und Herren, und endlich der Reichsstädte in 3 besondere Collegia, im XV. Jahrhundert entstanden sey. s. Pfeff. Vitr. ill. T. III. p. 637. Seit dieser Collegialabtheilung ist besonders im Reichsfürstlichen Collegio der ehemalige Unterschied zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen, dadurch beybehalten worden, daß

sie

sie ihren Platz auf besondern Bänken nehmen, und ihre eigenen Directoria haben. So sind beyde in Absicht auf ihre Reichsstandschaft von einander unterschieden. Außerdem giebt es dießfalls keine Art der Verschiedenheit. Denn wie im Churfürstl. Collegio die geistlichen und weltlichen Churfürsten einen gleichen Antheil an den Reichs- und Collegialangelegenheiten nehmen, so hat es auch im Reichsfürstlichen Collegio eben diese Beschaffenheit, daß die geistlichen Reichsfürsten mit den weltlichen, vermittelst ihrer Votorum Virilium, und die Prälaten mit den Grafen und Herren, vermittelst ihrer Votorum Curialium, auf gleiche Art concurriren. Wie groß ist aber nicht die Verschiedenheit zwischen den geistlichen und weltlichen Reichsständen in Absicht auf ihre Territoria? Sie betrift nicht allein die Art, wie sie zum Besitz derselben gelangen, sondern auch die landesherrliche Gewalt selbst, welche in Ansehung jener, durch des Pabsts Autorität in geistlichen Sachen der Röm. Cathol. Kirche, und durch die Capitulationen mit den Domcapiteln sehr eingeschränkt ist. Aus diesem letztern Gesichtspunkte werden die geistlichen Reichsfürsten in diesem Capitel betrachtet.

§. II. III.

Bey der ersten Christlichen Kirche wurden die Bischöffe, die vorher von den Aeltesten oder Presbyteris nicht unterschieden waren, von der ganzen Diöcesangemeinde, das ist, von der Clerisey und dem Volke des ganzen bischöflichen Distrikts erwählt. Welche Art von Wahl für eine apostolische Einrichtung

zung gehalten ward. Als aber zu Anfang des 4ten Jahrhundert die Römischen Kayser sich zu der christlichen Religion bekennet hatten, so überließen sie die Einsetzung der Bischöffe nicht den Gemeinden allein, sondern concurrirten dabey als Oberhäupter der Kirche dergestalt, daß kein Bischoff ohne ihre Einwilligung eingesetzt werden durfte. s. X. can. 25. dist. 63. Von den Fränkischen Königen ward diese Concurrenz noch weiter ausgedehnet, indem sie die geistliche Belehnung mit dem Stabe und Ringe einführten, und es dahin brachten, daß die Wahl fast allein von ihnen abhieng. So blieb es auch bey den Röm. Deutschen Kaysern bis auf Kayser Heinrich IV. s. Conring. de Constit. Episcoporum Germ. §. XI. seq. Pfeffing. Vitr. ill. T. I. p. 1325. Struv. C. I. Publ. C. XIX. §. 2. Es entsteht hier die Frage, ob die Bischöffe ihrer geistlichen Würde und Amts, oder nur wegen der Bischöfflichen Güter und Regalien die angeführte Belehnung erhalten haben? **Conring** scheint die Frage nicht entscheiden zu wollen, indem er l. cit. §. 35. sagt: Quid autem Jure illo investituræ in constitutione Episcoporum potissimum Imperatori aut Regibus licuerit, non perinde fortassis certum est. Ich sehe aber nicht, wie man zweifeln könne, daß diese Belehnung zugleich auch das Bischöffliche Amt angegangen sey, da 1) die Caroling. und Röm. Deutschen Kayser in Ansehung der von ihnen größtentheils dependirenden Bischöfflichen Wahl zu der geistlichen Belehnung ganz wohl befugt waren, da 2) der Pabst die Aufhebung der Belehnung mit dem Stabe und Ringe, wenn diese blos der Güter und Regalien wegen geschehen wäre, nicht würde gesucht

haben,

haben, da 3) diese Lehnszeichen, Sinnbilder des Bischöfflichen Amts sind, indem der Stab die Anführung der Gemeinde, und der Ring die Verlobung mit der Kirche anzeigen, daher jener öfters pastoralis baculus genennet wird, und von diesem in den Chron. Mauriniacensi Lib. 3. steht, Annulos in quibus ad ipsos (Episcopos) pertinens Ecclesiæ desponsatio exprimitur. s. du Fresne Glossar. sub v. baculus und Annulus Pontificium. Welche Gründe wider die Meynung Boehmeri Jur. Eccles. Protest. T. I. p. 317. zureichend sind, wo er diese Investitur collationem bonorum ecclesiasticorum cum regalibus nennt, und sich blos auf eine Stelle in Ep. 65. Jvonis Episcopi Carnutensis, eines ihm selbst verdächtigen Zeugens berufet.

§. IV.

So gar die Wahl der Päbste mußte mit Kayserlichen Consens geschehen, und oft sind sie von den Carolingischen und Deutschen Königen als Römischen Kaysern ein- und abgesetzt worden. (s. II. B. V. Cap. 8. §.) Desto weniger konnten sie die Kayserliche Autorität bey Einsetzung der Bischöffe und das Recht der geistlichen Belehnung streitig machen. Aber was hilft die größte Gewißheit eines Rechts, wenn es von einem mächtigern, oder listigern angegriffen wird? Der Pabst Gregorius VII. hatte schon als Cardinal Hildebrand, während Kayser Heinrichs IV. Minderjährigkeit, da ohne dessen Vorwissen Alexander der II. auf dem Päbstlichen Stuhl gekommen war, diese Bekränkung der Kayserl. Gerechtsamen mit großen Ungestüm vertheydigt, s. Baron. ad a. 1064. n. 26. und ob

er

er gleich aus Verstellung nach seiner eigenmächtigen Wahl um die Kayserl. Einwilligung ansuchte (s. Lamb. Schaffnab. ad a. 1073.) so währte es doch nicht lange, daß er in öffentlichen Bullen bey Strafe des Bannes die geistliche Belehnung, und überhaupt einem jeden Layen die Einsetzung eines Bischoffs und Abts verboth. s. Baron. ad a. 1078. 1080. Sein Vorwand war die Simonie, welche der Kayser bisher sollte begangen haben. s. **Conrings** Diss. cit. §. 52. seq. Auf diese harten Verbothen folgte der langwierige Streit zwischen den Geistlichen und weltlichen Reiche. Von demselben ist vornämlich anzumerken, daß verschiedene für den Kayser Heinrich IV. höchst unglückliche Umstände zusammen kamen. Die päbstlichen Excommunicationen, die Abneigung vieler Reichsstände, des Kaysers Furchtsamkeit, die ihn zu einer schimpflichen Demüthigung gegen den Pabst verleitete, und ihn bey den Italiänischen Bischöffen verächtlich machte, die beständigen Kriege mit den Sachsen und seinen Gegen-Kaysern. s. Schilter. de Libert. Eccl. Germ. L. IV. c. 2. 3. Der Nachfolger Kayser Heinrich V. war gegen die Päbste Paschalis II. und Calixtus fast eben so unglücklich, besonders gegen den letztern, indem derselbe im Jahr 1122. auf dem Reichstage zu Worms den höchst nachtheiligen Vergleich den Kayser abnöthigte, in welchen er den Kirchengemeinden die freye Wahl überließ, der geistlichen Belehnung entsagte, und sich außer der Beleihung über das Territorium und Regalien bloß das Recht der Gegenwart bey den Wahlen und der Concurrenz zu der Entscheidung bey den vorfallenden Wahlstreitigkeiten vorbehielt. s. dieses

Pactum

Pactum in Leibnitzens Cod. Jur. Gent. P. I. p. 2. Man conf. Meibomii Diss. de jure investiturae Episcopalis Impp. Romanis per vim ademto, Conring. Diss. cit. §. 56. seq.

§. V.

Die in dem angeführten Pacto festgesetzte Constitution der Bischöffe und Aebte ward nachher dadurch abgeändert, daß nach dem Beyspiele der Cardinäle, die Geistlichkeit der Stifter bey den Wahlen die Layen oder Weltlichen ausschloß, und daß die Päbste sich dabey eine große Autorität anmaßten. Kayser Friedrich II. in seiner Satzung, de Libertate Ecclesiarum und P. Honorius III. (s. c. 51. X. de Elect.) bestätigten das von den Domherren und Conventualen privative sich zugeeignete Wahlrecht, und die päbstliche Gewalt ward in den Concord. Nationis Germ. vom Jahr 1447. auf gewisse Provisionsfälle eingeschränkt. Seitdem werden die Bischöffe und Aebte entweder durch die Wahl, oder Postulation, oder päbstliche Provision eingesetzt. Die Elektion und Postulation kommen zwar in so ferne überein, daß sie von der Stiftischen Geistlichkeit, durch allgemeinen Consens oder durch die Mehrheit der Stimmen geschehen: Aber darinn sind sie unterschieden, daß jene eine unbedingte Wahl ist, diese aber mit der Bedingung geschiehet, wenn der Pabst den canonischen Mangel des Gewählten dispensiret. Es giebt verschiedene solche Mängel, welche ob sie gleich, den canonischen Rechten nach, eine exclusivam würken, doch vom Pabste dispensiret werden können, als z. E. wenn der Gewählte einen Leibesfehler

hat, oder die ordines nicht angenommen oder das 30ste Jahr noch nicht zurück gelegt, oder schon einem andern Stift vorsteht. s. tit. 5. X. de Postul. Man pflegt alle Evangelische Bischöffe, **postulirte** zu nennen, weil die Annehmung der Ordinum bey ihnen wegfällt: wiewohl diese Titulatur dem Stand und Würde derselben unnachtheilig seyn soll, wie in dem Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 22. ausdrücklich verordnet wird. Die päbstliche Provision (die ich um deswillen nicht **Collation** nenne, weil diese Benennung gemeiniglich nur von geringern geistlichen Stellen gebraucht wird,) ist eine außerordentliche Art der Einsetzung, zu welcher der Pabst in gewißen Fällen vermöge der Deutschen Concordaten berechtiget ist. (s. I. B. V. Cap. 6. §.) Daß dieses Befugniß nicht so genau attendiret werde, bemerkt **Moser** im Staatsr. Th. XI. p. 321.

§. VI.

Durch die ordentliche oder außerordentliche Wahl erlangen zwar diejenigen Erzbischöffe, Bischöffe und Aebte, deren Stifter dem Röm. Deutschen Reiche unmittelbar unterworfen sind, die landesherrlichen und Reichsständischen Gerechtsamen. Aber nicht eher als nach der Confirmation und Consecration können sie die Rechte ihrer geistlichen Würde ausüben. Der Gewählte muß binnen 3. Monathe nach der Wahl um die Confirmation ansuchen, s. c. VI. de Elect. & El. Pol. in 6to, und Conc. Nat. Germ. cap. 2. Sie besteht aus der Untersuchung der Wahl, Leistung des Eyds der Treue und Bestätigung zum geistlichen Amte. Weil nach den Regeln des canonischen Rechts

die Confirmation von dem nächsten Obern geschehen soll, so ward sie daher den mittelbaren Bischöfen von dem Erzbischof ertheilet. Seitdem aber im XIV. Jahrhundert der Pabst dieses Recht usurpirt hat, so werden alle Bischöffe von ihm confirmiret. s. Conring. Diss. cit. §. 74. Alsdenn erfolgt die Consecration, oder priesterliche Einweihung, die in Ansehung der Erzbischöffe und Bischöffe, außer der Auflegung der Hände und übrigen Solennien in der Salbung besteht, und durch welche die hohen Geistlichen die grössere priesterliche Gewalt erlangen. Die Ceremonie wird umständlich in Fleury Instit. Jur. Eccl. P. I. C. XI. beschrieben. Sie soll binnen 3. Monathen nach der Confirmation, und was die uneximirten Bischöffe anbelangt, von dem Erzbischoff, oder in Beyseyn einiger Provincialbischöffe verrichtet werden. s. Link de Jure Episcop. C. XV. p. 469.

§. VII.

Die Erzbischöffe sind noch an eine besondere Solennität gebunden, ehe sie die Erzbischöfflichen Actus ausüben können. Sie müßen das Pallium, das ist eine 4. Fingerbreite Binde von Wolle, mit 4. eingewürkten schwarzen Kreutzen, die vorne, hinten und auf beyden Seiten herabhängt, von dem Pabst gelöset haben. Anfänglich ward es umsonst gegeben, wie die Canonrechte verordnen, c. 3. D. 100. aber nachher hat man sich der Gelegenheit bedient ansehnliche Summen dafür zu fordern, und obgleich diese unrechtmäßige Exaction auf dem Basel. Concilio Sess. XXX. verbothen ward, so hat man doch päbstlicher Seits weder

dieses Verboth noch die Beschwerden der Deutschen Nation geachtet, (s. Gravamina adv. Sedem Rom. ex Ed. Georgii, L. II. P. II. p. 448.) sondern die Einlösung der Palliorum noch mehr erhöhet. Außer den Erzbischöffen ist solche Prärogativ nicht wie **Böhmer** in Instit. Jur. Can. P. I. p. 68. meynet, auch den Episcopis exemtis eigen, sondern nur denen, welchen sie durch besondere päbstliche Privilegien verliehen worden. Eben diese Beschaffenheit hat es mit der Vortragung des Kreutzes. In Deutschland besitzen der Bischoff von Bamberg und seit dem Jahr 1752. auch der Bischoff von Würzburg das Recht des Pallii. In Ansehung des letztern ereignete sich sowohl von Seiten des Kaysers, weil man dessen Einwilligung übergangen hatte, als von Seiten des Churfürsten von Maynz wegen des seinen Erzbischöfflichen Gerechtsamen zugefügten Nachtheils ein nicht geringer Widerspruch. s. **Fabers** Staatscanzl. CXIII. Th. p. 118. **Königs** Selecta J. P. Th. XXXI. p. 5. Besonders sind des Hofr. **Pertsch**, P. in Helmstädt und Barthels P. in Würzburg, gewechselte Streitschriften anzumerken.

§. VIII.

Die landesherrliche Qualität der geistlichen Reichsstände verbindet dieselben ebenfalls, um die Kayserliche Belehnung und zwar binnen Jahr und Tag nach der Wahl anzuhalten, welchen Ansuchen sie das Wahldecret, und, was die Katholischen insonderheit angeht, auch die päbstliche Confirmationsbulle im Original oder vidimirter Abschrift beyfügen. s. Uffenbach de Consilio Cæs. Imp. Aulico p. 123. Bey der Beleh-

lehnung selbst ist dieses merkwürdig, daß vermöge des Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 21. Die Evangelischen geistlichen Stände (vermuthlich weil sie von allen päbstlichen Anlagen frey sind) die Hälfte über die ordentliche Lehnstaxe erlegen. In Ansehung der Belehnungs-Ceremonien ist kein Unterschied mehr zwischen den Geistlichen und weltlichen Reichslehen. Er ward in § IV. angeführten Vertrage eingeführt, in welchen der Kayser sich der geistlichen Belehnung begab, und der Pabst hingegen bewilligte, electus autem regalia per sceptrum a te (Scil. Imperatore) recipiat. Seitdem wurden die geistlichen Reichsstände anstatt des Stabs und Rings, mit dem Zepter und die Weltlichen, wie bisher, mit der Fahne belehnt, daher man die Reichslehne in Zepter und Fahnenlehne eintheilte. Dieser bestimmte Gebrauch der Lehnszeichen hat sich sonderlich gegen das Ende des 13. Jahrhundert geändert, als seit welcher Zeit die geistlichen Reichslehen und Regalien mit den Fahnen, und die Weltlichen mit dem Zepter, bisweilen sind conferiret worden. Einige Exempel davon hat **Chr. Gottfr. Hofmann** in Diss. de Clericorum in feuda Imp. successione §. 8. und **Joh. Joach. Müller** im Reichstags-Theatro unter Friedrich III. Vorstell. V. p. 538. und unter Maximilian I. Vorstell. II. p. 510. die mehresten aber **Gottl. Sam. Treuer** in Diss. de Investitura per Sceptrum Feudis Ecclesiasticis & Secularibus communi §. 9. seq. angeführet. Gleich nach Carls V. Regierung hörte der Gebrauch der Fahnen und Zepter gänzlich auf, und ward dagegen in Ansehung der geistlichen und weltlichen Reichslehen die Küssung des

 Knopfes

Knopfes an dem entblößten Schwerde eingeführt. s. Lünigs Theatr. Cerem. T. II. p. 954. seq.

§. IX.

Zu der Zeit der Fränkischen Könige war die Gewalt der Bischöffe und Aebte auf ihre geistlichen Amtsverrichtungen und die geistliche Gerichtsbarkeit eingeschränkt. Aber in den weltlichen Gerichts- und Regierungsangelegenheiten war von den Königen jedem Stifte ein besonderer Advocat oder Kastenvogt vorgesetzt. Diese Einrichtung hat schon längst nicht alleine in allen Reichsunmittelbaren Bißthümern, das Brixische und Trientische ausgenommen, sondern auch in den meisten unmittelbaren Reichs-Abteyen und Probsteyen aufgehört. Von Kayser Otto I. an, welcher sowohl mit Ländereyen als Regalien außerordentlich freygebig gegen die Geistlichen war, haben sich nach und nach die meisten geistlichen Reichsstände von ihren Vögten oder Schutz- und Schirm-Herren dadurch frey gemacht, daß sie dieselben zur Renunciation oder Verkauf disponirten, oder anstatt des abgegangenen, keinen neuen wählten, oder in Ansehung der erblichen Vogteyen, nach Absterben der Familie die Beleihung mit dieser Würde, für sich selbst vom Kayser erhielten, welches auch bisweilen nach richtig befundener Vorstellung der vogtlichen Bedrückungen geschehen ist. Auf so verschiedene Art sind die meisten geistlichen Reichsstände von der vogteylichen Gewalt befreyet worden, welche in dem Protecktionsrecht, in der weltlichen Gerichtsbarkeit und in Ansehung einiger Stifter auch in der Verwal-

tung

tung der geistlichen Güter und der Einkünfte bestanden hat. Von dieser letzten Funktion ist die Benennung Kastenvögte entstanden, obgleich die mehresten Stifter ihre besondern Oeconomos hatten. Nun giebt es nur noch einige R. Abteyen und Probsteyen, welche der Schutz- und Schirmgerechtigkeit gewißer mächtigern Reichsfürsten unterworfen sind, als die Abteyen, Werden, St. Cornelius Münster, Eßen, Ochsenhaußen, Kaysersheim, Petershausen, Gengenbach, St. Emeran, Nieder-Münster, Lindau, Quedlinburg, und die Probsteyen Berchtolsgaden, und Ellwangen; hiernächst sind einige cum onere, nämlich gegen Entrichtung eines jährlichen Schirmgelds befreyet, nämlich die Abteyen, Roth, Weißenau und Baindt. Man conferire bey diesem §. insonderheit du Fresne Glossar. med. Lat. sub v. Kastvogt, Paulini Exercit. de Advocatis Monasticis, Struvii Corp. Jur. P. Cap. 19. Goebelii Diss. de Advocatia armata.

§. X.

Nach der gewöhnlichen Eintheilung der Bischöflichen Gerechtsamen giebt es drey Gattungen derselben. Sie werden priesterliche (jura ordinis), Diöcesen- und Jurisdiktionsrechte genennet. Aber man kan die dritte Gattung füglich zu der zwoten rechnen, weil das Diöcesanrecht die geistliche Gewalt des Bischoffs in seiner Diöces bedeutet, und mithin das Befugnis der geistlichen Gerichtbarkeit in sich begreift. s. Ziegler. de Episcopis L. III. Cap. II. Wenn wir diese kurze Eintheilung annehmen, so wird auch die Verschiedenheit beyder Arten von bischöflichen Rechten

ten desto leichter einzusehen seyn. Die Jura ordinis übt der Bischoff als Priester aus, welchen Stand er durch die Ordination oder priesterliche Einweihung erlangt hat. Daher diejenigen Bischöffe, welche die Ordines nicht annehmen (wie sie z. E. von den Evangelischen Bischöffen in Deutschland niemals und bisweilen auch von den Katholischen aus Hoffnung eines weltlichen Lehnsanfalls nicht angenommen werden), von diesen Rechten ausgeschlossen sind. Sie werden in diejenigen, die den Bischoff allein, und die ihm gemeinschaftlich mit den geringern Geistlichen zustehen, eingetheilt. Zu jenen gehören die Einweihungen, Ordinationen, Förmelungen, zu diesen die Lehrung des göttlichen Worts und Administration der Sacramente. s. Boehmeri Jus Ecclesiast. P. I. tit. 31. §. 7. seq. Die Diöcesanrechte entstehen aus des Bischoffs obersten Gewalt in den Kirchensachen seiner Diöces. Vermöge derselben ist der Bischoff berechtiget von allen Gliedern der Gemeinden Gehorsam zu fordern, die geistlichen Stellen wieder zu vergeben, die Kirchenstrafen aufzuerlegen, die Synodal-Versammlungen auszuschreiben und solche zu dirigiren, Kirchengesetze zu machen, die geistliche Jurisdiktion auszuüben, auf alle Kirchengüter, Schulen, Kirchen, und die verschiedenen Verpflegungshäuser Aufsicht zu haben, Visitationen anzustellen, zu dispensiren, und die bischöflichen Einkünfte zu erheben.

Es ist ein besonderer Vorzug derjenigen Bischöffe von Deutschland, welche Reichsstände sind, daß sie nicht allein in den geistlichen Angelegenheiten ihrer

Diöces,

Diöces, sondern auch in den weltlichen oder Regierungssachen desjenigen Territorii, mit welchen sie belehnt sind, die höchste Gewalt haben. Sie bestehet also aus Diöcesen und Territorialrechten. Ob wir sie gleich die höchste Gewalt nennen, so ist sie doch noch weit mehr eingeschränkt als die Landeshoheit der weltlichen Reichsstände. Denn wie die Canonischen Rechte, die Päbstliche Oberherrschaft und die Erzbischöfliche Autorität den Bischöflichen Befugnissen ein nahes Ziel setzen, so werden diese sowohl, als die landesherrliche Macht durch die Privilegien, Statuten und Gewohnheiten der Stifter auch Verträge mit den Stiftsständen in enge Gränzen eingeschlossen: am meisten aber durch die Capitulationen, in welchen sich die Domcapitel, sonderlich in Regierungsgeschäften eine wichtige Concurrenz ausbedingen. So sehr diese Verträge dem Instr. Pac. Osn. Art. VIII. §. 1. und andern Reichs- und canonischen Gesetzen zuwider zu seyn scheinen, so hat man sich doch Kayserl. und Päbstlicher Seits bisher vergebens um deren Abstellung bemühet, da sich die Domcapitel auf ein altes Herkommen berufen. s. **Strubens** Nebenstunden, I. Th. I. Abh.

§. XI.

Die Eintheilung der Bischöffe von Deutschland in **mittelbare** und **unmittelbare** hat eine doppelte Bedeutung, nachdem man entweder diejenige Art der Verbindung versteht, in welcher sich die Bischöffe mit dem Röm. Deutschen Reiche befinden, oder diejenige, in welcher sie mit dem Päbstlichen Stuhle stehen. In Absicht auf das Reich sind die meisten Bischöffe un-

mittelbar, das ist, blos des Kaysers und der Reichs-Gerichte Jurisdiktion unterworfen. (s. von der Reichs-Unmittelbarkeit B. IV. Cap. I. §. 4.) Von den mittelbaren Bischöffen, das ist, solchen, welche einen Reichsstand für ihren weltlichen Oberherrn erkennen, sind die Bischöffe von Gurk, Neustadt, Herrn-Chirmsee, Sekau, Lavant, Antwerpen, Brüggen, Ypern, Rüremond, Laybach, Olmütz und Breßlau bekandt. Eben diese Verschiedenheit bemerken wir in Ansehung der Erzbischöffe, Aebte, Aebtißinnen, und Pröbste des Deutschen Reichs, indem die Erzbischöffe von Maynz, Trier, Cölln, Salzburg und Besançon unmittelbare, die von Prag, Mecheln, Wien und Görz hingegen mittelbare Reichsglieder sind, da es auch von beyder Qualität eine große Menge der sogenannten Prälaten giebt. Betrachtet man das Verhältniß der Bischöffe gegen den Päbstlichen Stuhl, so sind sie ordentlicher Weise dem Gerichtszwang und einer gewißen Oberaufsicht desjenigen Erzbischofs, zu dessen Provinz sie gehören, unterworfen, und stehen folglich nur mittelbar unter dem Pabste. Einige sind von dieser Dependenz frey, als in Deutschland die Bischöffe von Bamberg, Passau, Fulda, Laybach, Trident, Triest, Olmütz, Breßlau. Jene Bischöffe heissen mittelbar, suffraganei, diese aber unmittelbare, exemti. Wobey wir noch anmerken, daß in Deutschland die Erzbischöffliche Gewalt mehr eingeschränkt ist, als in andern Reichen.

Die Aebte und Pröbste sind den Bischöffen nicht weniger subordinirt, als diese den Erzbischöffen, wie-

wohl

wohl einige unmittelbar unter dem Päbstlichen Stuhle stehen, als in Deutschland die Aebte zu Kempten und Corvey, und der Probst zu Berchtolsgaden.

§. XII.

Das Regulativ des Bischöfflichen Rangs ist in ältern Zeiten die Ordination gewesen. Der eher ordinirte hatte auf Kirchen- und Reichsversammlungen den Vorsitz vor den später ordinirten. s. Hincmari Opp. T. II. Ep. 44. C. 16. Aber nachher haben die Bischöffe in Deutschland, nachdem sie entweder als Geistliche oder als Weltliche betrachtet werden, einen unterschiedenen Rang erlangt. Bey Kirchenversammlungen und geistlichen Angelegenheiten wird auf die Präcedenz der Bißthümer gesehen, bey Reichstägen und andern Vorfällen aber, wo die Bischöffe als Reichs- und Kreysstände oder Landesherren erscheinen, auf die Ordnung der geistlichen Territorien. In beyden Fällen ist die Präcedenz durch die Observanz entschieden, und wo sie ungewiß und so streitig ist, so bedient man sich der Alternation, s. Link de Jure Episcopali C. 14. p. 428.

§. XIII.

Die Hierarchie oder der Kirchen-Staat ist diejenige Ordnung, in welcher sich die verschiedenen Classen der hohen Geistlichen befinden. Nach dem Römischen Pabst folgen die Cardinäle, Legaten, Patriarchen, Erzbischöffe, von welchen fast in jeden größern Reiche der erste Primas heißt, die Bischöffe, Aebte, Pröbste, Aebtißinnen, und geringern Prälaten. Diese

Rang-

Rangordnung zeigt zugleich die Subordination an. Der Pabst hat die höchste Gewalt über die ganze Katholische Kirche. Die Cardinäle und Legaten stellen des Pabsts Vicarien vor, die Patriarchen sind großen Bezirken verschiedener Provinzen vorgesetzt, die Erzbischöffe einzelnen Provinzen, die Bischöffe einzelnen Kirchensprengeln oder Diöcesen, in welche die Provinz eingetheilt ist, und die Aebte, Aebtißinnen und übrigen Prälaten einzelnen Schlössern und darzu gehörigen Kirchen. Hieraus kan man abnehmen, daß unter den Patriarchen die Erzbischöffe ihres geistlichen Länder Distrikts, unter den Erzbischöffen die Bischöffe ihrer Provinz und unter den Bischöffen die Aebte und übrigen Prälaten ihrer Diöceß stehen. Nur einige Ausnahmen giebt es in Ansehung der eximirten Bischöffe und Aebte. s. §. XI.

In dem Röm. Deutschen Reiche wie im ganzen Occident ist die Subordination deswegen geringer, weil die Erzbischöffe keinem Patriarchen, sondern dem Pabst unmittelbar unterworfen sind. Diese sind die Vornehmsten unter den geistlichen Reichsständen. Daher man bey der Materie von der hohen Geistlichkeit des Röm. Deutschen Reichs die Erzbischöfflichen Provinzen zum Grunde setzt. Der Autor beobachtet eben diese Ordnung. Nur dieses könnte man hier aussetzen, daß auch von denen Erzbischöffen und Bischöffen, die nicht Reichsstände sind, gehandelt wird, und hingegen die Aebte und Prälaten, welche diese Qualität haben, gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden.

§. XIV.

Bey der Einrichtung des Kirchenstaats hat man sich nach der politischen Verfassung gerichtet. Wir gehen hierbey besonders auf die Zeiten des Kayser Constantins des Großen zurück. Als dieser das Römische Reich in V. Praefecturas Praetorio eingetheilet hatte, so bestand jede Präfektur aus einigen Diöceßen, und jede Diöceß aus einigen Provinzen. Eben diese Eintheilung nahm die Kirche an, jedoch mit diesem Zusatze, daß jede geistliche Provinz in verschiedene Parochien oder Paroecias, abgetheilet ward. Ueber die weltlichen Diöcesen und Provinzen waren besondere Kayserl. Statthalter gesetzt, welche in den Hauptstädten residirten. Und auch diesem Beyspiele hat man von Seiten der Kirche gefolgt. Denn über die geistlichen Diöcesen, dergleichen es im Orientalischen Reiche fünfe, und im Occidentalischen nur eine, nämlich zu Rom, gab, sind die Exarchi Dioecesium, oder die nachher genannten Patriarchen gesetzt worden. s. P. de Marea de Conc. Sac. Imp. L. I. c. V. und ejusd. Diss. de Primatu Lugdunensi & cet. Primatibus §. X. Die geistlichen Provinzen sind den Erzbischöffen die von ihrer Residenz in der Hauptstadt den Namen Metropolitani führen, und die Parochien, die man nachher Diöcesen genannt hat, den Bischöffen anvertrauet worden. So viel von dem Ursprung der Hierarchie.

§. XV.

Bey der Abhandlung des Deutschen Kirchenstaats, ist von dem Maynzischen Erzbißthum, als dem

Vornehmsten in Deutschland zuerst zu handeln. Schon unter der Römischen Herrschaft war Maynz die Hauptstadt der Germaniae primae, oder der obern Cisrhenanischen Provinz von Deutschland. Aus dieser Prärogativ wollten Petr. de Mar. Phil. Berterius und Phil. Eberh. Zech. in Sched. de origine & fatis Primatum Germ. C. II. §. 2. seq. die schon damals entstandene Erzbischöffliche Würde erweisen. Allein da diejenigen, welche zu der Zeit der Römischen und Merovingischen Regierung dem Maynzischen Stifte vorgesetzt waren, von den ältern Deutschen Geschichtschreibern nicht Metropolitani, sondern nur Bischöffe genennet werden, so ist wohl an der Richtigkeit der gewöhnlichen Meynung, daß Bonifacius, der erste Maynzische Erzbischof gewesen sey, nicht zu zweifeln. Aus Hochachtung gegen denselben ward das Bißthum Maynz, so bald er solches erhielt, zu einem Erzbißthum erhoben, nämlich durch Carlmanns und Pipins Decret vom Jahr 745. s. Lünigs Reichsarchiv, Spicil. eccles. I. Th. Forts. p. 3. die Bestätigung erfolgte durch des P. Zacharias Bullam vom Jahr 751. s. Joannis Ser. Rer. Mogunt. T. I. p. 264. Dieses neue Erzbißthum erhielt auch gleich damals den Vorzug vor den übrigen Erzstiftern: und zwar dadurch, daß sich K. Pipinus vom Erzbischoff Bonifacio im Jahr 750 salben ließ. Wie nun diesem Beyspiele die nachherigen Fränkischen und Deutschen Könige folgten, so ward hierdurch der Maynzische Primat eingeführet. s. Lammerz Diss. de Praeeminentia S. sedis Mogunt. C. I. §. 9.

§. XVI.

§. XVI.

Die Erzbischöffliche Gewalt erstreckte sich gleich anfänglich nicht allein über die Bißthümer Cölln, Worms, Speyer und Straßburg, sondern auch über die Hochstifter, Costnitz, Augspurg, Cur, Würzburg und Eichstädt. Obgleich in der vorher erwähnten päbstlichen Bulle diese nicht wie jene, nahmentlich angeführet werden, so ist doch ihre gleichmäßige Subordination aus dem daselbst befindlichen Zusatze, & omnes Germaniæ gentes quas Tua Fraternitas lumen Christi agnoscere fecit, erweißlich. Denn Bonifacius hatte auch in Franken und Schwaben die christliche Religion ausgebreitet, und, was insonderheit die Bißthümer Würzburg und Eichstädt anbelangt, dieselben sogar gestiftet s. Othloni Fuldensis Vit. S. Bonifacii, in Canisii Thesauro Monum. Eccles. & Histor. Lib. I. p. 356. man conf. Pfeffing. Vitr. ill. T. I. p. 1178. Als nachher unter Carl dem Großen der christliche Glauben in Sachsen angenommen ward, so errichtete derselbe die Bißthümer Paderborn, Hildesheim, Halberstadt und Verden, und unterwarf sie der Maynzischen Provinz. Sie ward hierauf nach der Bekehrung in den Slavischen Ländern durch die Bißthümer Havelberg, Brandenburg, Prag und Olmütz noch mehr erweitert, von welchen nachher gehandelt wird. Allein die Maynzische Provinz hat sehr wichtige Verminderungen erlitten, indem 1) Cölln sehr zeitig, und Prag im Jahr 1343. zu Erzbißthümern erhoben (s. §. 43.) 2) Die Bißthümer Brandenburg und Havelberg zu dem Erzbißthum Magdeburg und Olmütz zu dem Erzbißthum Prag transferiret (s. den cit. §.) und

und 3) im Westphälischen Frieden, die Bißthümer Halberstadt und Verden secularisiret wurden. Daher sich die Anzahl der Maynzischen Suffraganten seitdem auf die Bischöffe zu Worms, Speyer, Straßburg, Costnitz, Augspurg, Cur, Würzburg, Eichstädt, Paderborn und Hildesheim einschränket. Nach des Hrn. Lammerz Meynung in Diss. cit. §. 10. soll es XII. Maynzische Suffraganten geben, und zwar ausser den nur benannten auch die Bischöffe zu Verden und Halberstadt, welcher Irthum sehr seltsam ist, da ihm die Secularisation aus dem Westphälischen Frieden hätte bekannt seyn sollen.

§. XVII.

Auch das Bißthum Bamberg, welches vorher eine Grafschaft war, und in Ecclesiasticis zu der Würzburgischen Diöces gehörte, war auf einige Jahre, nach der von Kayser Heinrich II. geschehenen Stiftung, dem Erzbischoff zu Maynz subordinirt, erhielt aber unter der Regierung eben dieses Kaysers von Pabst Benedicto VIII. oder (wie einige meynen) von Clemens II. die geistliche Unmittelbarkeit. s. Casp. Bruschium de Episcopis Germ. Cap. XV.

Ein merkwürdiger Vorzug des Bißthums Bamberg ist, daß die vier ersten weltlichen Churfürsten mit denjenigen Hofämtern, die sie als Erzbeamten des Heil. Röm. Reichs verwalten, auch dem Bischoff zu Bamberg zugethan sind, und von ihm mit diesen Bambergischen Ober-Chargen, jedoch ohne eidliche Lehnspflicht belehnt werden. Kayser Heinrich II. soll der Urheber

dieses

dieses Bambergischen Privilegii seyn. s. Leibnitii Acceſſ. Hiſtor. T. I. p. 850. Einige behaupten daher, daß die vier ersten weltlichen Churfürstenthümer Bambergische Lehen wären, und andere eignen diese Qualität den vier ersten weltlichen Erzämtern zu. Welche Meynungen fast eben so ungereimt scheinen, als die Tradition, daß das angeführte Bambergische Privilegium, ein seidener Faden der H. Cunigunda sey, mit welchem diese Kayserin die Stadt Bamberg, anstatt der ermangelnden Mauer, umgeben hätte. In Ludewigs Erl. der G. B. T. II. p. 899 seq. werden sie am besten widerlegt. Aber giebt es nicht wenigstens einige Territorial-Lehen der Bambergischen Ober-Hofbeamten? So wenig man dieses in Ansehung aller behaupten, und der von Thulemario de Octoviratu C. XX. §. 28. allegirten Meynung, daß Prag, Hohenstein, Hersbrück, Vilseck, Aurbach, Pägentz, Velden, die Braunekischen Lehen, Brandenburg und Cüstrin, bey dem Bischoff von Bamberg zu Lehn gehen, beystimmen kan: Eben so wenig kan man **Ludewigs** (s. Erl. der G. B. l. cit.) gänzliche negativam annehmen. Am richtigsten behauptet **Reichshofr. v. Gärtner** in Diſſ. de S. R. I. Electorum inprimis Saxoniæ Feudis & Officiis Bambergenſibus §. XI. es wären von denenjenigen Bambergischen Hofämtern, welche auf die jetzigen Besitzer transferiret worden, die damit verbunden gewesenen Territorial-Lehen abgekommen, und würden nur die Herzoge oder nunmehrige Churfürsten von Sachsen, als welche sich immer in dem Besitze des Erzmarschall- und Obermarschallamts erhalten hätten, mit folgen-

den Zubehörungen, dem Schloß und Stadt Wittenberg, Schloß und Stadt Mühlberg, Schloß Trebitz und den Dörfern Berstedt, Ulsendorf, Weißig und Labgast von den Bischöffen von Bamberg annoch beliehen. Zum Beweiß des letztern dient die daselbst befindliche Belehnung des Churf. Joh. Georg IV. vom Jahr 1692. In Ansehung des erstern Punkts kan die Vermuthung auch dadurch bestätiget werden, daß Churfürst Friedrich II. zu Brandenburg in des Bischoffs Georgen von Bamberg Lehnbriefe vom Jahr 1464. (s. **Lünigs** Cod. Jur. Feud. Germ. T. I. p. 1515.) **mit dem Ober-Cammeramt mit allen seinen Zubehörungen, Stücken und Lehen der Mark zu Brandenburg oder hieraußen gelegen, was der wären, die zu dem Cammeramt gehören**, beliehen worden; und daß, wie Limnæus ad Capit. Car. V. Prooem. anmerkt, auch in den nachherigen Lehnbriefen, dem Churfürsten zu Brandenburg aufgegeben wird, **getreuen Fleiß anzukehren, zu erfahren, welches die Stück seynd, so zu gemeldtem Ober-Cammeramt gehören.** Woraus nicht undeutlich erhellet, daß in ältern Zeiten und zwar, weil gar kein Brandenburgischer Ort benennet wird, vermuthlich vor der Translation des Ober-Cämmereramts auf Chur-Brandenburg, ein oder mehrere Territorial-Pertinentien bey Bamberg zu Lehn genommen worden.

Die Vicarii der Bambergischen Ober-Chargen sind die Herren von **Aufsees**, als Unterschenken, die von **Bibra**, anstatt der vorherigen von Pommersfeld,

feld, als Untertruchseße, die von Ostheim anstatt der anno 1728. abgestorbenen von Ebenet, als Unter-Marschälle, und die von Rotenhan als Unter-Cämmerer.

§. XVIII.

In Nieder-Deutschland, Germania secunda, war schon zu der ersten Römischen Kayser Zeit, Cölln die Hauptstadt, nachdem die Kayserin Agrippina eine Colonie dahin geführt, und sie mit den bisherigen Einwohnern, den Ubiern, vereiniget hatte; daher diese Stadt den Namen Colonia Agrippina oder Agrippinensis bekam. s. Tacit. Ann. L. XII. cap. 27. Sie erhielt sich bey diesem Ansehen unter den nachfolgenden Römischen Kaysern, und auch unter den Fränkischen Königen, s. die in Hertii Notitia vet. German. pop. Cap. 1. §. 5. p. 16. allegirten Stellen. Der Ursprung des Bißthums wird von den alten Geschichtschreibern nicht bestimmet, und es ist bloß die Meynung einiger neuen, als des Gelenii, Crombachii, Lew. a Northof und des Anonymi in Conatu Chronol. ad Catalogum Episc. & Archiep. Colon. vom Jahr 1745. daß schon im ersten Jahrhundert Bischöffe von Cölln gewesen sind. Das Alter des Erzbischoffthums wird von den Cöllnischen Scribenten ebenfalls ohne gnugsamen Beweiß sehr erhöhet. Ohnfehlbar entstand es nicht eher als unter Kayser Carls des Großen Regierung zu Ende des VIII. Jahrhunderts, da Hildebald über die Bischöfliche Dioces gesetzt war. Ungeachtet sie schon in der Mitte des VII. Jahrhunderts als eine Erzbischöfliche Provinz dem Heil. Bonifacius vom Pabst Zacharias übergeben ward, so gieng doch

diese Veränderung sogleich wieder zurück. Maynz ward damals ein Erzbißthum, Bonifacius darüber gesetzt, und Cölln fiel diesem neuen Erzstifte als eine untergebene Diöces zu, welche Verbindung so lange blieb, bis zu vorherbesagter Zeit Hildebald der erste Erzbischoff zu Cölln ward. s. Mascov. in Diss. de Primat. &c. §. 33. und Boehmeri Diss. de Orig. præcipuorum jurium Archiep. & Electoris Colon. §. 3 — 6.

Die Erzbischöffe von Cölln haben in Ansehung dieser Qualität verschiedene vorzügliche Würden von den Päbsten erlangt. Als 1) das Erzcanzleramt bey dem Päbstlichen Stuhle, welches, wie **Böhmer** in der allegirten Diss. §. 12. anmerkt, nicht zuerst Pabst Leo IX. im Jahr 1052. sondern schon dessen Vorgänger ertheilt haben, und welches daraus, daß am Päbstlichen Hofe blos ein Vicecanzler ist, annoch zu subsistiren scheint. 2) Die Würde eines Legati nati Sedis Apostolicæ, die Erzbischoff Arnold I. vom Pabst Innocentius IV. erhielt. s. **Lünigs** Spicil. Eccl. Cont. I. p. 254. und annoch von den Erzbischöffen im Titel geführt und ausgeübt wird. 3) Das Cardinalat und Presbyterium S. Joannis ante Portam latinam vermöge der schon angeführten Bulle des Pabsts Leo IX. vom Jahr 1052. s. Miræi Op. hist. diplomat. T. II. p. 1131. wiewohl diese Ehrenstellen in Vergessenheit gekommen sind, wie man aus der im vorigen Jahrhundert bey Erzbischoff Maximil. Heinrichs Anwesenheit in Rom von sämtlichen Cardinälen prätendirten Präcedenz wahrnimmt. s. **Europ. Her.** Th. I. p. 212. 4) Die Primatswürde. s. Boehmeri Diss. cit. §. 9.

§. XIX.

Dem Erzstifte Cölln sind die Bißthümer Lüttich, Münster und Oßnabrück subordinirt. Die beyden ehemaligen Bißthümer Utrecht und Minden sind davon abgekommen, jenes durch die im Jahr 1559 vom Pabst Paul dem IV. ertheilte Erzbischöfliche Würde, s. Miræi Opp. hist. dipl. T. I. p. 472. und dieses durch die im Westphälischen Frieden Art. XI. §. 4. geschehene Secularisation. Von dem Hochstifte Oßnabrück ist die im Instr. P. Osnabr. Art. XIII. festgesetzte Alternation merkwürdig, nach welcher ein Katholischer und Evangel. Bischoff, und zwar dieser aus dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause Hannöverischer Linie, oder nach deren Abgang, Wolfenbüttel. Linie, abwechseln soll, jedoch dergestalt, daß weder der Katholische noch der Evangelische über den Gottesdienst der andern Religionsverwandten auf einige Weise disponiren kan. In dem Falle, da ein Catholicus auf dem Bischöflichen Stuhle sitzt, dependiren die Augspurgische Confeßionsverwandten, der geistlichen Angelegenheiten halber, blos von dem Lutherischen Consistorio zu Oßnabrück, dagegen zur Zeit des Evangelischen Bischoffs die Katholischen Unterthanen in causis ecclesiasticis unter dem Erzbischoff von Cölln stehen.

§. XX.

Weil die Stadt Trier unter der Römischen Regierung die Hauptstadt von ganz Gallien, s. P. de Murca de Conc. Sac. & Imp. Lib. VI. Cap. XVII. §. 4. der Sitz des Præfecti prætorio Galliarum, und zuweilen die Residenz der Kayser war, s. Speneri Not. Germ. Ant.

 Lib.

Lib. VI. Cap. 5. p. 306. so erhielt der Bischof von Trier Agræcius schon im Jahr 327. vom Pabst Silvester den Primat in Gallien und dem Cisrhenanischen Deutschland. s. *Zeçhii* Sched. de orig. ind. & fat. Primatum Germ. Cap. II. §. 16. Mithin ward schon damals Trier zu einem Erzbischoffthum erhoben: denn in jenen ersten Zeiten sind der Primat und die Erzbischöfliche Würde gleichbedeutende Benennungen gewesen. s. du Fresne in Glossar. med. & inf. Lat. T. V. sub v. Primas.

§. XXI.

Während der großen Revolution des V. Jahrhunderts, da zuerst die Vandalen in das Cisrhenanische Deutschland einfielen und hierauf die Franken sich dieser Provinz bemächtigten und die Römer vertrieben; hatte nicht allein die Stadt, sondern auch das Erzbißthum Trier so sehr gelitten, daß, wie Browerus Ann. Trev. T. I. Lib. V. n. 94. meldet, dasselbe auf inständige Bitte des Bischoffs Volusiani im Jahr 465. erneuert und wieder hergestellt ward. Wollte man, weil die Urkunde selbst nicht angeführt wird, an der Richtigkeit dieses Anführens zweifeln, so haben doch gewiß die Præsules Trevirenses im folgendem Jahrhundert die Erzbischöfliche Würde wieder erlangt, weil sie alsdenn Pontificum capita und Archisacerdotes genennt wurden. s. Masc. Diss. cit. §. 42. Die erwähnte Revolution war indessen den Erzbischöffen von Trier sehr nachtheilig, indem sich nachhero deren Metropol. Recht blos auf die Belgicam primam oder Oberlothringen erstreckte. Von dem Primat aber, der ihnen

ihnen durch verschiedene päbstliche Bullen bestätiget worden, und nunmehro die erste Erzbischöfliche Würde eines Reichs anzeigte, hatten sie blos diesen wirklichen Nutzen, daß sie deswegen das Erzcanzleramt in Gallien (in Gallia utraque Belgica) und dem Arelatensischen Reich erlangten. (s. B. III. Cap. VII. §. 16).

§. XXII.

Die Suffraganten des Erzbischoffs von Trier sind die Bischöffe von Metz, Tull und Verdun in Lothringen; in Ansehung derselben ist das Metropolitanische Trierische Recht nach der im vorigen §. angeführten Revolution conserviret, in des Pabsts Calixti II. Bulle vom Jahr 1120. bestätiget (s. **Lünigs** Spicil. Eccles. I. Th. Forts. p. 208.) und im Westphäl. Frieden, Instr. P. Monast. Art. XI. §. 2. vorbehalten worden: reservato tamen Jure Metropolitano ad Archiepiscopatum Trevirensem pertinente. Diese Worte beziehen sich auf die vorhergehenden, in welchen der Krone Frankreich die Landeshoheit über diese 3. Bißthümer zugestanden wird, deren Besitzer vorher Reichs- und des Oberrheinischen Kreyses Stände waren.

§. XXIII.

Die Erzbischöffliche Provinz von Cambray wird deswegen hier angeführt, weil, obgleich der Erzbischoff, seit dem Niemwegischen Frieden, der Französischen Bothmäßigkeit unterworfen ist, dennoch zween von seinen Suffraganten die Bischöffe von Namur und Dormick im Burgundischen Kreyse unter Oester-

 reichi-

reichischer Landeshoheit stehen, und mithin mittelbare Glieder des Röm. Deutschen Reichs sind.

§. XXIV.

Man kan dem Erzbischoff von Besançon die Reichs-Standschaft nicht absprechen, da er seiner Abwesenheit vom Reichstage ungeachtet, noch jetzt aufgerufen wird, und unter den Ständen des Oberrheinischen Kreyses ein gewißes quantum matriculare contribuiret. s. Schmauß. C. I. Publ. Ac. p. 1527. Von dessen Suffraganten steht blos der Bischoff von Basel mit dem Röm. Deutschen Reiche in Verbindung.

§. XXV. XXVI.

Das Erzstift Salzburg hat denjenigen größern Theil seiner Provinzen erhalten, der sich über Bayern, Steyermark und Kärnthen erstreckt. Anfänglich war es nur ein Bißthum, welches zu Ende des VI. Jahrhunderts errichtet ward. In dieser Qualität hat der Herzog Bonifacius im Jahr 739. dasselbe wieder hergestellt, als er bey Anordnung des durch die Ostgothen und Hunnen zerstörten Kirchenwesens in Bayern, dieses Land in IV. Diöcesen, nämlich die Salzburgische, Paßauische, Regenspurgische und Freysingische abtheilte. s. Vit. S. Bonifacii ap. Surium Cap. IX, p. 54. Die Erzbischöffliche Würde ward zuerst dem B. Arno auf Verlangen Kayser Carls des Großen im Jahr 798. von dem P. Leo III. conferirt, und ihm zugleich das Metropolitanische Recht über die Bayerischen Erzbißthümer ertheilet, s. Annal. Ratispon. in Mabillon. T. IV. Analect. p. 477. Dieses neue Erzbißthum er-

regte

regte die Eifersucht der Bischöffe von Paßau, welche sich, seitdem Vivilo, der letzte Erzbischof des im Jahr 735. verheerten Erzstifts Lorch, nach Paßau (Patavium) geflüchtet war, zugleich Erzbischöffe von Lorch nennten. Beyde stritten hierauf über die Metropolitanische Würde, bis endlich im Jahr 937. der P. Agapetus die Bischöffe von Paßau für Erzbischöffe von Lorch erklärte, und ihnen Oesterreich und Mähren, den Erzbischoff von Salzburg aber Bayern, als unterschiedene Provinzen, anwieß. Daß aber diese nicht gleichgültig dabey waren, ist daraus abzunehmen, weil sich seit dem Jahr 992. die Bischöffe von Paßau genöthiget sahen, den Titel der Erzbischöffe von Lorch aufzugeben, und Suffraganten jenes Erzstifts vorzustellen. s. Pfeffing. Vitr. ill. T. I. p. 1234. Das Ansehen des Erzbischoffs von Salzburg ist hierauf durch besondere Prärogativen sehr erhöhet worden, unter welchen die Würde eines Legati nati oder päbstlichen Vicarii die wichtigste ist, welche nicht P. Gregor. VII. zuerst, sondern schon vorher zu Ende des X. Jahrh. P. Benedikt VI. verliehen hat. s. Zechii Sched. cit. Cap. II. §. 26. Die übrigen vorzüglichen Gerechtsamen bestehen in Ersetzung der in den päbstlichen Monathen erledigten geistlichen Stellen, in dem im 29. §. bemerkten Collationsrechte, und in der Titulatur **Ew. Liebden**, welche der Kayser dem Erzbischoff von Salzburg, wenn sie gleich nicht von Fürstl. Herkunft sind, ertheilet.

§. XXVII. XXVIII.

Die Suffraganten des Erzstifts Salzburg, welche gleich bey dessen Errichtung subordiniret wur-

den, sind die Bischöffe von Regenspurg, Freysingen und Brixen. Durch die irrige Meynung des Bruschii de Episcopis C. I. sind einige als noch neuerlich Herr von **Günderode** in s. Comp. p. 740. verleitet worden, das Hochstift Regenspurg für exemt oder unmittelbar zu halten.

Die Bischöffe von Passau sind dem Salzburgischen Juri Metropolitano von Anfang des XIten Jahrhunderts an unterworfen gewesen, bis sie durch die Bullam des P. Bened. XIII. vom Jahr 1728. und des nachfolgenden P. Clemens XII. Bestätigung, die Exemtion nebst dem Gebrauch des Pallii und dem Erzbischöflichen Insignien erhielten. Hierdurch ward eine sehr langwürige Streitigkeit beygelegt. Nämlich die Bischöffe von Passau hatten sich zwar zu Ende des X. Jahrhunderts wie im 25---26. §. angemerkt worden, des Erzbischöflichen Titels begeben, und seitdem eine lange Zeit die Metropolitanische Hoheit der Salzburgischen Erzbischöffe erkennet, welche aus ihren Erscheinungen auf den Provinzialzusammenkünften, aus den Paßauischen Appellationen an die Erzbischöffe von Salzburg, und aus so vielen päbstlichen Bullen und andern Urkunden erweißlich ist. Allein zu Anfang des XV. Jahrhunderts machten sie wieder Anspruch auf die Unabhängigkeit, unter dem Vorwand, daß sie Nachfolger der Erzbischöffe von Lorch wären. Ob nun gleich P. Johannes XXIII. im Jahr 1415. und P. Martin V. im Jahr 1420. die gesuchte Exemtion ertheilten, so ward sie doch von diesem letztern im Jahr 1423. wieder aufgehoben. Hierauf bedienten sich die Erzbischöffe von Salzburg ihres Metropolitanischen

Rechts

Rechts über das Hochstift Paßau ohne Widerspruch der Bischöffe bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts, da die Differenz in der S. Rota Romana untersucht, und durch den Ausspruch dieses höchsten geistlichen Gerichts am 14. Dec. 1693. zum Vortheil für Salzburg entschieden ward. Wobey es ohnfehlbar geblieben seyn würde, wenn nicht aus verschiedenen Ursachen das Haus Oesterreich den Bischöffen von Paßau zu Erreichung ihrer Absicht behülflich gewesen wäre. s. von dieser Angelegenheit Pierre Marteau Electa Jur. Publ. Curiosa Cap. III. p. 271. seq. und Mosers Reichs-Fama, IV. Th. p. 406. seq.

§. XXIX.

Die Anzahl der Salzburgischen Suffraganten ist in spätern Zeiten nämlich in XIII. Jahrhundert durch die alsdenn errichteten vier Bißthümer von Gurk in Ober-Kärnthen, von Lavant zu St. André, in Nieder-Kärnthen, von Sekau in Steyermark, und von Chiemsee in Bayern vermehrt worden. Dem Erzbischof von Salzburg steht das Recht zu, diese Suffraganten einzuweihen, und ohne des Pabsts Confirmation, zu bestätigen. Sie haben zwar den Reichsfürstlichen Titel, nicht aber die Landeshoheit und die Reichsstandschaft.

§. XXX.

Seit der durch die päbstliche Bulle von Jahr 1751. geschehenen Aufhebung des Patriarchats von Aquileja steht der Bischoff von Trident in Tyrol unmittelbar unter dem Pabst. Obgleich derselbe ein Reichs-

Reichsstand ist, und mit den Regalien vom Kayser belehnt wird, auch verschiedene Landesherrliche Rechte ausübt, so ist doch derselbe nicht allein der Oesterreichischen Schutzvogtey unterworfen, (und zwar durch den freywilligen Auftrag des Bischoff Albrechts vom Jahr 1362.) sondern pflegt auch auf den Tyrolischen Landtägen zu erscheinen, wird in Ansehung der Reichs-Anlagen von Oesterreich cum onere vertreten, und muß die Ausübung vieler Regalien diesem Erzherzoglichen Hause überlassen, wiewohl derselbe nebst dem Bischoff von Brixen, mit welchen es in allen angezeigten Puncten gleiche Bewandniß hat, der Oesterreichischen Landeshoheit seinen Widerspruch entgegensetzt. s. **Mosers** Staatsrecht Th. XXXIV. p. 363. und **Becks** Spec. I. Jur. Publ. Austr. C. VI. p. 131.

§. XXXI.

Der Bischof von Laybach in Krain, ein Titular-Reichsfürst, war dem Aquilejensischen Patriarchat unterworfen, bis ihn der Pabst Paulus II. zu Ende des XV. Jahrhunderts unmittelbar machte. s. **Valvaßors** Ehre des Herzogthum Krain B. VIII. Sect. III.

Der Bischoff von Triest, in Hiſterreich, ein Titular-Reichsfürst, ist ebenfalls seit der im vorigen §. bemerkten Veränderung kein Suffragant mehr.

§. XXXII.

In den Oesterreichischen Ländern sind neuerlich zwey Erzbischöffliche Provinzen entstanden, die Wienerische und die Görzische. Was jene anbelangt, so

war

war in der Hauptstadt Wien lange Zeit nur eine Probstey, die zu der Paßauischen Diöceß gehörte, bis sie durch des K. Friedr. III. Vorstellung vom P. Paul II. im Jahr 1468. zu einem unmittelbaren Bißthum erhoben ward. s. die päbstliche Bulle in Ludewigs Reliquiis MSS. T. IV. p. 311. zu Vermehrung des Ansehens seiner Residenz erhielt Kayser Carl VI. vom Pabst Innocentius XIII. im Jahr 1722. für das Bißthum Wien die Erzbischöffliche Würde, und die Subordination des im Jahr 1470. gestiftete unmittelbare Bißthum Neustadt s. die Bull. Pontif. in des Autors cit. Diss. §. 71. Wie diese neue Provinz sich nur auf Wien und einen kleinen angränzenden Bezirk erstreckte, so ist auch das Erzbischöfl. Recht durch die Landesherrliche Gewalt gewissermaaßen eingeschränkt. s. Guarient cod. Austr. Th. I. II. In temporalibus ist der Erzbischoff nebst der Geistlichkeit landsäßig, und hat blos den Titel eines Reichsfürsten. Das zweyte Erzbißthum zu Görz ward im Jahr 1750. vom Pabst Benedikt XIV. gestiftet, und nach Aufhebung des Patriarchats Aquileja, welche durch den von Pabst bestätigten Oesterreichischen und Venetianischen Vergleich im Jahr 1751. geschahe, über einen Theil des Patriarchatsdistrikts gesetzt. Die Suffraganten dieses Erzbischoffs sind die Bischöffe zu Biben und Como.

§. XXXIII — XXXV.

In Nieder-Sachsen war bis auf die Zeit des Westphälischen Friedens eine ansehnliche Erzbischöffliche Provinz. Der Sitz des Erzbischoffs ist anfänglich in Hamburg gewesen, wo Ludewig der Fromme im

Jahr 833. ein Erzbißthum gestiftet hat. s. Pfeff. Vitr. III. T. I. p. 1166 --- 67. Nach dieser Stiftung erstreckte sich die geistliche Gewalt dieses Erzbißthums über die Kirchen des Nordalbinischen oder Transalbinischen Sachsens, und über die Schlavischen Völker in den Nordischen Ländern. Sie ist aber bald darauf durch die Incorporation des Bißthums Bremen über einen Distrikt des Cisalbinischen Sachsens ausgebreitet worden. s. die Bestätigungsbullen der Päbste Nicolaus I. vom Jahr 858. und Serg. III. vom Jahr 911. in Lambecii Chronol. & Auctar. ap. Lindenbragii Scr. Rer. Septentr. p. 120. und 124. Die Suffraganten waren die Bischöffe von Schleswich, Ripen, Aarhuus und Oldenburg, welche in der Mitte des X. Jahrhunderts vom Kayser Otto I. eingesetzt worden.

In dem folgenden XI. und XII. Jahrhundert ereigneten sich diese wichtige Verminderungen des Erzbischöffl. Distrikts, daß das Bißthum Schleswich durch die vom Kayser Conrad II. geschehene Veräußerung des Herzogthums, getrennet, und die Bißthümer in Jütland, zu Ripen und Aarhuus wie auch sämmtliche Kirchen in Dänemark, Schweden und Norwegen den daselbst zu Lunden im Jahr 1103. zu Upsal im Jahr 1162. und zu Drontheim im Jahr 1152. errichteten Erzbißthümern unterwürfig gemacht wurden. Insonderheit ist auch die doppelte Veränderung des Bißthums Oldenburg merkwürdig, erstlich als in dessen Kirchensprengel von dem Erzbischoff Adelbert zu Hamburg im Jahr 1051. oder 1058. zwey neue Erzstifter

zu

zu Ratzeburg und zu Mecklenburg (welches letztere Herzog Heinrich der Löwe im Jahr 1168. nach Schwerin verlegte) errichtet, und hierdurch die Oldenburgische Diöceß vermindert wurde, s. Adami Hist. Eccl. L. III. c. 23. in Scr. Rer. Sept. p. 38. und zweytens da mit Genehmhaltung des Herzogs Heinrich des Löwens als Bischöflichen Lehnherrns im Jahr 1163. die Translation des Cathedral-Sitzes von Oldenburg nach Lübeck als in eine mehr befestigte, schönere und reichere Stadt erfolgte. s. Helmoldi Chron. Slav. Lib. I. cap. 89.

Hamburg behielte die Würde des Erzstifts 4. Jahrhunderte hindurch, ungeachtet sich die Erzbischöffe mehrentheils in Bremen bey dem Collegiat-Stifte aufhielten. Daher formirte aber dieses Domcapitel einen Anspruch, und brachte es auch im Jahr 1223. dahin, daß der Erzbischöfliche Sitz von Hamburg nach Bremen verlegt ward. s. den zwischen den beyderseitigen Domherren geschlossenen Vertrag in Lambecii Orig. Hamburg. L. I. p. 33.

§. XXXVI.

Das Evangelische Hochstift Lübeck sollte in dem Westphäl. Frieden secularisiret werden. Der Bischoff Johannes und sein Bruder Herzog Friedrich beyde aus dem Herzogl. Gottorfischen Hause aber machten die Absicht rückgängig. Daher man aus Dankbarkeit im Jahr 1647. den Vertrag schloß, daß künftig aus diesem Hause sechs Bischöffe oder Coadjutores nach einander gewählt werden sollten. Das Königl. Dähnische Haus regte sich dawider, und er-

hielt auch einen im Jahr 1667. mit Holstein-Gottorf errichteten Vergleich, vermöge dessen beyde Häuser sich bemühen wollen, daß nach Erfüllung des pacti vom Jahr 1647. alternative aus ihren Nachkommen ein Bischof oder Coadjutor erwählt werde. Es ist aber die Ratihabition des Hochstifts aller Bemühungen und Drohungen ungeachtet nicht erfolget. s. Fabers Staats-Canzley Tom. II. p. 65. seq. dagegen dasselbe bey seinem Widerspruche sonderlich im Jahr 1684. und 1685. vom Kayser selbst geschützt worden. s. Londorpii Acta Publ. Tom. XII. p. 141. seq. und p. 475. Und nunmehro befindet sich das Hochstift wieder in seiner ehemaligen freyen Wahlgerechtigkeit.

§. XXXVII.

Die Erzbischöflich-Bremische Provinz erreichte durch den Westphäl. Frieden ihre Endschaft, indem das Erzstift und die subordinirten Bißthümer Ratzeburg und Schwerin secularisiret wurden. Jenes bekam die Krone Schweden wegen der aufgewandten Kriegs-Unkosten als ein Herzogthum und unmittelbares Reichs-Lehn: worauf es aber im Nordischen Frieden vom Jahr 1719. Art. III. an den Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg gegen 1. Million Thaler Art. VIII. völlig abgetreten ward, s. Recueil de Rousset. T. II. p. 466. Diese beyden erhielt der Herzog zu Mecklenburg als eine Indemnisation für das an Schweden abgetretene Wißmar, als zwey besondere Fürstenthümer und unmittelbare Reichs-Lehen. Durch den Hamburgischen Vergleich vom 8. Merz 1701. haben sich die zwo Mecklenb. Linien dergestalt getheilt, daß

daß die Schwerinische das Fürstenthum Schwerin, und die Strelitzische das Fürstenthum Ratzeburg besitzen. s. Fabers Staats-Canzl. T. VI. p. 228.

§. XXXVIII.

Das unmittelbare Bißthum zu Camin war dahin als an einen sicheren Ort im Jahr 1175. von Julin verlegt worden. Im Westphäl. Frieden Art. XI. §. 5. bekam es der Churfürst von Brandenburg als ein weltliches Fürstenthum. Weil aber von dem Sitz- und Stimmrechte keine ausdrückliche Erwähnung geschehen war, so entstand der Admißion wegen eine Streitigkeit auf dem Reichstage, s. Londorp. Act. Publ. T. VIII. p. 967. bis sie der Churfürst im Jahr 1668. erhielt. s. Mosers Staatsr. T. XXXVI. p. 59.

§. XXXIX.

Kayser Otto I. stiftete im Jahr 965. das Erzbißthum Magdeburg, s. Casp. Sagittarii Antiqu. Archiep. Magdeb. §. 93. seq. und P. Joh. XIII. bestätigte dasselbe nebst Conceßion des Primats in dem Cisrhenan. Deutschland, im Jahr 969. s. Vitr. ill. T. I. p. 1163. und 1218. Wegen dieser andern Würde erhielt der Erzbischof den Vorsitz und das Direktorium im Fürstl. Collegio, wovon aber der Erzbischof von Salzburg, wiewohl alternative mit Oesterreich, schon längst im Besitze ist. s. Ludewigs Diss. de Primatu German. C. II. §. 38. und Comm. ad A. B. T. I. p. 157. Im Westphäl. Fr. Art. XI. §. 6. erfolgte die Verwandelung des Erzstifts in ein Herzogthum, nebst der dem Churfürsten von Brandenburg ertheilten Anwartschaft,

welche nach Absterben des postul. Bischofs Herzog Augusts zu Sachsen, im Jahr 1680. die gehofte Wirkung nach sich zog. Doch waren vermöge des angeführten Art. §. 9. dem Churh. Sachsen die vier Aemter Querfurt, Jüterbock, Dame, und Burg vorbehalten worden, von welchen man Herzogl. Weissenfels. Seits das letztere durch den Receß vom Jahr 1687. an Churf. Fr. Wilh. von Brandenb. abtrat, s. die Urkunde in Müllers Sächs. Ann. p. 558.

§. XL.

Die Suffraganten des Erzb. Magdeburg waren die Bischöffe zu Merseburg, Naumburg, Havelberg und Brandenburg, deren Stifter Kayser Otto I. gewesen ist. Von dem Bißthum Meißen kan man nicht mit Gewißheit sagen, ob es anfänglich dem Erzstifte subordiniret, oder gleich unmittelbar gewesen. Aus verschiedenen Urkunden und Geschichtschreibern ist deutlich gnug zu ersehen, daß die Bischöffe zu Meissen, nicht weniger als die zu Merseburg und Naumburg oder Zeitz, welches der Sitz dieses Stifts vor der unter Kayser Conr. II. Regierung geschehenen Translation war, unter Kayser Otto I. Regierung von dem Erzb. zu Magdeburg consecriret worden und ihm subordiniret gewesen, s. Sagitt. Antiq. Archiep. Magd. §. 96. seq. Gleichwohl beweiset des P. Joh. XIII. Confirmations-Bulle vom Jahr 968. (ap. Mader. Antiq. Brunsv. p. 186. seq.) daß Meißen als ein unmittelbares Bißthum gestiftet worden. Welches auch Emser in Vit. S. Bennonis (ap. Surium 16. Jun. p. 230.) bezeuget.

Mit dem Bißthum Lebus hat es gleiche Bewandniß. s. **Becmanns** alleg. Nachrichten von dem Bißthum Lebus. Auch die Polnischen Bischöffe waren eine zeitlang dem Erzb. von Magdeburg subordinirt, wie z. E. dessen Benennung bey dem Chronogr. Saxone ad a. 970. totius Slaviae omniumque Slavicarum Ecclesiarum Metropolitanus, und des Pabsts Innoc. II. Bestätigung der Magdeb. Gerechtsamen über die Poln. Kirchen vom Jahr 1133. in **Lünigs** Spicil. Eccl. Contin. I. Anh. p. 33. beweisen. s. Zechii Sched. de orig. fat. & indola Primatum Germ. C. II. §. 24.

§. XLI.

Wie das Bißthum Meißen entweder gleich anfänglich oder doch bald nach dessen Stiftung unmittelbar gewesen ist, so sind hingegen die Hochstifter Merseburg und Naumburg erst nach der bey ihnen eingeführten Reformation von der Magdeb. Subordination befreyet worden. Nicht lange darauf hat es Churfürst August bey allen 3. Stiftern dahin gebracht, daß die Bischöffe aus dem Churhause postuliret worden sind. s. **Eur. Her.** I. Th. p. 248. Welche Postulation nicht allein von den Domcapiteln freywillig continuiret, sondern auch vermöge der perpetuirlichen Capitulationen Churfürst Johann Georg I. vom Jahr 1650. mit dem Domcapitel zu Merseburg, und vom Jahr 1653. mit denen Domcapiteln zu Meißen und Naumburg, auch durch dessen Testament vom Jahr 1652. festgesetzt ward. In der nachher erneuerten perpetuirlichen Capitulation des Churfürsten Joh. Georg II. vom Jahr 1663. mit dem Domcapitel zu Meißen, in

der Eventual-Postulation vom Jahr 1682. und den neuerlich mit den Hochstiftern zu Naumburg und Merseburg errichteten Vergleichen ist die Bischöfliche Postulation auf die Primogenitur dergestalt transferiret, daß der Churprinz jedesmal bey Gelangung zu der Churwürde zugleich postulirter Bischoff oder Administrator wird.

Von der bey Gelegenheit der Religionsveränderung Herzog Moritz Wilhelms zu Sachsen-Zeitz zwischen dem Churhause und dem Domcapitel entstandenen Differenz. s. Pharamundi Chlodovæi (Canzl. von **Ludewig**) unschuldige rechtl. Nachricht von Naumburg-Zeitzischer vom Jahr 1717. unterlassenen Postulation und endlich im Jahr 1726. geschehenen Uebertragung der Landesregierung, Frf. und Leipz. 1726. **Fabers** Staatscanzl. 33. Th. p. 509. Th. 34. p. 289. sequ. Th. 48. p. 588.

Eine andere merkwürdige Controvers betraf ehemals die Reichsunmittelbarkeit und Standschaft, welche die Bischöffe zu Meißen, Naumburg und Merseburg im XVI. Jahrhundert bey Kayser Carl V. prätendirten, und aufs neue von Herzog Christian II. zu Merseburg und Herzog Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeitz gesucht ward. s. **Hortleders** Urs. des T. Kriegs, I. Th. I. B. XI. Cap. Thucelii Electa Jur. Publ. Cap. VIII. **Fabers** Staatscanzl. Th. 33. p. 487. sequ.

§. XLII.

Die Bißthümer Brandenburg und Havelberg wurden von dem Erzstifte Maynz mit Bewilligung

dessen

dessen Erzbischoffs im Jahr 968. zu dem Erzstift Magdeburg gezogen. s. Dipl. Hattonis in Sagittarii Antiq. Archiep. Magdeb. p. 64. Aber nicht lange nach Annehmung der Evangelischen Religion, nämlich im Jahr 968. incorporirte Churfürst Joachim II. zu Brandenburg die Stiftsländer von Brandenburg, Havelberg und Lebus, seiner Markgrafschaft, s. Thuani Hist. sui temp. ad h. a. und seit Churfürst Joachim Friedrich, der zuletzt in diesen drey Hochstiftern die Administration führte, ist kein Bischoff weiter gesetzt worden, wiewohl den Domcapiteln ihre Gerechtsamen und einige Intraden geblieben sind.

§. XLIII. XLIV.

Wegen des Metropolitanischen Rechts über die Kirchen in Böhmen und Mähren war zwischen den sogenannten Erzbischöffen von Lorch und denen zu Salzburg eine Differenz, bis, zu deren Entscheidung, Kayser Otto I. solchen geistlichen Distrikt dem Erzstift Maynz unterwarf, und bald nachher im Jahr 967. auf Herzogs Bolesl. II. Ansuchen, der Pabst Johannes XIII. das Bißthum Prag errichtete. s. Cosmam Pragens. in Chron. L. I. ap. Menk. Scr. Rer. Germ. T. I. p. 1994. In Mähren ward im Jahr 1091. mit Kayser Heinrich III. Bewilligung von König Wratislaus das Bißthum zu Olmütz gestiftet. s. ebendas. L. II. p. 2070. Beyde Bischöffe waren Suffraganten des Erzbischoffs zu Maynz, welches sich aber alsdenn änderte, da dem Willen Kayser Carls IV. gemäß der Pabst Clemens VI. im Jahr 1343. das Hochstift Prag nebst Ertheilung des Rechts die Könige von

Böhmen zu krönen, zu einem Erzstift erhob, und demselben die Diöcesen zu Olmütz und Leutmischel unterwarf. s. Goldast. de R. Bohem. Lib. V. p. 578. und Beylag. p. 161. Diese Verbindung hörte im XVten Jahrhundert wieder auf, da während der Husitischen Unruhen, das Bißthum Olmütz die Exemtion erlangte, und das zu Leutmischel untergieng. Anstatt derselben stehen die im vorigen Jahrhundert errichteten Hochstifter zu Leutmeritz und Königsgrätz unter dem Erzb. Prag. s. Balbini Miscell. Histor. Bohem. Dec. II. L. I. p. 40.

V. Cap.

Von den weltlichen Reichsfürsten, ingleichen von den wirklichen Reichsgrafen und Herren.

§. I.

Die Hoheiten und Gerechtsamen der weltlichen Reichsstände sind von den Reichsämtern herzuleiten, welche zur Zeit des Fränkischen Reichs von den Herzogen und Grafen verwaltet wurden, und bey Errichtung des Deutschen Reichs geblieben sind. Damals waren sie Statthalter und oberste Richter in den verschiedenen Provinzen und kleinern Gebiethen, wie z. E. Vadianus C. I. de Colleg. & Monast. Germ. vet. ap. Goldast. Rer. Alemann. T. III. p. 17. anmerkt: Illa ætate Duces & Comites non suam ceu propriam, sed publicam regni ditionem administrabant. Nachher erigneten sich so vortheilhafte Veränderungen für

sie,

sie, daß ihre Macht und Ansehen zu einem sehr erhabnen Grad gestiegen ist. Ehe von dem Ursprung und Zunehmen der weltlichen Reichsfürsten wie auch der Reichsgrafen und Herren gehandelt wird, so ist zu erinnern, daß seit den neuern Zeiten unter jenen die Herzoge, Pfalzgrafen, die meisten Markgrafen, einige Land- und Burggrafen, die sogenannten Fürsten und gefürsteten Grafen, unter diesen aber einige Mark- Land- und Burggrafen, die bloßen Reichsgrafen, Freyherren und edle Herren, nicht aber die Reichs-Ritterschaft verstanden werden.

§. II.

Die Titulatur **Fürst** wird von **führen, fürstehen, forderst, Forst** (d. i. Gipfel), am besten aber in Wachteri Gloss. Germ. von **für** (præ), dessen Superlativus **fürst** ist, abgeleitet. Im mittlern Zeitalter war die Benennung **Fürsten** oder Principes allen Reichsständen gemein, s. z. E. das Diploma Henr. IV. in **Lünigs** Reichsarch. Spicil. Eccl. I. Th. im Anh. p. 94. Nachher versteht man unter derselben 1) nicht allein alle Mitglieder des Reichsfürstlichen Collegii exclusive der ungefürsteten Prälaten und Grafen, sondern auch die Titulaturfürsten, 2) bloß diejenigen, die unter den jetztangeführten Sitz und Stimme im Fürstl. Collegio haben, wie z. E. die in den Reichsgesetzen gewöhnliche Formel, **Churfürsten, Fürsten und Stände** beweißt, und 3) die in specie genannten Reichsfürsten, welche niemals ein Reichsamt verwaltet haben. Zu dieser dritten Classe gehören außer den Erzbischöffen zu Salzburg und Be-

sançon, sowohl die Bischöffe des Röm. Deutschen Reichs, und die Besitzer der secularisirten Bißthümer Halberstadt, Minden, Camin, Schwerin, Razeburg und ehemaligen Abtey Hirschfeld, als auch die Fürsten von Anhalt, und die weltlichen neuen Reichsfürsten, nämlich diejenigen, die seit dem Jahr 1582. zu dem Reichsfürstenstand sind erhoben worden.

§. III.

Die Herzoglichen und verschiedenen Gräflichen Titulaturen sind nicht mehr Kennzeichen der mannigfaltigen Reichs-Provinzialämter, welche längst aufgehört haben, sondern sie zeigen nur die Grade des Rangs und der Hoheit an.

§. IV.

Bey genauer Untersuchung des Ursprungs der Herzoge und Grafen wird man den großen Unterschied, der in Ansehung derselben im Fränkischen Reiche und vorher bey den Deutschen Völkern war, leicht bemerken. Dagegen sich eine nicht geringe Aehnlichkeit der Fränkischen Herzoge und Grafen mit denen, welche man in den spätern Zeiten des alten Röm. Reichs antrifft, zeiget. Es entsteht daher die Vermuthung, daß man dem Römischen Beyspiele gefolget sey, und sie ist deswegen wahrscheinlich, weil die Römischen Provinzen in dem Cisrhenan. Deutschland und Gallien von den Franken erobert worden, und auch diese eben so, wie vorher die Gothen, aus einer bekannten politischen Ursache nöthig hatten, eine von den hauptsächlichsten Einrichtungen beyzubehal-

halten. Man muß also von dem Nationalvorurtheil sehr eingenommen seyn, wenn man die Meynung des Conrings in Diss. de Duc. & Comit. J. Germ. §. XI. Hertii in Not. vet. Franc. Regni C. V. §. 19. und anderer für ungegründet hält, welche den Ursprung der Fränkischen Herzoge und Grafen nicht von den Franken selbst oder ihren Deutschen Vorfahren, sondern von den Römern herleiten.

§. V. VI.

Duces wurden zur Zeit der freyen Republic, und der ersten Römischen Kayser die Feldherren genennet, daher auch Ducatus in Svetonii Ner. Cap. 35. die feldherrliche Gewalt bedeutet. Der neue Gebrauch dieses Titels fieng von der Zeit an, als die Befehlshaber in den Gränzprovinzen eingeführet wurden. Aelius Lampridius erwähnt schon in der Lebensbeschreibung des Kaysers Alexandri Severi (Cap. 58.) der zu Anfang des 3ten Jahrhunderts regierte, die Duces limitaneos. Aus der Geschichte der folgenden Kayser sind die Duces Scythici, Orientalis, Illyriciani, Thracici & Rhaetici limitis, Arabiae, Belgicæ primæ & secundæ, Britanniæ und andere mehr bekannt. Ihre Gewalt gieng vornämlich die Vertheidigung der Provinz und das militarische Commando an, wie z. E. aus der Formula Ducatus Rhaetiarum in Cassiodori Var. L. VII. c. 4. zu ersehen ist. Man conf. Pancirolli Comm. ad Notit. Dignit. Imp. Cap. 139. §. 84. und Alteserram de Duc. & Comit. Prov. Gall. L. I. Cap. 1.

§. VII. VIII.

Die Herzoge der alten Deutschen waren von den Fränkischen sehr unterschieden. Jene führten das Kriegsheer an, daher Tacitus sagt, Duces ex virtute sumunt, und wurden jedesmal bey Anfang des Kriegs erwählt, s. Conrings Diss. cit. §. 1. 4. wie noch lange nachher bey den Sachsen gewöhnlich blieb, s. Witich. Ann. L. I. (in Coll. Meibom. p. 634.) Si autem universale bellum ingrueret, sorte eligitur, cui omnes obedire oportuit, ad administrandum imminens bellum. Diese aber waren nicht allein des Kriegswesens, sondern überhaupt als Königliche Statthalter über die Provinzen gesetzt, welches schon unter der Merovingischen Regierung gewöhnlich gewesen ist. Gregorius Turonensis Hist. Fr. L. VI. c. 11. nennt sie Rectores Provinciarum, und in Erchamberti Breviar. Reg. & Major. Dom. heißt es: Gotofredus Dux Alemannorum ceterique circumquaque Duces noluerunt obtemperare Ducibus Francorum, unter welchen letztern die mächtigen Majores Domus verstanden werden. Sehr oft wird auch ihrer in den damaligen Gesetzen erwähnt, als z. E. in Lege Alemann. c. 24. 28. seq. und in Lege Bajuar. tit. II. de Ducibus c. 1. 4. 5. 8. 9.

Ob die Reichs-Lehnbarkeit schon unter den Merovingischen Königen entstanden sey, ist nicht gewiß gnug. Hingegen findet man deutliche Exempel in den ersten Zeiten der Carolingischen Könige. Erblich wurden die Herzoglichen Provinzen später. Einige behaupten, gleich nach Abgang der Carolinger. Aber Hertius in Diss. de orig. & progr. special. Rerump. R.

G. I. §. 2 — 7. und Estor in Præf. ad Alteserr. l. cit. haben die Meynung widerlegt. Indessen ist doch schon Henricus Auceps in vacuam hereditatem jure succediret, wie Ditmarus Chron. Martisb. L. I. meldet, und man kan das damalige Erbrecht der Herzoge zu Sachsen aus der unterbrochenen Succeßion erweisen. Den übrigen Herzogthümern kan man keine so frühe Erblichkeit zueignen. Man findet nämlich, daß die Sächsischen und ersten Fränkischen Kayser bisweilen von den nächsten Lehnserben der Herzoge abgegangen sind. s. verschiedene Exempel in Struv. c. 9. Publ. C. XX. §. 8. und Köhlers Reichs-Historie p. 119. Endlich verschaften die unruhigen Regierungen der Kayser Heinrich IV. und Heinrich V. eine bequeme Gelegenheit zu Erlangung des erblichen Besitzes.

§. IX. X.

Obgleich Kayser Carl der Große die Herzogthümer vollends abschafte, so blieb doch die Herzogliche Würde ein Ehrentitel verschiedener ansehnlicher Reichsstände, dergleichen z. E. Witichindus Dux Saxoniae war.

Nach Wiederherstellung der Herzogthümer ist ebenfalls dieser Titel einigen Grafen und andern Herren gegeben worden, als Bertholden von Zeringen, s. Anonymi Fragm. hist. ap. Vrstiss. T. II. p. 83. Principes Alamanniae Bertoldum de Zeringen Ducem totius Sueviae constituerunt, qui nondum Ducatum aliquem habuit, etsi jam dudum nomen Ducis habere consueverit, welches auch Otto Frising. de Gest. Imp. Frid. I. L. I. c. 9. bezeuget. Ferner dem Markgraf Gero zu Lausitz, s.

Lude-

Ludewigs Reliq. MSS. T. IX. L. II. und den Herren von Meran, s. Koeleri Diss. de Ducibus Meraniæ, wo §. 20. und zwar ohne Beweiß behauptet wird, daß deren Landesbezirk in Tyrol, ein Herzogthum gewesen sey. Es giebt noch heutiges Tages verschiedene Herzoge, deren Länder nur Fürstenthümer sind.

§. XI. XII.

Die Geschichte der Herzogthümer des Deutschen Reichs ist wegen der vielen Veränderungen besonders merkwürdig. Franken, Schwaben, Bayern und Sachsen sind schon unter den letzten Carolingischen Königen, und Lothringen unter König Conrad I. als Herzogthümer errichtet gewesen. Dieser Vorzug war ihnen länger als ein Jahrhundert eigen, und ihre Besitzer unterschieden sich für den übrigen Reichsständen dergestalt an Macht und Ansehen, daß allezeit einer von ihnen Kayser, und die andere Kayserl. Hofbeamten waren. Seit dem XI. Jahrhundert aber sind nicht allein einige von den ältern Herzogthümern abgekommen, sondern es ist auch die Anzahl der Herzoge durch verschiedene Zufälle vermehrt worden, und zwar vornämlich 1) durch die Aufhebung und Trennung der 5. alten Herzogthümer, 2) die Kayserl. Erhebungen der Grafschaften, 3) die Landestheilungen, wie in den Sächsischen, Braunschweigischen, Pfälzischen, Mecklenburgischen und Holsteinischen Häusern geschehen ist. 4) Die Secularisation der Erzbißth. Bremen und Magdeburg, und des Bißthum Verden, s. I. P. Art. X. & XI.

§. XIII.

§. XIII.

Der Autor widerlegt die gewöhnliche aber irrige Meynung, daß das Herzogthum Franken erst im grossen Zwischenreiche seine Endschaft erreichet habe. Es geschahe schon gegen die Mitte des XI. Jahrhunderts indem nach Herzogs Conrad IV. Ableben die Kayser Heinrich III. IV. und V. ihre Fränkischen Länder unmittelbar regierten, und auch seitdem das Herzogthum Franken nicht erwähnt wird. Conradus Vrsperg. in Chron. ad. a. 1116. sagt zwar, Imperator (Henr. V.) Ducatum orientalis Franciae, qui Wirtzburgensi Episcopo, antiqua regum successione, competebat, Chunrado, sororis suæ filio commisit. Allein unter diesem Ducatu ist nur die Würzburgische Diöceß zu verstehen, welche in Ansehung der schon längst über dieselbe von den Bischöffen zu Würzburg ausgeübten weltlichen Hoheit (s. Ad. Brem. IV. 5.) den Nahmen eines Herzogthums führte, und auch in K. Fridr. I. erneuerten Privilegio vom Jahr 1168. ausdrücklich Ducatus Würzburgensis genennt wird, Leutfelds Antiq. Poeldens. p. 254. Hieraus wird man die eigentliche Beschaffenheit des Herzoglich-Fränkischen Titels abnehmen, dessen, wie Ludewig in der Vorrede des Würzburgischen Geschichtschreiber § 18. anmerkt, die Bischöffe zu Würzburg im XVten Jahrhundert sich zu bedienen angefangen haben.

§. XIV.

Oesterreich war anfänglich als eine Markgrafschaft (Marchia Orientalis) dem Herzogthum Bayern subordinirt, s. Ott. de S. Blasio, App. C. VI. Cap. Vrstis.

T. I.

T. I. und Chron. August. ad a. 1152. (ap. Freh. T. I.) welche Verbindung aber Kayser Friedr. I. auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1156. aufhob, und die Markgrafschaft Oesterreich in ein Herzogthum verwandelte. s. das Diploma, in Sigm. von Birken, Ehrenspiegel II. B. II. Cap. p. 168. Ebenderselbe Kayser ist im Jahr 1165. der Stifter des Herzogthums Steyermark gewesen, und schon vorher im Jahr 1073. hat Kayser Heinrich IV. das Herzogthum Kärnthen, nachher aber Kayser Friedrich II. das Herzogthum Krain im Jahr 1231. errichtet. Welche Länder Markgrafschaften waren, unter den Herzogen von Bayern stunden, und nach ertheilter Herzoglichen Qualität von den Erzherzogen zu Oesterreich sind acquiriret worden.

§. XV. XVI.

Die ehemalige Größe des Herzogthums Sachsen ist daraus leicht abzunehmen, daß aus demselben fünf Herzogthümer entstanden sind. Darzu gab die Achtserklärung Herzogs Heinrich des Löwen vom Jahr 1180. Gelegenheit, s. von Bünau Leben und Thaten K. Friedrich I. p. 264. Außer dem sehr verminderten Herzogthume Sachsen, welches der Ascanische Graf Bernhard bekam, ward demjenigen Distrikte jenseits der Weser, den der Erzbischoff von Cölln erhielt, der Titel des Herzogthums Engern und Westphalen beygelegt. In dem folgenden Jahrhundert geschahe sowohl die Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, (s. den Lehnbrief K. Friedrich II. vom Jahr 1235. in Becmanni Synt. Diss. X. Cap. II. p. 932.) als

auch

auch des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, welche Nieder-Sächsische Landesportion der älteste Sohn Herzog Albrechts I. zu Sachsen, Johannes wählte, und den Obersächsischen Theil seinem jüngern Bruder Herzog Albrecht II. überließ. Endlich sind die Grafschaften Holstein, Stormarn und Diethmarsen vom Kayser Friedr. III. im Jahr 1474. in das Herzogthum Holstein verwandelt worden, s. das Diploma in Becmanni l. cit. p. 935. c. Meibomii Scr. Rer. Germ. T. III. p. 213.

§. XVII.

Nach dem Siege Kayser Theodorichs über die Thüringer, theilten sich die Franken und Sachsen in das bisherige Königreich Thüringen, s. Sagittarii Antiq. R. Thur. Bald darauf ließen die Fränkischen Könige ihren acquirirten südlichen Distrikt, der aus dem jetzigen Thüringen und Heßen bestand, durch Herzoge regieren, s. Sagitt. Antiq. Duc. Thun. und zwar sonderlich p. 294. Dieser Ducatus continuirte bis zu dessen Vereinigung mit dem Herzogthum Sachsen, da die Kayser Heinrich I. Otto I. der II. und III. beyde Länder selbst beherrschten, s. Pfeff. Vitr. ill. T. II. p. 215. Kayser Otto III. trat aber das ganze Thüringerland an Eccard I. Markgraf zu Meißen ab, s. Sagittarii Diff. de Eccardo I. Misn. Mark. Sect. 13. Obgleich in der daselbst angeführten Stelle des Ditmari Chron. Martisb. L. V. Super omnem Thuringiam communi totius populi electione Ducatum promeruit, die Herzogl. Titulatur noch gebraucht wird, so haben sich doch Eccard I. und seine Nachfolger bis sie Landgrafen wurden, nur Markgrafen und Grafen genennt.

§. XVIII.

§. XVIII.

Von den ursprünglich Schlavischen Provinzen sind Böhmen, Pommern und Mecklenburg als Herzogthümer bekannt. Das erste stand schon zu Anfang des deutschen Reichs unter Herzogen, ward aber von Kayser Friedr. I. in ein Königreich verwandelt. s. Cranzii Vandal. L. II. c. 27. L. VI. c. 6. Eben dieser Kayser errichtete im Jahr 1181. das Herzogthum Pommern, s. Schurtzfleischii Orig. Pomer. p. 20. und Kayser Carl IV. gab im Jahr 1349. auf dem Reichstage zu Prag, den Obotritischen Fürsten Albrecht und Johann, die Herzoglich-Mecklenburgische Würde, s. chron. Slavicum ap. Lindenbrog. Scr. Sept. ad h. a. p. 208.

§. XIX. XX.

Das Herzogthum Schwaben oder Alemannien war nach der Carolingischen Regierung immer mit dem ehemaligen Elsaßischen Ducatu vereiniget, wie Vlr. Obrecht in Prodr. rer. Alsat. C. X. und der berühmte Schöpflin in Alsat. illustr. T. I. p. 753. erweisen. Daher kömmt der Titel Dux Alemanniae & Alsatiae bisweilen vor, als z. E. außer dem vom Aut. angeführten Stellen, in Hepidanni Annal. ad a. 1088. ap. Gold. Scr. rer. Alem. T. I. P. I. Wie aber im XII. Jahrhundert durch Errichtung der Elsaßischen Landgrafschaften nur ein geringer Theil vom Elsaß bey dem Herzogthum Schwaben blieb, s. Schoepfl. l. cit. T. II. p. 12. so hörte auch dieses große Herzogthum durch den Tod des von seinem Gegner in Sicilien Herzog von Anjou im Jahr 1268. ermordeten Conrads des jüngern oder Conradini, gänzlich auf, und die Länder wurden theils unter die Grafen von Würtenberg und von Habspurg,

spurg, Markgrafen von Baden, Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Bayern vertheilt, theils zu unmittelbaren Kayserl. Ländern, Reichs-Ständen, und Reichs-Ritterschaftlichen Gütern gemacht. s. Koeleri Diss. de Fatis Ducatus Alem. & Svev. §. 9. Ob nun gleich dieses unerweißlich ist, welches von einigen Oesterreichischen Geschichtschreibern behauptet wird, daß Kayser Rudolph wegen der acqvirirten Schwäbischen Landes-Portion, seinem Sohn Rudolph II. mit dem Herzogthum Schwaben belehnet habe, so kan doch die Herzoglich-Schwäbische Titulatur des H. Rudolphs IV. von Oesterreich nicht geläugnet werden, s. Pesleri Lib. sing. de Augustæ gentis Austriacae Ducatu & Principatu in Suevia §. XII. Seit Kayser Maxim. I. bedienen sich die Erzherzoge zu Oesterreich des Fürstl. Schwäbischen Titels s. ibid. §. 26.

Anstatt des Herzogthums Schwaben ist das Würtenbergische entstanden, dessen erstern Besitzern den Freyherren von Beutelspach von Kayser Heinrich IV. im Jahr 1100. die Reichsgräfl. Würde, (s. Crusii Ann. Suev. P. III. L. II. cap. 10.) und in der Person Graf Eberhards des Bärtigen, von Kayser Maxim. I. im Jahr 1495. die Herzogliche ist conferiret worden; s. das Diploma in Hortleders Ursachen des deutschen Kriegs T. I. p. 809.) man conf. Ludewigs Diss. de prærogativis Ducatus Wurtenberg.

§. XXI.

Von den Veränderungen der Ober- und Niederlothringischen Herzogthümer findet man im II. B.

III. Cap. umständliche Nachricht. Jenes gehört seit dem Wiener Frieden vom Jahr 1735. und 1738. nicht mehr zu dem Röm. deutschen Reiche, und dieses befindet sich noch wegen verschiedener Provinzen in einiger Verbindung, wovon die Niederländischen unter der Benennung **Oesterreichische Niederlande, Burgundischer Creyß,** von den Erzherzogen zu Oesterreich, als Herzogen zu Burgund beseßen werden.

§. XXII.

Wie wir in Ansehung des Herzogthums Sachsen bemerkt haben, daß verschiedene Länder von demselben sind getrennet, und zu besondern Herzogthümern erhoben worden, so sind auch in dem Niederlothringischen oder nachherigen Brabantischen Herzogthum, fünf Grafschaften zu gleicher Hoheit gestiegen, nämlich **Geldern** im Jahr 1339. s. Leibnitii Cod. Dipl. P. I. p. 151. **Luxenburg**, im Jahr 1354. s. Meibomii Scr. Rer. Germ. T. III. p. 211. **Jülich** im Jahr 1356. s. Trithemii Chron. Hirsaug. ad h. a. **Berg** im Jahr 1378. s. Chron. Episcop. Osnaburgensium, in Meibomii l. cit. T II. p. 237. und **Cleve** auf dem Concilio zu Costnitz im Jahr 1417. s. Magnum Chron. Belg. in Pistorii Scr. rer. Germ. T. III. p. 388.

§. XXIII.

Die Ursache des Oesterreichischen Erzherzoglichen Titels sind ohnfehlbar die vorzüglichen Privilegien, von welchen vornämlich Kayser Friedrich I. Urheber gewesen ist. Wenn dieser Titel entstanden sey, ist streitig. Er kömmt schon in Privaturkunden

und Siegeln des XIV. Jahrh. vor, s. Beks Spec. I. Jur. Publ. Auſtr. Cap. II. p. 19. und das vorhandene Diploma Kayſer Friedrichs III. vom Jahr 1453. iſt nur eine Beſtätigung der ſchon vorher erlangten und gebrauchten Erzherzogl. Würde. ſ. daſſelbe in Collect. Dipl. & Docum. Frid. III. ap. Joh. Schilteri Scr. rer. Germ. p. 7. Im Canzleyſtyl iſt ſolche Titulatur nicht eher als von Kayſer Max. I. und zwar im Landfr. vom Jahr 1495. und in der Cammer-Gerichts-Ordnung von d. Jahr eingeführt worden.

§. XXIV.

Comes hatte zur Zeit der letzten Röm. Kayſer eine andere Bedeutung als Graf bey den alten Deutſchen. Man nennte nicht nur diejenigen ſo, die zu Hofdienſten gebraucht wurden, dergleichen z. E. die Comites Sacrarum largitionum, rerum privatarum, Archiatrorum waren, ſondern auch die Vorgeſetzten der Provinzen, welche theils das Kriegsweſen, theils die Civil- und politiſchen Angelegenheiten dirigirten, dergleichen der Comes rei militaris per Aegyptum, und Comes rationalis ſummarum Aegypti geweſen ſind. Sie waren den oberſten Hofbeamten gleich, and gehörten daher in die erſte Claſſe der Comitum, von welchen man die geringern zu der zwoten und dritten Claſſe rechnete, ſ. Alteſerram lib. cit. Cap. II.

§. XXV.

Bey den alten Deutſchen Völkern waren die Comites oder Graven nur Beyſitzer der Richter. Denn die Richter ſelbſt hießen Principes, ſ. Jul. Cæſar.

L. VI. de B. Gall. cap. 23. und Tacitus de Mor. Germ. cap. 12. dagegen der letztere von den Grafen meldet, centeni singulis (principibus) ex plebe Comites, consilium simul & auctoritas, adsunt. Man kan sie also mit den nachherigen Scabinis oder Schöppen vergleichen, s. Brummeri Diss. de Scabinis antiqui, medii & recentioris ævi §. 2. und Diethmari Annotat. ad Taciti loc. cit.

§. XXVI.

In dem mittlern Zeitalter und zwar unter den Fränkischen Königen, und ersten Deutschen Kaysern hießen Comites, Graphiores, Greven oder Graven diejenigen, welche theils in gewißen Gauen oder Pagis, theils in einzelnen großen Städten, als in Maynz, Cölln, Besançon (s. Capitularia Car. M. und Lud. Pii, L. III. cap. 25.) in Genua (s. Ann. Sax. ad a. 806.) die Jurisdiktion, und den Königl. Fiscum verwalteten. Die Herzoge distinguirten sich dadurch, daß ihre Administration über Provinzen, die in verschiedene Gaue oder Gräfliche Bezirke eingetheilt war, sich erstreckte, s. du Fresne Glossar. med. Latin. T. I. p. 1703. sub v. Dux, und mithin eine gewiße Superiorität über die Grafen hatten. Doch gab es auch einige unabhängige Grafen, welche unmittelbar unter den Königen oder nachherigen Kaysern, als deren Reichsbeamten, stunden, s. Fredegar. Chron. cap. 78. Quo cum decem Duces cum exercitibus, exceptis Comitibus, qui super se Ducem non habebant, perrexissent. Wegen eines solchen Vorzugs kan man die in den Fränkischen Capitularien vorkommende

Benen-

Benennung Comites Seniores, und fortiores, mit mehrerm Rechte auf sie deuten, als wie Spener in Deutschen Staatsr. II. 6. p. 284. meynt, auf die welche über mehr als einen Gau gesetzt waren.

§. XXVII.

Sehr merkwürdig ist die ehemalige Verschiedenheit dererjenigen Grafen, welche von ihrer ersten Bestimmung zusammengesetzte Benennungen erhalten haben. Dergleichen sind besonders die **Mark- Pfalz- Burg-** und **Landgrafen**, welche man aus den folgenden §§. genau kennen wird. Jetzt bemerken wir nur, daß sie anfänglich verschiedene Reichsämter führten, und nachhero nicht weniger als die Herzoge und bloßen Grafen den erblichen Besitz und die Landeshoheit erlangten. Daher man unter ihnen nunmehro keinen andern Unterschied machen kan als daß einige zu den Reichsfürsten, und andere zu den Reichsgrafen gehören. Außer denselben werden auch die **Rauh- Wild-** und **Rheingrafen** hier angeführt. In einigen lateinischen Urkunden und Geschichtschreibern heißen sie Comites hirsuti, Sylvestres & Rheni, s. du Fresne Glossar. cit. T. II. ab v. Comes; und die G. B. tit. I. §. 12. nennt sie **Ruhgrafen, Wildegrafen.** Außer Zweifel deswegen, weil sie über die rauhen waldigten Gegenden, zu Anbauung und Verbesserung derselben und des Jagd und Forstregals wegen, gesetzt waren, wie **Ludewig** in der Erl. der G. B. ad h. l. anmerkt. Die Fürstl. Salmischen und Gräflich-Grumbachischen und Dauhnischen Linien bedienen sich noch wegen des Besitzes der Wild-

 graf-

grafschaften Kyrburg und Dhaun, und der Rheingrafschaft zu Stein des Titels Wild- und Rheingrafen, dagegen die Besitzer der Rauhgräflichen Länder den daher sonst gewöhnlich gewesenen Titel nicht gebrauchen.

Es ist noch ein Ueberbleibsel der alten Verfassung, daß hin und wieder in Deutschland einige obrigkeitliche Personen, Zent- Frey- und Hansgrafen u. s. f. (s. Struv. C. J. Publ. XXI. 35.) tituliret werden. Ihre ersten Vorfahren sind nichts anders als Gräfliche Beamten gewesen, die anstatt der Grafen theils an kleinern Orten, theils in gewißen Sachen das richterliche Amt versahen. Diese Meynung hatte schon Lehmann in der Speyer. Chron. II. B. XXIII. Cap. in Ansehung der Centgrafen: Der Centgrave ist des Gaugrafen oder Landrichters Statthalter, in Verwaltung der wöchentlichen gemeiner Verhörtäge auf dem Lande gewesen, denn die Gauwe und Gravschaften hat man in Centen abgetheilet, das ist, in gewiße Dorfschaften, welche zusammen eines Centgrafen Gericht unterworfen und vor demselben Recht genommen ꝛc.

§. XXVIII.

Die Markgrafen waren über gewisse Gränzbezirke zu ihrer Vertheidigung gesetzt, wie man schon nicht allein aus dem Worte Mark, d. ist, Gränze (daher Markstein d. i. Gränzstein kömmt) sondern auch aus der Lage der Markgrafschaften schliessen

sen kann. Die Etymologie allein ist nicht hinlänglich, weil Mark auch eine Art von Gewichte, einen Wald, und einen jeden kleinen District bedeutet. Nach dieser letzten Bedeutung, welche Cocceji in Jur. Publ. Prud. C. XV. p. 280. erläutert, kann man diejenigen Wörter, Markeding, d. i. Landding, oder Judicium provinciale Markt, Marktfleck ableiten.

§. XXIX.

Gemeiniglich eignet man den Ursprung der Markgrafen dem Kayser Heinrich I. zu. Allein schon in den Carolingischen Urkunden werden die Marchiones erwähnt, s. Struv. C. Jur. Publ. Cap. XXI. §. 34. und in Hahns R. Hist. Th. II. p. 35. wird ein Zeugniß, daß Carl der Große den Markgraf in Kärnthen (confinii comitem) eingesetzt habe, angeführt. Indessen ist die Anlegung der Markgr. Schleswich, Meißen, und vielleicht noch anderer, eines von den besondern Verdiensten Kayser Heinr. I. Es würde außerdem noch schwerer gewesen seyn, die Slavischen Völker abzuhalten und zu bändigen: Daher auch Kayser Otto I. und einige andere Nachfolger die Anzahl der Marken vermehrten. (s. B. II. Cap. II. §. 29.

§. XXX.

Die Markgrafen sind anfänglich nicht unmittelbar, sondern den Herzogen subordiniret gewesen, als z. E. die Oesterreichischen den Herzogen zu Bayern, und die Meißnischen den Herzog. zu Sachsen, s. Speners Deut. Staatsr. Th. II. p. 979. seq. wo Ludewigs Meynung in Diss. de Form. Duc. Brandenb. von

dem Unterschied zwischen den Reichs- und Provinz-Markgrafschaften und von der ursprünglichen Unmittelbarkeit der erstern widerlegt wird, ingl. Cocceji J.P. Prud. Cap. XV. §. III. p. 294. und Struv. Corp. Jur. Publ. Cap. XXI. §. 34. Daß die Markgrafen von Mähren den Herzogen von Böhmen unterworfen waren, bezeugt Cosmas Prag. in Hist. Bohem. L. III. ad a. 1110. Nach und nach hat diese Dependenz nicht allein aufgehört (s. den §. XIV.) wenn man einige kleinere und längst erloschene Markgrafschaften als zu Stade und Soltwedel, Landsberg, Schweinfurt u. s. f. ausnimmt, sondern es sind auch fast alle Markgrafschaften theils zu Herzogthümern erhoben, theils unter die Zahl der Fürstenthümer gebracht worden. Zu jenen gehören Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Kran, Jülich und Mantua, zu diesen Baden, Brandenburg, Lausitz, Mähren und Meißen. Hiernächst wird wegen der Markgrafschaft Baden-Baden, Baden-Durlach, Baden-Hochberg, Brandenburg-Anspach, Brandenburg-Culmbach und Nomeny im Fürstl. Collegio Sitz und Stimme geführt, dagegen die Markgr. Meißen, Mähren, Lausitz, Burgow und Antwerpen dieses Rechts nicht theilhaftig sind.

§. XXXI.

Die Pfalzgrafschaft war die vornehmste weltliche Ober-Charge am Fränkischen Hofe. Sie bestand hauptsächlich in der Direktion und Entscheidung derjenigen Angelegenheiten, welche theils unmittelbar bey dem König angebracht wurden, theils durch die Appellation an ihn gelangten. Ob zu gleicher Zeit einer

oder

oder mehrere Comites Palatii gewesen sind, hat zu einem Streite Anlaß gegeben. Conrings Meynung in Cenſ. Dipl. Ludov. Cap. VIII. p. 127. scheint mir richtiger als die andern, welche Bignon in Comm. ad Marculfi formulas, und Mabillon L. II. de Re Diplom. behaupten. Denn der Erzbischoff Hincmarus, der die beste Wissenschaft haben konnte, sagt ausdrücklich, Præcipue duo, id eſt, Apocriſiarius — de omnibus negotiis Eccleſiaſticis vel miniſtris Eccleſiæ, & Comes Palatinus de omnibus ſecularibus negotiis vel judiciis — curam — habebant. Daß in einigen Urkunden von mehrern Comitibus Palatii die Rede sey, ist zwar keine geringe Einwendung; allein kan diese Titulatur nicht auf eine uneigentliche Art gebraucht, und denen Beysitzern des Pfalzgräfl. Gerichts zugeeignet worden seyn, welche Judices palatii genennet wurden, und dem Comiti Sacri Palatii eben so subordiniret waren, als die Cancellarii dem Erzcanzler, und die Capellani dem Erzcaplane? (ſ. B. III. Cap. VII. §. 24.) man conf. Ev. Ottonis Diſſ. de Comitibus Palatii Cap. II.

§. XXXII.

Unter den deutschen Königen und Kaysern änderte sich die Bedeutung der Pfalzgräflichen Würde. Denn nun war sie nicht mehr an die Anwesenheit des Hofs gebunden, hingegen auf eine gewisse Provinz eingeschränkt. Sie bestand nämlich in der oberstrichterlichen Gewalt, und Verwaltung der Regalien, in dem Bezirke der zu einer gewissen deutschen Hauptprovinz gehörigen Königlichen Domänengüter oder Pfalzen. Die Anzahl der Pfalzgrafen erhellet aus den

Schwab. Sp. B. I. Art. 19. In Teutschen Landen hat jedes Land seinen Pfalzgrafen. Sachsen hat einen, Bayern hat einen, Franken hat einen, Schwaben hat einen. Diese vier Lande waren hievon alle Königreiche. Welchen Zusatz Cocceji l. c. C. XV. p. 276. vertheidigt, obgleich weder jemals in Sachsen Könige gewesen sind, noch solches in Ansehung Bayerns und Schwabens durch glaubwürdige Zeugniße erwiesen werden kann.

§. XXXIII.

Von diesen verschiedenen Pfalzgrafen haben die Rheinischen allein den Gebrauch dieses Titels beybehalten. Es ist aber zwischen der ehemaligen und jetzigen Pfalzgrafschaft am Rhein ein großer Unterschied. Sie bedeutete die Würde eines obersten Richters, der nicht allein in dem Kayserlichen Palatio zu Aachen, sondern auch in des Kaysers Cammergüthern die hauptsächlich theils in dem Herzogthum Franken, theils in Ober-Lothringen gelegen waren, sein Amt führte, daher derselbe in der allegirten Stelle des Schwab. Sp. Pfalzgraf von Franken, und bisweilen Comes Palatinus Lothariorum genennt wird, s. Pfeffing. Vitr. ill. Lib. I. tit. XI. p. 940. Sein Ansehen war schon unter den Sächsischen Kaysern wegen seines öftern Aufenthalts am Kayserl. Hofe und wegen des ihm übergebenen ansehnlichen unmittelbaren Territorii größer als der übrigen Pfalzgrafen, wie z. E. daraus erhellet, daß der Pfalzgraf am Rhein fast immer ein Erzamt verwaltete. (s. B. III. Cap. VII. §. 26) Ohnfehlbar war ihm gleich anfänglich ein Distrikt am Rheine zu seinem

Gehalt

Gehalt bestimmt worden, (wie unter andern Spener lib. cit. B. II. Cap. III. §. 2. muthmasset,) der nachher durch wichtige Accesion vermehrt (s. Tolneri Hist. Palat. Cap. II. p. 27. seq.) und nach erlangten erblichen Besitz desselben in die jetzige Pfalzgrafschaft am Rhein verwandelt ward. Sie kam im XIII. Jahrhundert an das Bayerische Haus und durch die Theilung vom Jahr 1294. an die ältere Linie, welche jetzt in der Churfürstl. oder Sulzbachischen und Zweybrückischen Familie besteht. Hieraus ist zugleich abzunehmen, daß man unter derselben kein Reichsamt mehr, sondern ein Reichsständisches Territorium verstehe. Von dem Rheinischen Vicariat als einer Folge der Pfalzgräflichen Würde, s. B. III. Cap. VIII. §. 6.

§. XXXIV.

Ohne Zweifel ist die Sächsische Pfalzgrafschaft schon unter den Sächsischen Kaysern eingeführt gewesen, wie z. E. in Kaysers Otto III. Urkunde (in Leukfeldii Antiq. Halberstad. p. 664.) Theodorich ausdrücklich Comes Palatinus genennt wird. Eine besondere Meynung von der doppelten Sächsischen Pfalzgrafschaft, wovon eine in Nord- und Ost-Thüringen und die andere in Süd- und West-Thüringen gewesen seyn soll, wird in dem Entwurfe einer Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen sehr umständlich vorgetragen. Sie beruhet aber auf bloßen Muthmassungen. Die Grafen zu Goseck, zu Summerschenburg, H. Heinrich der Löwe, die Landgrafen zu Thüringen, und die Markgrafen zu Meißen sind einander succediret. Die Nachkommen der letztern die Chur-

fürsten

fürsten zu Sachsen werden noch jetzt mit der Pfalzgrafschaft Sachsen, welche blos in dieser Titulatur besteht, belehnet, und bedienen sich derselben zum Fundament des Sächsischen Vicariats, s. B. III. Cap. VIII. §. 11.

§. XXXV.

In Bayern sind die Grafen von Scheuen und die von ihnen abstammenden Grafen von Wittelsbach mit der Pfalzgräflichen Würde versehen gewesen, s. Struv. C. I. Publ. c. XXI. §. 26. Struve l. cit. und Gribner in Diss. de Jur. Pal. Sax. El. propriis §. 8. meynen, daß, als Otto von Wittelsbach das durch Herzog Heinrich des Löwens Acht erledigte Herzogthum Bayern bekommen, die Bayerische Pfalzgrafschaft mit diesem Herzogthum vereiniget worden sey. Allein dieses neuen Herzogs Bruder Otto der jüngere erhielt damals die Pfalggrafschaft, s. das Diploma vom Jahr 1180. in Arembekii Chron. Bavar. (ap. Leibnitii Scr. rer. Brunsv. T. III. p. 674. num. 5.) und da von dessen Sohne gleichen Nahmens der Kayser Philipp der Schwabe im Jahr 1208. war ermordet worden, so entsetzte ihn Kayser Otto IV. durch die Achtssentenz aller seiner Güter und Würden s. Otto de S. Blasio Cap. 50. (ap. Vrstis. T. I.) worauf der Bayerische Palatinat den Grafen von Ortenburg conferiret ward, aber nur eine kurze Zeit gedauert hat, s. das ad not. 3. allegirte Bayerische Stammbuch Wigul-Hunds II. Th. p. 27.

§. XXXVI.

§. XXXVI.

Die Schwäbische Pfalzgrafschaft ward von den Grafen zu Tübingen verwaltet, und sie bedienten sich auch nachher des Pfalzgräflichen Titels, bis sie die Stadt Tübingen an den Graf Ulrich zu Würtenberg im Jahr 1342. verkauften. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Palatinat ehemals kein bloser Titel gewesen sey, weil die Schwaben nicht weniger als die Sachsen und Bayern ihre eigene Gesetze hatten, mithin also um desto mehr in des Kaysers Pfalzen und dazu gehörigen unmittelbaren Gütern ein besonderer Kayserl. Richter nöthig war. s. Ever. Ottonis Diss. cit. cap. III. §. 1.

§. XXXVII. XXXVIII.

Die Landgrafen sind später aufgekommen; wenigstens ist kein älterer aus der Geschichte bekannt, als der Landgraf von Thüringen, den Kayser Lothar. II. eingesetzt hat. Ihre Benennung ist daher entstanden, weil sie nicht, wie die Grafen, über einzelne pagos oder Gaue, sondern größere Distrikte gesetzt waren, daher sie auch Comites Provinciæ und Com. Provinciales genennt wurden, s. Du Fresne Glossar. cit.

§. XXXIX. XL.

Die Landgrafschaften werden theils zu den Fürstenthümern, theils zu den Grafschaften gerechnet. Zu jenen gehören Thüringen, Heßen-Caßel, Hessen-Darmstadt, Leuchtenberg; zu diesen hingegen Klettgau, Sausenberg, Stühlingen, Baar, Nellenburg und Brisgau. Ein anderer Unterschied derselben ist, daß die Landgrafen von Heßen und der Chur-

fürst

fürst von Bayern als Landgraf zu Leuchtenberg im Fürstenrathe, und der Fürst von Schwarzenberg wegen Klettgau auf der Schwäbischen Bank Sitz und Stimme haben, die übrigen aber dieses Rechts entbehren.

§. XLI. XLII.

Die Burggrafen sind über gewisse Kayserliche Burgen oder Schlösser, als zu Nürnberg, Magdeburg, Altenburg, u. s. f. auch über die dazu gehörigen Güter, der Jurisdiktion wegen, gesetzt gewesen. Ihre Anzahl war sehr groß, wie z. E. P. Albinus in Chron. Misn. tit. VIII. p. 97. eilf Burggrafen der verschiedenen Meißnischen Schlösser erwähnt. Unter derselben dependirten ohnfehlbar die meisten von dem Markgrafen. Dann daß es verschiedene mittelbare Burggrafen gegeben hat, ist außer Zweifel, dergleichen z. E. derjenige war, den der Graf zu Orlamünda über sein Schloß gesetzt hatte, s. Lœberi Comm. de Burggraf. Orlamund. p. 31. seq.

§. XLIII.

Das Burggrafthum Magdeburg, welches seit Churfürst Albrecht II. Acquisition vom Jahr 1290. mit dem Churfürstenthum Sachsen vereinigt geblieben ist, ungeachtet sich Churfürst August durch den Eißleb. Vertrag vom Jahr 1579. einiger Burggräflichen Gerechtsamen begeben hat, wird von dem Autor für ein Fürstl. Territorium gehalten. Es ist aber schwerlich ein anderer Beweiß zu finden, als daß in Kayser Friedr. III. Reichs-Matrikel (in Lehmanns

Speyer.

Speyer. Chron. B. VII. Cap. 112. p. 970.) Maydenburg oder Magdeburg unter den weltlichen Fürsten angesetzt ist. s. Hornii Diss. de Burggrafiis Magdeburg. §. 42. 44. Von den beyden Burggr. Nürnberg und Meißen giebt es deutlichere Beweiße. Jenes hat Kayser Carl IV. zu einem Fürstenthum im Jahr 1362. erhoben, s. Wagenseils Comm. de S. R. J. libera civitate Noriberg. p. 300. und Ludewigs Reliq. Mss. T. VI. p. 39. Dieses erhielt durch Kayser Sigism. Diploma vom Jahr 1426. (s. Peccensteins Theatr. Saxon. Th. I. Cap. 18. p. 266.) die Qualität eines Fürstenthums, als damals die Reußischen Herren von Plauen noch im Besitze waren, den sie im Jahr 1546. dem Churfürsten Moritz zu Sachsen abgetreten haben. Von den Burggrafschaften, welchen die Reichsgräfliche Würde zukömmt, ist nur Reinek, (der Grafen von Sinzendorf) und Stromberg, des Bischoffs von Münster, übrig geblieben.

§. XLIV.

Seit dem XIV. Jahrh. giebt es auch gefürstete Grafen. Cocceji in l. cit. C. XV. §. 28. und Linke in Diss. de Comit. Princip. C. I. §. 13. behaupten, dieselben hätten nur für ihre Person, nicht aber auch in Ansehung ihres Territorii die fürstliche Qualität. Man kann aber zum Beweiß, daß sie zugleich auf dem territorio hafte, folgende Gründe anführen, 1) daß die Länder selbst gefürstete Grafschaften genennt werden, 2) daß diese Titulatur, nach Absterben der gefürsteten gräflichen Familien geblieben sey, wie aus den Exempeln von Henneberg und Mümpelgard erhellet,

heller, 3) daß sich das Sitz- und Stimmrecht der gefürsteten Grafen, welches ihnen auf dem Reichstage unter den Reichsfürsten zustehet, auf den Besitz gründe. Denn die Churfürsten und Herzoge zu Sachsen werden wegen Henneberg, und die Herzoge zu Würtenberg wegen Mümpelgard aufgerufen. So befinden sich auch ohne Zweifel (was die neuen Reichs-Fürsten anbelangt) die Fürsten von Lobkowitz wegen Sternstein, die F. von Salm wegen Salm, die F. von Schwarzenberg wegen Schwarzenberg, im Reichsfürstenrathe, und auf den weltlichen Fürstenbänken ihres Creyses, weil sie keine andern Fürstenmäßigen Länder haben, als die genannten gefürsteten Grafschaften. Daß die Erzherzoge zu Oesterreich keine besondere Fürstl. Stimme wegen Tyrol führen, widerlegt unsere Meynung nicht. Denn es giebt verschiedene Reichs-Stände, die wegen unzweifelhafter Fürstenthümer keine besondern Stimmen haben.

§. XLV.

Wie die ehemaligen Reichs-Aemter der Herzoge und verschiedenen angeführten Grafen, in Titulaturen, welche den unterschiedenen Rang und Hoheit der Reichs-Stände anzeigen, sich verwandelt haben, so ist hingegen dieser Gebrauch einigen ebenfalls abgekommenen Reichs-Functionen nicht eigen. Dahin gehören hauptsächlich die Kayserlichen Vögte oder Advocati, welche man in **Land- Reichs- und Schutz-Vögte** eintheilen kann. Die erstern waren den Landgrafen sehr gleich, indem sie nicht weniger über einen ganzen unmittelbaren Landes-District die Jurisdiction und

und Kayserl. Regalien verwalteten, und besondere Landgerichte hielten. In diese Classe gehörten die Landvögte in Schwaben, Ortenau, Hagenau, und des Vogtlands (terrae Advocatorum) von welchen ausser der Territorial-Benennung, und ausgenommen daß die Erzherzoge zu Oesterreich als Landesherren der Landvogteyen von Schwaben und Ortenau durch gewisse Landrichter oder sogenannte Landvögte zu Altorf und Offenburg (in Schwaben) die Jurisdiktion verwalten lassen, keine Ueberbleibsel sind. s. **Wegelins** gründlicher historischer Bericht von der Kayserl. und Reichslandvogtey in Schwaben. Auf die Reichsvögte, die von den Königen und Kaysern über deren unmittelbare Städte gesetzt wurden, kommen wir in künftigen Cap. und von den Advocatis der hohen Geistlichen, die auch Vicedomini, Defensores Ecclesiæ, Kastenvögte hießen, nunmehro aber in einer kleinen Anzahl von Schutz- und Schirmherren bestehen, s. das vorige Cap. §. IX. Mit diesen unmittelbaren Vögten sind diejenigen nicht zu verwechseln, die ehemals von geistl. Ständen vermöge dießfalls erhaltener Kayserl. Privilegien, und nicht weniger von weltlichen Reichsfürsten und Grafen sind bestellet worden, und denselben unterthänig waren, s. **Strubens** Nebenst. Th. I. Abh. III. §. 1.

§. XLVI.

Außer dem hat es außerordentliche Reichsofficialen gegeben, die der Function und dem Titel nach, nur unter den Fränkischen Königen gewöhnlich gewesen sind. Sie hießen Missi Dominici (von ihren andern

Benennungen s. Francisc. de Roy, de Miss. Domin. C. I. p. 5. & 6.) und waren Königliche Commissarien, die in gewisse Provinzen zu Abhelfung der Beschwerden und genauer Untersuchung der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten geschickt wurden, auch, so lange die Commißion währte, den Ständen der angewiesenen Distrikte (Missaticorum) vorgesetzt waren. s. Capitularia Car. M. & Ludov. Pii, L. II. c. 26. Du Fresne Glossar. cit. Hertii Not. vet. Franc. regni, C. V. §. 25. und besonders des du Roy cit. Tractat.

§. XLVII. XLVIII.

Wir betrachten nunmehro die Würden der R. Stände, in sofern sie mit besondern Gerechtsamen verbunden sind. In diesem Gesichtspuncte unterscheiden sich die Churfürsten von den Reichsfürsten, und diese von den Reichsgrafen und Herren. Die Churfürstl. Vorrechte kennt man aus dem II. Cap. dieses Buchs; Es ist also noch von den Fürstlichen und Gräflichen zu handeln. In ältern Zeiten waren die Reichsfürsten von den Reichsgrafen und Freyherren nicht so sehr unterschieden. Beyden ist der Titel Nobiles, **Edle**, gemeinschaftlich gewesen, bis der jetzige niedere Adel, der aus Rittern (militibus) und Dienstmannen (ministerialibus) bestand, und theils unmittelbar, theils mittelbar ist, im XII. Jahrhundert desselben theilhaftig ward. In **Drümels** neuen Bewährung, daß die Reichs-Ritterschaft von Anbeginn zu dem Adel gezählet worden und unmittelbar gewesen, Cap. V. beweisen die angeführten Stellen nicht mehr, als daß die Ritter seit dem XII. Jahrhun-

hundert Nobiles genennet werden. Selbst der Gebrauch der Benennungen Principes und Duces, war den Grafen nicht ungewöhnlich. Viele, ja die meisten Grafschaften und Herrschaften waren nicht weniger als die Fürstenthümer, Fahnleben. Jedes von den Mitgliedern des hohen Adels hatte auf den Reichstägen eine besondere Stimme, votum virile. Verschiedene Grafen sind zu Kaysern erwählt worden, u. s. f. Es ist nicht nöthig, diese Exempel, wovon es mehrere giebt, zu beweisen, da sie unzweifelhaft sind. Hiermit wird aber keine vollkommene Gleichheit behauptet. Denn nicht allein die Herzoge hatten von Anfang des Reichs an, ein gewißes vorzügliches Ansehen, welches ihnen der Besitz größerer Landesbezirke verschafte, sondern auch, seit dem die Fürstliche Titulatur durch Kayserliche Diplomata anfieng ertheilt zu werden (zu Anfang des XII. Jahrhunderts) distinguirten sich die Reichsfürsten in gewißen Fällen, sonderlich bey solennen Festivitäten. Dieser Unterschied ist in neuern Zeiten nach und nach sehr vergrößert worden, daher sich viele Reichsgrafen so sehr um die Fürstl. Würde bemühet haben.

§. XLIX. L.

Die jetzigen Prärogativen der Reichsfürsten bestehen in ceremoniellen und reellen Gerechtsamen, und gründen sich theils auf die Reichsobservanz, theils auf die Reichsgesetze und Kayserliche Privilegien. Von der ersten Gattung ist merkwürdig 1) die Präcedenz für ausländische Fürsten, Reichs- und andern Grafen und Herren, 2) die Titulatur **Durchlauchtig-**

Hochgebohren, welche einigen Altfürstl. Häusern vom Kayser, vermöge besonderer Privilegien, ertheilet wird, s. Lünigs Theatr. Ceremon. Th. III. p. 13. und Pütters Anleit. zur Jurist. Praxi Th. II. p. 171. 3) der Gebrauch der Fürstenhüte auf den Wapen und Siegeln, s. Mosers Hofrecht, Th. II. p. 418. 4) die Fürstl. Erbämter, welche schon in Kayser Conrads II. Constitution de Expedit. Rom. angeordnet wurden, Singuli vero Principes suos habeant Officionarios speciales, Marscalcum, Dapiferum, Pincernam & Kamerarium: wiewohl dieses Privilegium nicht weniger die Reichsgrafen und Herren, die damals auch Principes hießen, angieng, daher viele derselben im XII. und XIII. Jahrhundert anfiengen sich der Ministerialium aus dem jetzigen niedern Adel zu bedienen, s. Buderi Diss. de Feudis Official. heredit. Cap. III. §. 5. und Riccii Entwurf von dem Landsäß. Adel in Deutschland, Cap. VIII. §. 12. 13. 5) die Belehnung vor dem Kayserl. Throne, indem diese in Ansehung der Reichsfürstenthümer und Fahnlehen in der G. B. tit. V. und der Capitul. Art. XI. §. 7. dem Kayser reserviret ist, und weder von den Reichsverwesern noch von dem Reichshofrath geschehen kan, 6) die besondern Distinktionen bey Kayserl. Audienzen, die z. E. in der Erlaubniß sich zu bedecken und mit sechs Pferden nach Hofe zu fahren bestehen, s. Lünigs Th. Cer. Th. I. p. 188. 7) Das Recht der Gesandten, welches auch Churfürstl. Seits durch das Collegial-Conclusum vom Jahr 1678. wiewohl ohne Einräumung des Titels Excellenz und der ersten Visite, ist zugestanden worden, dagegen diese excludirten Ehren-

bezeu-

bezeugungen von den Altfürstlichen nicht weniger den Churfürstl. Gesandten versaget werden, s. Königs Sel. Jur. Publ. Th. V. C. IX. p. 353. Einige andere hieher gehörige Rechte führt Hellfeld in Diss. de Differentiis quibusdam inter S. R. I. Principes & Comites, §. 9. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 18. an.

§. LI. LII.

Unter die reellen Fürstl. Gerechtsamen rechnen wir zwar nicht mehr das Fürstenrecht, vermöge dessen alle Sachen, die der Fürsten Leib, Ehre und Gut betrafen, in Conventen der Reichsfürsten, die dabey des Kaysers Beysitzer vorstellten, untersucht und entschieden werden mußten, wenn es nicht auf Reichsversammlungen geschahe, s. Struvii C. J. Publ. C. XXV. §. 6. wo viele Exempel angeführet werden, ingl. Senkenbergii Præf. ad Diss. Anonymi de prætenso peculiari Principum Judicio, und Estoris Comm. de Judicio Principum, fundamento & radice Provocationis. Denn nach Kayser Maxim. I. Regierung ist dieses forum privilegiatum abgekommen, dagegen in der Capit. Art. XX. die Comitial-Berathschlagung und Entscheidung in Ansehung der Achts-Sachen aller Reichsstände angeordnet wird. Allein es giebt verschiedene andere, als 1) das Recht der gesetzmäßigen Austräge, welches das Conclusum der Kayserl. Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1614. Th. II. tit. 4. auch auf den Fall erstreckt, wenn die Reichsfürsten von einem geringern belanget werden, 2) das Befugniß des Voti virilis, so auch nach Errichtung des Fürstenraths fortgedauert hat, 3) die Separation des Fürstenraths

von dem im Fürstl. Collegio befindlichen Bänken der Prälaten, Grafen und Herren, 4) die Immunität von den Lehntaxen, indem von den Reichs-Fürsten nur die Hofämter bezahlt werden, s. Erneuerte Chur-Maynzische Reichs-Hof-Canzley Tax-Ordnung vom Jahr 1659. in Schmaussens Corp. Jur. Publ. Acad. p. 1062. 5) die Nothwendigkeit der Reichs-Fürstlichen Einwilligung in die Aufnahme neuer Reichs-Fürsten in das Fürstl. Collegium, s. Capit. Art. I. §. 5.

§. LIII. LIV.

Die Gräfliche Würde, welche, wie die Herzogliche, vorlängst ein Ehrentitel geworden ist, hat sowohl **Unmittelbare** als **Landsäßige** zu Besitzern. Wir handeln hier nur von den erstern, und auch nicht von allen. Denn wenn in dem Staasrechte des Röm. Deutschen Reichs die **unmittelbaren Reichsgrafen** erwähnt werden, so versteht man nicht diejenigen, die Reichsritterschaftliche Güter besitzen und den Reichsgräflichen Titel führen, sondern die, welche zu einem Reichsgräflichen Collegio gehören und folglich Reichsstände sind. Diese sind unter sich wieder deswegen unterschieden, weil einige von ihnen Reichsgrafschaften, andere aber nur Reichsherrschaften besitzen. Jene haben also eine Territorial- und diese eine persönliche Würde. Doch entstehet daher keine Verschiedenheit ihrer Reichsgräflichen Gerechtsamen. Die hauptsächlichsten sind 1) das Prädikat, **Hoch- und Wohlgebohrne**, welches die Reichs-Grafen schon zu Anfang dieses Jahrhunderts aus den Kayserlichen Canzleyen erhielten (anstatt daß sie in vorigen

rigen Zeiten nur Edle und hierauf Wohlgebohrne hiessen, s. Elect. Jur. Publ. T. VI. p. 422.) und welches in dem Kayserl. Hof-Decret vom 27. Aug. 1743. an die Reichsgräfliche Collegia, die den Titel Hochgebohrne gesucht hatten, gegen die Ertheilung an geringere ist in Sicherheit gesetzt worden, s. Thucelii Acta Com. publ. T. II. p. 499. 2) Der Rang über aus- und innländische Grafen und Herren auch Kayserliche Räthe und Cammerherren, und zwar gleich nach den Reichs-Fürsten, s. Cap. Art. III. §. 23. 3) Der Sitz im Fürstl. Collegio und die damit verknüpfte Führung der 4. Curiat-Stimmen, 4) die Belehnung vor dem Kayserl. Throne in Ansehung derjenigen Grafschaften, die sonst Fahnlehen gewesen sind (s. B. III. Cap. VIII. §. 22.) Was die jetzige Praxin Imperii anbelangt, so pflegen nur die Reichsfürsten, welche außer ihren Fürstlichen Ländern auch Reichs-Grafschaften und Herrschaften besitzen, zugleich dießfalls vor dem Kayserlichen Throne belehnt zu werden. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß die Grafen von Hohenlohe, die im Jahr 1742. bey dem Kayser um die Thronbelehnung angesucht haben (s. Königs Sel. Jur. Publ. Th. VIII. Cap. III.) wie auch andere, wenn sie die ehemalige Fahnlehnsqualität eben so gut zu erweisen im Stande sind, in den Besitz ihres vorigen Rechts eingesetzt werden können, 5) die verschiedenen Prärogativen für den unmittelbaren Reichsadel, unter denen die Reichs- und Creysstandschaft die wichtigste ist. s. Schilteri, Koppii und anderer mit dem Ritterschafts Consulent Burgermeister gewechselten Streitschriften.

§. LV.

Zu den Reichsgräflichen Collegiis gehören ferner die Besitzer einiger unmittelbaren Reichsherrschaften. Diese überhaupt so genannten dynastæ haben verschiedene Benennungen, als **Herren, Freyherren**, Barones, **edle Herren, Semperfreyen**, Banerii oder **Panierherren**. Man kan in Ansehung derselben eine große Veränderung wahrnehmen. Denn 1) hat sich ihre Anzahl dadurch vermindert, daß verschiedene unmittelbare Herrschaften von einigen Churfürsten, Herzogen, Fürsten und Grafen acquiriret worden, 2) sind einige von ihnen theils in Fürstl. theils in Gräfl. Stand erhoben worden, als z. E. die ehemaligen Herren zu Bernburg, zu Zerbst, die edlen Herren von der Lippe, die Semperfreyen von Limburg, die Herren Reussen. Aus beyden Ursachen sind in den Reichsgräfl. Collegiis keine bloßen Freyherren oder Herren mehr anzutreffen; wiewohl außerdem nicht allein einige von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, sondern auch etliche andere Adeliche, als z. E. die Freyherren von Zettwitz wegen der Herrschaft Asch, und die Freyherren von Paffendorf wegen der Herrschaft Richold, sich im Besitz unmittelbarer Herrschaften befinden.

§. LVI.

Die Reichsritterliche Würde ist ein Vorzug aller unmittelbaren und einiger mittelbaren Mitglieder des niedern Adels. In dem mittlern Zeitalter hießen die Reichs-Ritter milites, weil der ritterliche Stand eine Belohnung tapferer Kriegsthaten war, s. Crameri

meri Comm. de Nobilitate avita, Cap. V. p. 307. Aber jetzt giebt es noch andere Verdienste außer der Tapferkeit. Daher werden nicht die Helden allein zu Rittern geschlagen. Man theilt sie nunmehro in equites auratos, welche der Röm. König oder Kayser nach der Krönung mit gewissen Solennitäten creirt, (s. B. III. Cap. III. §. 15.) und in equites Diplomaticos ein, die nach dem von Kayser Carl V. eingeführten Gebrauche, ihre Ritterschaft, durch ein Kayserliches Diploma, welches mit 460. fl. inclusive der Canzleygebühren abzulösen ist, erhalten. In diesem Ritterbriefe werden die Worte gebraucht, **gleich als ob er von Uns mit dem Schwerd und denen hierzu gewöhnlichen Solennien zum Ritter geschlagen wäre.**

§. LVII.

Die in dem jetzigen und vorigen Cap. beschriebenen geistlichen und weltlichen Stände machen zusammen das Reichsfürstl. Collegium aus, in welchen sie bey dem Reichstage, vermittelst des zwischen Oesterreich und Salzburg nach den Materien abwechselnden Directorii, gemeinschaftliche Berathschlagungen anstellen und Schlüße fassen. Von der Verfassung desselben ist im V. Buch V. Cap. zu handeln. Wir bemerken jetzt nur zu Erläuterung des im folgenden Cap. abgefaßten Schematis die Ordnung, welche bey der Seßion beobachtet wird. Sie besteht 1) darinne, daß die Geistlichen und Weltlichen auf besondern Bänken sitzen, und 2) daß auf jeder Bank nach dem eingeführten Range Platz genommen wird. In Ansehung

des ersten Puncts hat man drey Bänke zu unterscheiden, nämlich a) die zur rechten Hand des Fürstl. Rathszimmers für die Geistlichen katholischer Religion, auf welcher jedoch der Erzherzog zu Oesterreich und der Herzog zu Burgund, denen die weltlichen Reichsfürsten die verlangte Präcedenz nicht einräumen wollten, ihre Stellen haben, s. **Küchelbeckers** Nachr. von den Reichstägen Th. I. Cap. IX. §. 3. 4. b) die zur linken Hand für die Weltlichen, und c) die Queerbank für die beyden Evangelischen Bischöffe zu Lübeck und nach Beschaffenheit der alternativæ, zu Oßnabrüg, welche zuerst im Westphäl. Frieden J. P. O. Art. V. §. 22. angeordnet ward, weil die Katholischen unter dem Vorwand des Reservati Ecclesiastici ihnen keinen Platz auf der Geistl. Bank verwilligen wollten, s. Wildvogelii Diss. de Scamno Comitiorum transverso. Auf die Ordnung dieser Bänke wird bey Aufrufung der Stimmen nicht gesehen Die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten alterniren dießfalls, und weil die Anzahl von jenen geringer ist, so werden die nach der Alternation übrigbleibenden weltlichen Fürsten nach einander aufgerufen, worauf die Reihe an die Prälaten und Grafen kömmt, von welchen leztern die Schwäbischen und Wetterauischen mit den Schwäbischen und Rheinischen Prälaten abwechseln.

Was den zweyten Punct des angezeigten Unterschieds anbelangt, so gründet sich der auf jeder Bank eingeführte Seßionsrang theils auf die hergebrachte Posseß, wiewohl es hier an Widersprüchen, die man durch Protestationen zu befestigen sucht, nicht fehlt,

theils

theils auf besondere Alternations-Verträge, s. Königs gründliche Abhandlung von den D. Reichstägen, Cap. IV. §. 217. seq. und Putteri Elem. Jur. Publ. Germ. L. I. C. IX. §. 119. Man geht davon nur in dem Falle ab, wenn ein Fürst in Person erscheint. Denn dieser hat nach dem Oesterreichischen, Burgundischen und Salzburgischen, die Präcedenz im Sitzen und Votiren, vor den übrigen Gesandten. Wiewohl die Altfürstlichen durch ihr Conclusum vom Jahr 1653. diesen Vorzug, im Fall die neuen Fürsten in Person den Rath besuchen, auf die Sesion restringiret, (s. Londorpii Act. publ. T. VII. p. 58.) und der dem ungeachtet seitdem geschehenen Extension auf das Votum, widersprochen haben, s. Küchelbeckers l. cit. Th. I. Cap. XI. p. 233. Eine neue Contradiktion ist von Seiten der Reichsgräfl. Collegiorum entstanden, welche sonderlich bey den zu Frf. am Mayn im Jahr 1745. gehaltenen Fürstenraths-Conferenzen behauptet, daß ihnen bey Introduktion neuer Fürsten, der Vorsitz vor diesen gebühre. s. Königs Sel. Jur. Publ. noviss. Th. XXXI. pag. 208. und Th. XXXII. pag. 389.

VI. Cap.

Verzeichniß der Mitglieder des Fürstlichen Collegii.

Weil die Stimmen in den drey Reichsständischen Collegiis ohne Titulatur der Besitzer aufgerufen werden, so beobachtet man diese Formalität in nachfolgenden

genden Verzeichniße, welches nach den neuesten R. Fürstenraths-Protocollen eingerichtet ist, die z. E. in der **Neuen Europäischen Staats-Canzley** Th. VI. Cap. I. p. 67. und in der **Teutschen Kriegs-Canzley** vom Jahr 1761. I. B. XV. Th. p. 860. befindlich sind. Man zeigt zugleich die Abwechselung an, deren theils die Geistlichen und Weltlichen gegen einander, theils auf jeder Bank einige Mitglieder unter einander sich bedienen. Die zuletzt angefügte Benennung der Prälaten, Grafen und Herren ist aus des Hrn. Hofr. **Pütters** Elem. Jur. Publ. Germ. §. 123. genommen, und ich finde von ihrer collegialischen Verfassung hier nur zu erinnern nöthig, daß jede gesammte Stimme der 2. Prälatischen und der 4. Gräflichen Collegiorum durch den anwesenden repräsentirenden Prälaten und Grafen, oder deren Gesandten geführet werde.

Reichsfürstliches Collegium.

Geistliche Bank.		Weltliche Bank.	
1) Oesterreich	1) Salzb.	2) Bayern.	
3) Burgund	3) Oesterr.	4) Magdeburg.	
5) Salzburg	5) Burg.	6) Pfalz-Lautern.	
7) Bysanz.		8) Pfalz-Simmern.	
9) Hoch- und Deutschmeister.		10) Pfalz-Neuburg.	
11) Bamberg.		12) Bremen.	
13) Würzburg	altern. nach den Seßionen.	14) Pfalz-Zweybrücken.	
15) Worms		16) Pfalz-Veldenz.	
17) Eichstädt		18) S. Weimar	alterniren
19) Speyer		20) S. Eisenach	
21) Straßburg		22) S. Coburg	

23) Co-

23) Costanz.	24) Sachsen-Gotha } nach den Seßionen.
25) Augspurg.	26) Sachsen-Altenburg } nach den Seßionen.
27) Hildesheim.	28) Brandenburg-Onolzbach.
29) Paderborn.	30) Brandenburg-Culmbach.
31) Freysingen.	32) Braunschw. Wolfenbüttel } altern. nach dem Alter.
33) Regenspurg.	34) Braunschw. Zelle } altern. nach dem Alter.
35) Paßau.	36) Braunschweig-Calenberg.
37) Trient.	38) Braunschweig-Grubenhagen.
39) Brixen } altern. nach den R. Tagen.	40) Halberstadt.
41) Basel } altern. nach den R. Tagen.	42) Hessen-Cassel } alterniren nach den Seßionen.
43) Münster.	44) Hessen-Darmst } alterniren nach den Seßionen.
45) Oßnabrück.	46) Vehrden } alterniren nach den Seßionen.
47) Lüttich.	48) Vor-Pomern. } alterniren nach den Seßionen.
49) Lübeck.	50) Hinter-Pommern } alterniren nach den Seßionen.
51) Chur.	52) Würtemberg } alterniren nach den Seßionen.
53) Fulda.	54) Hollstein-Glückstadt } alterniren nach den Seßionen.
55) Kempten.	56) Baden-Baden } alterniren nach den Seßionen.
57) Ellwangen.	58) Badẽ-Durlach } alterniren nach den Seßionen.
59) Johannitermeister.	60) Baden-Hochberg } alterniren nach den Seßionen.
61) Berchtolsgaden.	62) Mecklenburg-Schwerin } alterniren nach den Seßionen.
63) Weissenburg.	64) Mecklenburg-Güstrow } alterniren nach den Seßionen.
	65) Prüm.

65) Prüm.	66) Hollstein, Gottorp.
67) Stablo.	68) Sachsen, Lauenburg.
69) Corvey.	70) Minden.
	71) Savoyen.
	72) Leuchtenberg.
	73) Anhalt.
	74) Henneberg.
	75) Schwerin.
	76) Camin.
	77) Ratzeburg.
	78) Hirschfeld.
	79) Nomeny.
	80) Mümpelgard.
	81) Arenberg.
	82) Hohenzollern.
	83) Lobkowitz.
	84) Salm.
	85) Dietrichstein.
	86) Nassau, Hadamar u. Siegen.
	87) Nassau, Dillenburg, Siegen u. Dietz.
	88) Auersberg.
	89) Ostfriesland] altern.
	90) Fürstenberg] altern.
	91) Schwarzenberg.
	92) Lichtenstein.
	93) Thurn und Taxis.
	94) Schwarzburg.
95) Schwäbische Prälaten a).	96) Wetterauische Grafen c).
97) Rheinis. Prälaten b).	98) Schwäb. Grafen d).
	99) Fränkis. Grafen e).
	100) Westphäl. Grafen f).

a) Die

a) Die Aebte zu Marchthal, Elchingen, Salmanns-weiler, Weingarten, der gefürstete Abt zu Ochsenhausen, die Aebte zu Irsee, Petershausen, Ursperg, Roth, Roggenburg, Weissenau, Schussenried, Wettenhausen, Zwiefalten, Gengenbach, die gefürstete Aebtißin zu Lindau, die Aebtißinnen zu Rothmünster, Hegbach, Gutenzell, Baindt.

b) Der Abt zu Kaysersheim, die Land-Commenthuren der Balleyen Coblenz, und Elsaß, der Probst zu Odenheim, die Aebte zu Werden, St. Ulrich und St. Afra zu Augspurg, St. Georgii zu Jßny, St. Cornelii Münster, der gefürstete Abt zu St. Emmeran zu Regenspurg, die gefürsteten Aebtißinnen zu Eßen, Buchau, Qvedlinburg, Herford, das Fürstl. Haus Anhalt, wegen dessen ehemaligen weiblichen Reichs-Abtey Gerarode, die gefürsteten Aebtißinnen zu Niedermünster und Obermünster zu Regenspurg, zu Burscheid, Gandersheim, und Thorn.

c) Die Fürsten und Grafen zu Solms, die Fürsten und Grafen zu Isenburg, die Fürsten und Grafen zu Stollberg, die Grafen von Wittgenstein, die Rheingrafen, die Grafen zu Leiningen, die Grafen zu Leiningen-Westerburg, die Grafen Reuß, die Grafen von Schönburg, der Graf von Ortenburg.

d) Der Fürst zu Fürstenberg, als Graf zu Helligenberg und Werdenberg, die gefürstete Aebtißin

tißin zu Buchau, der Deutsch Ordens Commenthur der Balley Elsaß und Burgund als Comm. zu Alschhausen, die Fürsten und Grafen zu Oettingen, der Graf von Montfort, der Churfürst von Bayern wegen der Grafschaft Helfenstein, der Fürst zu Schwarzenberg wegen der Landgrafschaft Klettgau und Gr. Sulz, die Grafen von Königseck, die Reichs-Erbtruchseße Grafen zu Waldburg, der Markgraf zu Baden-Baden wegen der Grafschaft Eberstein, der Graf von der Leyen, wegen Hohen-Gerolzeck, die Grafen Fugger, die kürzlich erledigte Grafschaft Hohen-Ems, die Grafen von Traun, wegen Egloff, der Abt zu St. Blasii, wegen Bondorf, der Graf von Stadion wegen Tannhausen, der Fürst von Thurn und Taxis wegen Eglinzen, die Grafen von Khevenhüller, zu Hohen-Osterwitz, die Grafen von Kuffstein.

e) Die Fürsten und Grafen zu Hohenlohe, die Grafen zu Castell, die Grafen zu Löwenstein wegen Wertheim, die Grafen zu Erbach, die Gräfl. Limburgische Allodial-Erben, die Grafen von Nostitz wegen Rinneck, die Gräfl. Wolfsteinische Allodial Erben, die Grafen von Schönborn, wegen Reichelsberg und Wiesentheid, die Grafen von Windischgrätz, die Grafen Ursin von Rosenberg, eine Linie der Grafen von Stahrenberg, die Grafen von Wurmbrand, die Grafen von Giech, die Grafen von Grävenitz, die Grafen von Pükler.

f) Der

f) Der Markgraf zu Brandenburg-Anspach, wegen Sayn-Altenkirchen, der Burggraf zu Kirchberg, wegen Sayn-Hachenburg, die Grafen von Wied, der Landgraf zu Heßen-Cassel und der Graf von Schaumburg-Lippe-Bückeburg, wegen Schaumburg, der König von Dännemark, wegen Oldenburg und Delmenhorst, die Grafen zu der Lippe, die Grafen von Bentheim, der König von Preußen, wegen Tecklenburg, der König von Großbritannien, wegen Hoya, der Fürst und die Grafen von Löwenstein, wegen Virneburg, der König von Großbritannien, wegen Diepholt und Spiegelberg, der Graf von Kaunitz, wegen Rittberg, der Fürst von Waldeck, wegen Pyrmont, die Grafen von Gronßfeld, die Grafen von Aspermont, wegen Reckheim, die Fürsten zu Salm, wegen Anholt, die Grafen von Metternich, wegen Winneburg-Beilstein, der Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoyen, wegen Holzapfel, die Grafen von Manderscheid, wegen Blankenheim und Geroldstein, die Grafen von Plettenberg, wegen Wittem, die Grafen von Limburg-Styrum, wegen Gehmen, der Fürst von Schwarzenberg, wegen Gymborn-Neustadt, die Grafen von Quad, wegen Wykerath, die Grafen von Ostein, wegen Mylendonck, die Grafen von Nesselrod, wegen Reichenstein, die Grafen zu der Mark, wegen Schleiden, die Grafen von Schaesberg, wegen Kerpen-Lummersum, die Grafen zu Salm wegen Reiferscheid, die Grafen zu der Mark, wegen Saffenburg, der Graf von Platen,

wegen Hallermund; die Grafen von Sinzendorf, wegen Reineck.

VII. Cap.

Von den freyen Reichs-Städten.

§. I.

Diejenigen Ursachen, welche die Erbauung der Städte veranlasset haben als die Furcht für der Unsicherheit, die Bequemlichkeit, Geselligkeit, der christliche Gottesdienst, Wissenschaften, Künste, Handlung und Handwerker waren den alten Völkern des Transrhenanischen oder Grössern Deutschlands unbekannt. Daher trift man bey ihnen keine Städte an. Nullas, sagt **Tacitus** de Morib. Germ. c. 16. Germanorum populorum urbes habitare satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Vicos locant, non in nostrum morem connexis & cohærentibus inter se aedificiis. Dagegen es damals in dem Cisrhenan. Deutschland, ingleichen im Norico, Vindelicien und Rhätien, welche unter Römischer Bothmäßigkeit stunden, an Municipal- und Colonie-Städten nicht fehlte, wie die Exempel von Augsburg, Trier, Cölln, Maynz und Tongern bezeugen. s. Hertii Not. vet. Germ. popul. Cap. III. §. 13.

Es kan seyn, daß schon unter den Merovingischen Königen hin und wieder in dem Grössern Deutschland oder Ost-Franken, Städte angelegt worden, und unter dem von der damaligen Zeit gebrauchten Worte

Villæ,

Villæ, woher das Französische Ville kömmt, dieselben zu verstehen sind. Frankfurt am Mayn, Minden, Paderborn, Oßnabrück und andere mehr, die unter Kayser Carls des Grosen Regierung angeführt werden, sind ohnfehlbar schon vorher erbauet gewesen. Aber von diesem Kayser ist der Ursprung der Deutschen Städte besonders herzuleiten, indem er deren Erbauung durch die Errichtung vieler Stifter und Klöster veranlaßte. Unter dessen Nachfolgern hat Kayser Heinrich I. die Anzahl der Städte dadurch sehr vermehrt, daß er jedem neunten Manne von denen, die den Ackerbau besorgten die Bewohnung einer Stadt anwieß, s. Conring. de Vrb. Germ. §. 82. seqq.

§. II.

Je mehr das Ansehen der Städte durch die Handlung und durch die Festigkeit der Mauern zunahm, je mehr ward die Eifersucht erregt. Sie waren daher genöthiget, zu ihrer Sicherheit unter sich Bündnisse zu schliessen. Dergleichen findet man verschiedene in dem grosen Zwischenreiche des XIII. Jahrh. s. Datt. de P. Publ. L. I. Cap. IV. und Leibnitii Cod. Jur. Gent. Dipl. Mantiss. P. II. p. 93. ferner den Hanseatischen, (von welchen im XIX. §.) den ersten Schwäbischen unter Kayser Carl IV. im Jahr 1376. (s. Cruſ. Ann. Suev. L. V. P. III. p. 288.) den Rheinischen unter Kayser Wenceslaus vom Jahr 1381. (s. denselben in Lehmanns Speyer. Chron. VI. B. LXVI. Cap.) und andere folgende. Die allgemeine Absicht war die in jenen unruhigen und wilden Zeiten nöthige Beschützung. Jedes Bündniß aber hatte auch einen be-

sondern Endzweck, nämlich in denen Städtischen Verbindungen des Interregni suchte man die Abstellung der angelegten beschwerlichen Zölle, und die Zerstörung der Raubschlösser, in dem Hanseatischen die Aufnahme des Commercii zur See, in dem ersten Schwäbischen die Abwendung der Kayserlichen Verpfändung der Reichs-Städte, in dem Rheinischen die Vertheidigung wider die Bedrückungen vieler Reichs-Fürsten und Grafen. Man hielt damals die Schließung der Bündniße für keine so wichtige Gerechtsame als in den nachfolgenden Zeiten. Daher befanden sich in einigen Verbindungen auch landsäßige Städte, und selbst verschiedene Reichs-Fürsten sind demselben beygetreten.

§. III. IV.

In Betrachtung des Verhältnißes mit dem Röm. Deutschen Reiche, werden die Städte in **unmittelbare** und **mittelbare**, oder freye Reichs- und landsäßige Städte eingetheilt. Es scheint, daß noch eine dritte Classe von theils unmittelbaren theils mittelbaren angegeben werden könne. Aber diese Meynung, die sonderlich **Knipschild** de Civitatt. Imperial. Jurib. & Priuil. L. I. Cap III. behauptet, ist nicht richtig genung. Denn obgleich in einigen Reichs-Städten, andere Reichs-Stände, und meistentheils diejenigen, welchen die Schutzvogtey zusteht, ansehnliche Gerechtsamen ausüben, und obgleich verschiedene Municipalstädte, mit besondern Privilegien und Regalien versehen sind, so werden doch von den erstern die meisten Hoheitsrechte (woher also die Benennung der Qualität zu nehmen ist) ausgeübt, und sie können auch, wenn sie Eingriffe

griffe begehen, nirgends anders als (exclusive der Austräge) vor den Reichs-Gerichten belanget werden; in Ansehung der Municipalstädte aber ist die Subordination ihrer Rechte und Freyheiten unstreitig, dergestalt, daß wenn sie deren Ziel überschreiten, sie von dem Landesherrn, nicht aber vor den Reichs-Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden können. Mithin giebt es eigentlich keine civitates mixtas.

§. V.

Die Reichs-Städte sind auf verschiedene Art zu ihrer Unmittelbarkeit gelanget. Einige sind von Anfang des Deutschen Reichs an bloß dem Kayser unterworfen gewesen, nämlich diejenigen, welche anfänglich von den Pfalzgrafen verwaltet wurden. In einigen Urkunden der Sächsischen Kayser werden sie civitates regales oder imperiales genennet, und den præfectoriis entgegen gesetzt, welche unter den Herzogen und Grafen stunden. s. du Fresne in Gloss. cit. sub. v. præfectoriæ. Eine solche Stadt nennt Kayser Otto I. in dem Schenkungsbriefe an das Erzstift Magdeburg (ap. Sagittar. Antiq. Archiep. Magdeb. §. 88. civitatem Wisila, quæ judicio Optimatum Francorum in nostrum Imperiale jus devenit.

Einige Städte haben ihre Unmittelbarkeit den Kaysern zu danken, welche sie von den Bedrückungen ihrer Landesherren befreyeten. z. E. Nürnberg und Speyer sind von Kayser Lothar. II. Regensburg, Lübeck und viele andere von Kayser Friedr. I. eximiret worden. s. Köhlers Reichs-Hist. p. 164. 192.

Verschiedene erkauften die Freyheit, als Lindau, welches zu Kayser Heinrichs III. Zeit gegen 21. Mark in Gold und 21. Mark Silbers von der Herrschaft der Grafen von Bregenz sich entledigte, s. Knipschilds l. cit. L. III. Cap. 31. n. 14. Graf Albrecht zu Orlamünda und Holstein erließ der Stadt Hamburg gegen 1500. Mark die Unterwürfigkeit im Jahr 1225. bey Kayser Friedr. II. Regierung, s. Lambecii Orig. Hamburg. L. I. §. 119. Hieher gehören auch die Städte, welche sich für eine gewisse Summe von der durch die Kayser geschehenen Verpfändung loß machten, als Dinkelsbühl, Ißni, Offenburg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurt, Weissenburg.

Endlich hat sich nach Abgang einiger landesherrlichen Familien und sonderlich der Fränkischen und Schwäbischen Herzoge eine bequeme Gelegenheit zu der Unmittelbarkeit ereignet, wie z. E. von den Reichs-Städten Gemünd, Buchhorn, Ueberlingen, und andern bekannt ist.

§. VI. VII.

Die auf so verschiedene Weise erlangte Unmittelbarkeit bestand in der Unabhängigkeit von andern Reichs-Ständen. Sie erstreckte sich anfänglich nicht auf den Besitz der Hoheitsrechte. Denn diese wurden erst nachher durch die Observanz und Kayserlichen Privilegien acquiriret. Immittelst ließ also der Kayser die wichtigsten Regalien durch seine Reichsvögte und Schultheißen ausüben. Beyde sollen nach Struvii (Corp. Jur. Publ. Cap. XXII. §. 23.) und des

Autors

Autors Meynung insoferne unterschieden gewesen seyn, daß der Reichsvogt die Criminalsachen oder den Blutbann, und die Regierungs-Angelegenheiten, der Schultheiß hingegen die Civilsachen dirigirt hätte. Es leidet aber diese Regel ihre Ausnahmen. Denn wie z. E. die Gewalt des Schultheißen zu Schwäbisch-hall sich auf die Criminal-Jurisdiktion erstreckte, (s. Crusii Ann. Suev. P. III. L. IV. Cap. 6.) so ist auch in den meisten Reichs-Städten nur ein Kayserlicher Statthalter gewesen, welcher ohne Unterschied, Reichsvogt, Reichs-Schultheiß, Amman, und Oberrichter genennet ward.

Diejenigen, die über mehrere Reichs-Städte gesetzt waren, hießen Landvögte. So stunden die zehn Elsaßischen Reichs-Städte unter dem Landvogt zu Hagenau, welcher von dem Landgrafen zu Elsaß unterschieden war, bis die Landvogtey mit der Landgrafschaft vereiniget ward. Von den Kayserl. Landvögten der ehemaligen drey Reichs-Städte, Uri, Schweitz und Unterwalden, s. Stumpfii Chron. Het. vet. L. IV. Cap. 52. Der Kayserl. Vogt zu Nürnberg hieß deßwegen **Landvogt**, weil zu dem Nürnbergischen Gebiethe auch viele Städte gehörten, s. If. Peyeri de Flaach Diff. de Advocatis Liber. Civitatum Imper. Circ. Franc. §. 17. seq.

§. VIII.

Es gab nicht weniger mittelbare als unmittelbare Reichs-Vogteyen. Unter jenen versteht man diejenigen, welche der Kayser einigen geistlichen und

weltlichen Reichs-Ständen conferiret hatte, als den Bischöffen zu Straßburg und Speyer über die Reichs-Städte daselbst, den Landgrafen zu Hessen-Darmstadt über Wetzlar (nämlich die Erbvogtey, welche von ihrer Schutzvogtey unterschieden ist) den Landgrafen zu Thüringen das Reichs-Schultheißenamt zu Nordhaußen, und den Grafen zu Hohenstein die Vogtey daselbst, welche beyden Aemter die Churfürsten zu Sachsen nachher vereiniget, und an den Churfürst zu Brandenburg im Jahr 1698. abgetreten haben, bis sie von diesem in der Transaktion vom Jahr 1715. gegen 50000. Thlr. an die Reichs-Stadt Nordhausen erb- und eigenthümlich überlassen wurden, s. Ludolfi Symphor. Rerum in Cam. Imp. judicat. III. n. 12. Die mit der Reichsstädtischen Gerichtsbarkeit beliehenen Reichs-Stände verwalteten aber ihr Amt nicht selbst, sondern durch Vicarien. Daher heißt es z. E. in den Straßb. Statutis C. I. n. 8. **Der Bischof sezet mit seiner Hand vier Ambacht - das ist das Burggrafthum, das Schultheißenamt, das Münzenamt und das Zolneramt**, und in Lehmanns Speyer. Chron. B. IV. Cap. 24. sind die Eide befindlich, welche der Vogt und Schultheiß zu Speyer dem Bischoff daselbst geleistet haben.

§. IX.

Die Dependenz von den Reichsvögten und Schultheißen hat in den meisten Reichs-Städten aufgehört, indem sie theils unentgeltlich, theils gegen eine Ceßions-Summe die Befreyung erhalten haben. s. Knipschilds Lib. V. C. III. §. 44. und Struv.

C. J.

C. J. Publ. C. XXII. §. 27. Wo es noch Reichs- oder Stadtvögte und Schultheißen giebt, so sind sie Mitglieder des Magistrats und werden von demselben erwählt, und nur von dem Reichshofrathe bestätiget. Deßwegen nennt schon Vitriarius in Institut. Jur. Publ. L. I. tit. 18. §. 13. die jetzigen Reichsvogteyen simulacra & umbras veteris Præfecturæ.

Man kan dagegen nicht einwenden, daß verschiedenen Reichsfürsten wichtige Vogteyliche Gerechtsamen zustehen. Denn diese gründen sich nicht auf die Reichs-Vogtey, sondern auf die Schutzvogtey, welcher sich zu ihrer Sicherheit einige Reichsstädte unterworfen haben. Vornämlich sind folgende bekannt: Zu Worms und Speyer sind die Churfürsten zu Pfalz, zu Wetzlar der Landgraf von Heßen-Darmstadt, zu Cölln der Churfürst daselbst, zu Aachen der Herzog von Jülich, zu Reutlingen der Herzog von Würtemberg und zu Goßlar der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Erb- und Schutz-Herren.

§. X.

Daß die Disposition des Instr. Pac. Osn. Art. VIII. §. I. welche die Gerechtsamen der Churfürsten, Fürsten und Stände bestätiget, auch die Reichsstädte angehe, wird nicht geläugnet; daß ihnen aber die Landeshoheitlichen und Reichsständischen Rechte eben sowohl als den Churfürsten, Fürsten und Grafen zustehen, ist nicht außer allem Widerspruch. Die scheinbaren Gründe desselben sucht der Autor zu widerlegen.

§. XI.

Der Huldigungseid der Reichsstädte wird für einen Beweiß der Unterthänigkeit gehalten. Sie leisten ihn dem Kayser entweder vor dessen Commissario, oder vor dem Reichshofrathe. Siehe die Formel in Fabers Staats-Canzl. Th. 32. p. 567 und in Pütteri Elem. Jur. Publ. I. G. §. 167. Aber schwören nicht auch die übrigen Reichsstände und selbst die ansehnlichsten Reichsfürsten in ihrem Lehneide, daß sie dem Kayser und Reiche außer der Treue (welche die Vasallenpflicht bedeutet) gehorsam seyn, und sich als gehorsamste Reichsfürsten bezeugen wollen? s. Itter. de Feud. Imp. Cap. IX. §. 38. und Horn. Jurispr. Feud. Cap. XIII. §. 5. Gleichwohl wird sie niemand für Kayserliche Unterthanen ansehen.

§. XII.

In Ludewigs Diss. de dispari Civitatum nexu Cap. VI. wird nur denen Reichsstädten, welche Freye heißen, die Landeshoheit zugeeignet. Er verstehet unter ihnen die, welche von den Reichsvögten und Reichssteuern frey sind. Gesetzt aber, ohne diese Freyheit könne die Landesherrliche Gewalt nicht bestehen, so ist doch in Ansehung des neuern Zustands der Reichsstädte diese Einwendung ganz unnachtheilig. Ehemals ward die Jurisdiktion von den Reichsvögten ausgeübt, und ohne ihre Bewilligung konnte nichts wichtiges von dem Magistrat beschlossen werden. Ehemals waren auch die Kayserl. Einkünfte aus den Reichsstädten sehr ansehnlich, und erstreckten sich auf die Nutzung verschiedener Regalien. Daher sind die

Reichs-

Reichsstädte, welche dießfalls keine Exemtion hatten, nicht Freye genennet worden. Man findet den Unterscheid zwischen Freyen und Reichsstädten in verschiedenen Urkunden des XIV. XV. und XVI. Jahrhunderts und sonderlich in den Reichs- und Städtetags Abschieden, s. Struv. C. Jur. P. Cap. XXII. §. 19. Allein seitdem sind die übrig gebliebenen Reichsvögte nicht mehr als Kayserliche Statthalter anzusehen: die Reichssteuern sind theils gänzlich erlassen, theils sehr moderiret worden, wie denn auch überhaupt von Erhebung einiger Steuern kein richtiger Schluß auf die Landeshoheit gemachet werden kan. s. de Ludolf Obſervatt. Forens. T. I. p. 266. Mithin ist der Einwurf wider der Reichsstädte jetzige allgemeine Freyheit und Landeshoheit für erheblich nicht zu achten; s. die umständliche Widerlegung in Schwederi Diſſ. de pari nexu Civitatum Imperialium cum S. R. Imperio. Andere Publicisten als z. E. Struve, Moser und Cocceji behaupten ebenfalls die nunmehrige Gleichheit der sonst sogenannten Freyen und Reichsstädte, des Herrn von Cocceji Worte sind: Cum itaque hodie omnes Civitates immediatae haec jura fiſcalia ſibi acquiſierint omnesque nunc aequales ſint, ceſſat haec diſtinctio, & omnes nunc ſunt Freye Reichsstädte.

§. XIII. XIV.

Die Landeshoheit der Reichsstädte ist nach und nach durch Kayserliche Privilegien, Vergleiche mit andern Reichsständen, wo sie ihren Rechten entsagen, (man findet die wichtigsten Reichsstädtischen Privilegien und andere Urkunden in Mosers Reichsstädtischen

schen Handbuche) und durch die Observanz entstanden. Denn auf diese Art sind die Regalien dergestalt vermehrt worden, daß sie den Titel der Landeshoheit verdienen. Nur einige Einschränkungen sind hierbey nöthig. Es giebt nämlich gewisse vorzügliche Hoheitsrechte, als besonders die ungemessenen Privilegien de non appellando, in deren Besitz sich die Reichsstädte nicht befinden. Ferner ist die Territorialgewalt einiger Reichsstädte durch die ihren Schutzherren eingeräumten Gerechtsamen eingeschränkt. Sie ist auch bey einigen von einem sehr geringen Umfange, indem sie sich auf ein kleines Gebiethe erstreckt. Dem ungeachtet wird allen Reichsstädten wegen des Besitzes der meisten Regalien die Landeshoheit zugeeignet, und in dem Westphälischen Frieden, Instr. Pac. Osn. Art. VIII. §. 4. bestättiget. Das Wort Superioritas territorialis wird zwar nicht ausdrücklich gebraucht, aber die Anzeige derjenigen Theile, aus welchen die Landeshoheit bestehet, Regalium, vectigalium redituum annorum, libertatum, privilegiorum confiscandi, collectandi, & inde deprehentium, aliorumque jurium ab Imperatore & Imperio legitime impetratorum, vel longo usu obtentorum, possessorum & exercitorum, cum omnimoda jurisdictione intra muros & in territorio, hat keine geringere Bedeutung, s. Henniges Medit. Instr. Pac. Spec. VIII. p. 322.

§. XV.

Es fehlt nicht an Zeugnissen beglaubter Geschichtschreiber, daß die Reichsstädte, welchen bisweilen die Benennung Civitates, mehrentheils aber Popu-

Jus beygelegt wird, bey allgemeinen Reichsversammlungen von Anfang des deutschen Reichs das Sitz- und Stimmrecht ausgeübt haben. s. Pfeff. Vitr. ill. T. II. p. 827. Sie erschienen auf denselben durch Abgeordnete, welche außer allen Zweifel eben sowohl als die Fürsten und Grafen, vota virilia hatten. Diese Gleichheit dauerte bis auf die Zeit des XV. Jahrhunderts fort, da die Absonderung der drey Reichs-Collegiorum entstand. s. **Kopps** Discurs von den Reichsgräflichen Votis curiatis §. 11. Denn wie damals die Reichsgrafen und Herren, um ihren Stimmen einen desto größern Nachdruck zu geben, sich in zwo Curien abtheilten, und von jeder nur eine gesammte Stimme zu führen, anfiengen, so hatten auch die Reichsstädte ebendieselbe Verfassung eingeführt. Der dabey vorgesetzte Endzweck aber ward deswegen nicht erreicht, weil man von Seiten der Reichsstädte gegen die beyden höhern Collegia zu sehr nachgebend war. Was diese beschlossen hatten, ward von jenen allezeit bewilliget. Die Folge davon war, daß man ihnen bloß consultative Stimmen zugestehen wollte. Die Reichsstädte haben darüber vom Jahr 1522. an Beschwehrde geführt, s. Datt, de Pace Imp. publ. L. V. C. VI. §. 10. seq. bis derselben im Westph. Frieden, Instr. P. Osn. Art. VIII. §. 8. abgeholfen ward, tam in universalibus vero, quam in particularibus Diætis, liberis Imp. Civitatibus non minus quam ceteris Statibus Imp. competat votum decisivum. Seitdem ist den Reichsstädten die Entscheidungskraft ihrer Stimmen mit den übrigen Reichsständen gemein: wiewohl sie zu der Re- und Correlation

lation der beyden höhern Reichs-Collegien nicht gelassen werden. Welche noch fortdauernde Ausschliessung sonderlich auf dem Reichstage vom Jahr 1653. zu einer Differenz Anlaß gegeben hat, s. **Herdens** Grundveste Cap. VI. und Repertor. Jur. Publ. p. 1096. So nachtheilig diese Ausschließung scheint, so ist doch die Einwilligung der Reichsstädte bey den Reichstags-Geschäften nothwendig. Denn wenn sie nicht erfolgt, so wird die Sache nicht nach den Conclusis der beyden höhern Collegiorum resolvirt, sondern der Entscheidung des Kaysers überlassen. Wovon im V. Cap. V. B. zu reden Gelegenheit seyn wird.

§. XVI.

Außerdem daß sich die Gerechtsamen der Reichsstädte theils auf deren Landeshoheit, theils auf ihre Reichsstandschaft gründen, werden einige in den Reichsgesetzen ausdrücklich bestätiget, und einige gründen sich auf Kayserliche Privilegien. So haben nach dem Instr. P. Osn. Art. VIII. §. 2. und der Capitulat. Art. VI. §. 4. alle und jede Stände des Reichs das Recht Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu schließen, daferne sie dem Kayser und Reiche nicht nachtheilig sind. Ihr Gesandtschaftsrecht ist unzweifelhaft. Denn nicht nur in der Capit. Art. XXIII. §. 2. verspricht der Kayser aller Reichsstände Bothschaftern und Gesandten jederzeit schleunige Audienz und Expedition zu ertheilen, sondern auch in verschiedenen Reichsabschieden werden die Reichsstädtischen Abgeordneten, Bothschafter und Gesandten genannt,

s. Lü-

s. Lünigs Staats-Consilia T. II. p. 167. Daß sie außer Reichs- und Kreystägen auch bey Reichs-Friedens-Congressen erscheinen, ist sonderlich aus der Geschichte des Westphälischen und Ryßwickischen Friedens bekannt, s. Ludewig de Jure adlegandi Ordinum S. R. I. Indessen ist nicht zu läugnen, daß man sie an den meisten Höfen nach dem jetzigen Ceremoniel nicht als Gesandten, sondern nur als Deputirten zu traktiren pflegt. Die Zollfreyheit sämmtlicher Reichsstände auf Reichs-Collegial-Deputations- und Kreystägen wird in der Capitul. Art. VIII. §. 31. angeordnet. s. Hopfgarten Diss. de Jure Vectigalium Sect. II. §. 7. Von denenjenigen Rechten, welche durch Kayserl. Privilegien erlangt worden, bemerken wir 1) die Austräge. Die privilegirten sind nach Pfeffingers Verzeichnisse in Vitr. ill. T. IV. p. 528. vielen Reichsstädten gemein. Sie bedienen sich hierüber auch der gewillkührten, s. Hilleri Diss. de liber. S. R. I. civitatum Judicio amicabili, aber die gesetzmäßigen sind lediglich den Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen eigen, und haben sich um deren Mittheilung die Reichsstädte bey den Wahltägen vom Jahr 1741. und 1745. vergebens bemühet. 2) Das privilegium de non appellando, welches, daferne das streitige Objekt eine gewiße Summe nicht übersteigt, die Reichsstädte Augspurg, Bremen, Cölln, Frankfurt am Mayn, Hamburg, Kempten, Lindau, Lübeck und Nürnberg besitzen, s. Ludolfs Catalogum Privilegior. de non appell. Class. VI. 3) Das Münzregal, dessen Fundament auch in Ansehung derjenigen Reichsstädte, die solches besitzen, sich auf die

Kay-

Kayserl. Conceßion gründet, s. Lehmanns Speyer. Chron. B. IV. Cap. 14.

§. XVII.

Wie in den freyen Republiken die Regierungsform entweder aristokratisch, oder demokratisch, oder vermischt ist, so kan man auch die Reichsstädte ihrer Regierungsverfassung nach, in Aristokratien, Demokratien, und Aristo-Demokratien eintheilen, nachdem der Magistrat blos aus den Geschlechtern, oder aus den Patricien und Zünften, oder bloß aus der Bürgerschaft erwählt wird. Zu der ersten Classe gehört Nürnberg, dagegen es ehemals mehr aristokratische Reichsstädte gab, deren Verfassung aber auf vorhergehende bey dem Reichs-Hofrath von den Bürgern angebrachte Beschwerde, durch Kayserl. Hofcommißionen geändert worden. In die zwote Classe kan man z. E. Lübeck, Frankfurt am Mayn, Augspurg, Ulm, Rothenburg, Schwäbisch-Hall, Lindau und Bieberach setzen, welche jedoch in soferne verschieden sind, daß in einigen die Patricier, und in andern die Bürger den größten Theil des Raths ausmachen. Von der dritten sind z. E. bekannt, Worms, Speyer, Bremen, Wetzlar, Regenspurg und Schwäbisch-Gemünd. In einer gewißen Betrachtung kan man allen Reichsständen, die aus Aristokratie und Demokratie zusammengesetzte Regierungsform zueignen, indem nämlich der Senat nicht alle Regalien allein, sondern einige mit Concurrenz der außer dem Magistrate sich befindenden Bürgerschaft ausübt, wie man aus den auf die Observanz, Verträge und Privilegien

gien sich gründenden Einrichtungen einer jeden Reichsstadt ersehen kan, wovon aber nicht hier, sondern in den speciellen Reichsstädtischen Staatsrechten zu handeln ist.

§. XVIII.

Das Ansehen der Reichs-Städte war in dem mittlern Zeitalter und besonders unter den Schwäbischen Kaysern sehr groß, theils wegen ihrer Menge, theils wegen der zu Behauptung und Erweiterung ihrer Vortheile geschlossenen Bündniße, theils weil sie fast in dem alleinigen Besitze der Handlung waren, und durch dieselbe große Reichthümer erworben hatten. Daher bezeugt Otto Frising. in Hist. Frid. l. c. 12. von dem großen theils aus unmittelbaren oder Reichsstädten bestandenen Rheinischen Distrikte, in tota prouincia a Basilea usque Moguntiam maximam regni vim fuisse. Aber nicht lange nach dem großen Zwischenreiche hat nicht allein die Anzahl der Reichsstädte abgenommen, sondern das Commercium hat sich auch in auswärtige Staaten und andere Reichsständische Länder gezogen, wenn man einige wenige Reichsstädte, denen ihre bequeme Lage sehr zustatten kömmt, ausnimmt. Was insonderheit die Verminderung anbelangt, so ist dieselbe auf verschiedene Art und Weise entstanden. Einige Reichsstädte sind von den Kaysern und zwar die wenigsten von ihnen, mit Bewilligung der Reichsstände, verpfändet worden, als z. E. Eger, vom Kayser Ludewig IV. an König Johannes von Böhmen, s. Goldast. de R. Boh. L. I. cap. 16. und verschiedene andere, welche Struv. in Corp. Jur.

Publ. Cap. XIII. §. 47. 48. nennt. Die Gewohnheit der Verpfändung hatte so überhand genommen, daß verschiedene Reichsstädte für nöthig hielten, sich durch Kayserliche Privilegien darwider in Sicherheit zu setzen. Allein diejenigen, welche vormals würklich verpfändet worden, können, so lange die Dispositionen des Instrumenti Pacis Art. V. §. 26. und der Capitular. Art. I. §. 9. und Art. X. §. 4. nicht geändert werden, sich keiner Wiedereinlösung getrösten. Einige sind durch eigenmächtige Mittel der benachbarten Reichsstände, in die Landsäßigkeit gerathen, wie z. E. Maynz und Erfurt den Erzbischöffen zu Maynz, Costnitz den Erzherzogen zu Oesterreich, Zwickau und Chemnitz den Marggrafen zu Meißen, und Braunschweig den Herzogen zu Braunschweig-Wolfenbüttel unterwürfig geworden sind. Mehr Exempel findet man in Knipschildii l. cit. Lib. IV. cap. I. Einige haben die Reichsstädtische Qualität durch fremde Gewalt verlohren, unter welchen hauptsächlich Metz, Tull, Verdun, Bisanz, Straßburg, die zu der Hagenauischen Landvogtey gehörigen 10. Reichsstädte und Landau zu verstehen sind, und endlich haben einige die unmittelbare Verbindung mit dem Röm. Deutschen Reiche selbst aufgegeben, nämlich verschiedene theils zu der Republik Schweitz gehörige, theils mit derselben conföderirte Städte, wiewohl die Unabhängigkeit der letztern, dergleichen Genf und Chur sind, für rechtmäßig nicht wohl zu achten ist, weil die Reichs-Bewilligung ihrer Exemtion ermangelt, und die in dem Westphälischen Frieden zugestandene Freyheit nur die Schweitzer-Cantons angehet.

§. XIX.

§. XIX.

Auf eine für Deutschland sehr vortheilhafte Art unterscheiden sich einige Reichsstädte durch ihre Schiffarth und Seehandlung, und werden von ihrer Verbindung noch jetzt Hansestädte genennt. Denn Hanse bedeutete ehemals eine Gesellschaft, wie aus den Wörtern **Hanßgraf** (Vorgesetzter einer Gesellschaft) und **Hänseln** (in eine Zunft aufnehmen) erhellet. Andere wollen die Benennung **Hanseatischer Bund**, Ansa Teutonica, daher, weil die ersten Bundsgenossenen Städte an der See lagen, ableiten. Nach Lambecii Meynung, Rer. Hamburg. L. II. §. 83. ist diese Hanse im Jahr 1241. errichtet worden, als sich Lübeck und Hamburg in Absicht auf die Handlung vereinigten. Bremen und viele andere unmittelbare und mittelbare Städte, deren Anzahl endlich auf 72. anwuchs, wurden nach und nach in dieses Bündniß aufgenommen. Die Folgen einer so ansehnlichen Handlugscompagnie waren deswegen sehr glücklich, weil sie mit auswärtigen Mächten Commercien-Tractaten schloß, und durch Kayserliche Privilegien unterstützt ward, weil in fremden Ländern außer Italien die Handlung in einem schlechten Zustand war, und weil die Hansestädte zu Lübeck gemeinschaftliche Berathschlagungen zu halten, und Receße abzufaßen pflegten, s. Henr. Com. de Bunau Diss. de Jure Imperat. & Imp. R. G. circa maria §. 42. Daher sie es so weit brachten, daß sie mit mächtigen Staaten, sonderlich mit Engelland und Dännemark Kriege führen konnten. Man conf. **Werdenhagens**, **Hagemeyers**, **Siebrands** und **Willebrands** hieher gehörige Schriften.

ten. Unter Kayser Carls V. Regierung nahm die Anzahl der Hansestädte sehr ab, theils weil die Portugiesen, Spanier, Engelländer und Holländer die Commercien an sich gezogen hatten, theils weil die Reichsstände ihren übermüthigen Städten das Bündniß nicht länger gestatteten, und die kleinern Bundsgenossen zu sehr mit Anlagen beschwert wurden. Die einzigen Ueberbleibsel sind noch die an der Nord- und Ost-See liegenden Reichsstädte, Lübeck, Bremen und Hamburg. Diese haben den Hanseatischen Bund im Jahr 1641. erneuert, und mit verschiedenen Mächten gemeinschaftliche Handelsverträge geschlossen, zu welchen außer den angeführten, der mit Holland geschlossene Tractat vom Jahr 1613. in Londorp. Act. Publ. T. I. p. 220. gehört. Ihre Gerechtsamen sind auch in dem Westphälischen Frieden, Instr. P. Osn. A. X. §. 16 in den nachfolgenden Reichs-Friedensschlüssen, und in den Capitulationen Kayser Cars VII. und Kayser Franz I. Art. VII. §. 2. bestätiget worden. Diese Capitulationsstelle, **Auch sollen und wollen Wir, wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffarth und Handlung, Rechten und Freyheiten dem** *Instrumento Pacis* **gemäß erhalten und kräftig schützen,** ist durch ein von der Reichsstadt Hamburg im Jahr 1741. an die Churfürsten gefertigtes Schreiben (s. Mosers Capitulat. Carls VII. Th. I. p. 240. seq.) veranlasset worden, in welchen man vorstellig machte, daß die Hansestädte

städte durch Ausschiffung der Deutschen Manufakturen und Produkte dem Röm. Deutschen Reiche sehr grossen Nutzen verschaften, gleichwohl von demselben keinen Schutz und Sicherheit erhielten, und sonderlich bey Kriegsconjunkturen auf der Nord- und Ost- See und dem Elbstrome die größte Gefahr und Schaden ausstehen müßten. In Surlands Diss. de vero sensu Art. VII. Cap. noviss. §. 4. & seq. wird diese Dispotion dahin ausgedehnt, daß vermöge derselben die Hansestädte zu der Zeit eines Reichskriegs mit den Feinden die Handlung unschädlicher Waaren fortstellen könnten, und sie also an die alsdenn gewöhnlichen Generalverbothe der Commercien nicht gebunden wären. Allein, wie man erstens wegen des zu besorgenden Mißbrauchs einer solchen Freyheit, dieser extensiven Erklärung nicht beystimmen kan, so ist auch zweytens derselben zuwider, daß vor Abfassung der neuesten Wahlcapitulation in den Reichsstädtischen Monitis angesucht worden, man wolle dem Art. VII. §. 2. annoch beyfügen; daß bey etwa entstehenden Reichskriege kein dem ganzen H. Röm. Reiche und allen dessen Einwohnern sehr nachtheilig und schädliches Generalverboth der Schiffarth und Handlung nach denen feindlich erklärten Ländern in denen Kayserlichen *Avocatoriis* geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines unschädlichen Land- und See- *Commercii* mit solchen feindlich erklärten Ländern, auch währenden Kriegs, frey und ungestört gelassen, mithin das Verboth nur auf die *Contrebande*

Waaren restringiret und verstanden werden solle. s. Mosers l. cit. Th. II. p. 951. Welches Ansuchen nicht geschehen seyn würde, wenn sich die Capitulationsstelle auch auf den gegenwärtigen Fall bezöge.

§. XX.

Aus der Verschiedenheit der Reichsstädte in Absicht auf die Religion, und auf den Rang bey Comitialseßionen entsteht ihre doppelte Eintheilung. Denn erstens giebt es Evangelische, Katholische und vermischte. Die Anzahl der ersten ist weit größer als der zweyten, und von der dritten Gattung, oder von denen, wo die öffentliche Ausübung beyder Religionen eingeführt ist, sind nur Augspurg, Biberach, Dinkelspühl, Ravensburg und Kaufbeuern bekannt, s. Pütteri Elem. Jur. Publ. Germ. §. 134.

Zweytens werden sie nach ihrer Comitialordnung, in die Rheinische und Schwäbische Bank eingetheilt, wie zuerst auf dem Reichstage zu Augsburg vom Jahr 1474. geschehen seyn soll, s. Müllers Reichstags-Theatr. unter Friedr. V. Regier. Vorst. V. p. 619. und Lehmanns Speyer. Chron. B. VII. Cap. 113. zu jener gehören die in Ober-Rheinischen, Westphälischen und Niedersächsischen, und zu dieser die im Schwäbischen, Fränkischen und Bayerischen Kreyse gelegenen Reichsstädte. Beyde Bänke votiren unter sich wechselsweise, dergestalt, daß Cölln anfängt, Augsburg folget (denn Regensburg, die vorsitzende und dirigirende Reichsstadt, ruft die Stimmen auf

und votiret zuletzt) auch auf diese Art von Bank zu Bank continuiret wird. Nicht weniger haben verschiedene von jeder Bank, durch besondere Vergleiche die Alternation festgesetzt, s. **Königs** Abhandlung von den Deutschen Reichstägen, Cap. V. p. 233. zu einer deutlichen Erläuterung dient das beygefügte Verzeichniß, in welchem nur die Reichsstadt Hamburg fehlt, die wegen des Dähnischen Widerspruchs noch nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage genommen hat, ob ihr gleich dieses Befugniß durch die in possessorio gesprochene Cammerger. Sentenz vom Jahr 1618. und durch die Kayserliche Decrete vom Jahr 1641. und 1654. zuerkannt worden, s. **Mosers** Reichs-Fama, Th. XVII. Cap. 35. und Pfeffing. Vitr. ill. T. II. p. 780. Dagegen die Reichsstadt Bremen in dem Besitze ihres Stimmrechts, dessen sie sich nach dem Vergleiche vom Jahr 1666. in dem vorigen Jahrh. nicht bedienen konnte, sich wieder befindet, wie aus dem neuesten Comitialcalender erhellet.

Was übrigens das Reichsstädtische Direktorium, welches von derjenigen Reichsstadt, wo der Reichstag ist, geführt wird, ferner die Gewohnheit, daß von den meisten Reichsstädten keine Gesandten aus ihrem Mittel abgeschickt werden, sondern dießfalls an Magistrats-Personen und Consulenten zu Regenspurg, Auftrag geschiehet (s. die gründliche Vertheidigung dieses bisherigen Gebrauchs in **Fabers** Staats-Canzley Th. 81. Cap. 19. p. 622.) und die ganze Einrichtung des Reichsstädtischen Collegii anbelangt, so ist davon im V. Cap. des V. B. umständlich zu handeln.

Rhei-

Rheinische Bank.

1) Cölln.	8) Bremen.
2) Aachen.	9) Mühlhausen.
3) Lübeck. } alterniren.	10) Nordhausen.
4) Worms } alterniren.	11) Dortmund.
5) Speyer } alterniren.	12) Friedberg.
6) Frankfurt am Mayn.	13) Wetzlar.
7) Goßlar.	

Schwäbische Bank.

1) Regensburg.	19) Schweinfurt } altern.
2) Augsburg.	20) Kempten } altern.
3) Nürnberg.	21) Windsheim } altern.
4) Ulm.	22) Kaufbeuern.
5) Eßlingen.	23) Weil.
6) Reutlingen.	24) Wangen.
7) Nördlingen.	25) Jßni.
8) Rotenburg an der Tauber.	26) Pfullendorf.
9) Schwäbisch Hall.	27) Offenburg.
10) Rotweil } alterniren.	28) Leutkirchen.
11) Ueberlingen } alterniren.	29) Wimpfen.
12) Heilbronn.	30) Weissenburg.
13) Schwäbisch-Gemünd.	31) Giengen.
14) Memmingen.	32) Gengenbach.
15) Lindau.	33) Zell.
16) Dinkelsbühl.	34) Buchhorn.
17) Bieberach.	35) Aalen.
18) Ravensburg.	36) Buchau.
	37) Bopfingen.

Ende des zweyten Theils.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Börner, Georg Gottlieb, 1734-1804

D. George Gottlieb Börners, Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsischen Consistorial-Assessors in Leipzig, Erläuterung des R. Deutschen Staatsrechts nach Anleitung der Grundsätze des Herrn Hofrath Maskovs
Bd.: 2.

Regensburg (1764)

J.publ.g. 104-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558668-2
VD18 90276272